

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 81-90

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 81.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nebenanlage 1.  
Nebenanlage 2.  
Nebenanlage 3.

Unter Bezugnahme auf die darüber bereits mehrfach mündlich gemachten Mitteilungen überreicht das Staatsministerium hierneben den zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der eisenbahnbesitzenden Länder abgeschlossenen Staatsvertrag über die Übertragung der Staatsseisenbahnen an das Reich. Wegen der Einzelheiten des Vertrages, zu dem das ferner zur Kenntnismahme anliegende Schlußprotokoll aufgenommen ist, kann auf die von der Reichsregierung in der Vorlage an den Reichstag gegebene und hierneben abgedruckte Begründung verwiesen werden. Im übrigen bleibt weitere mündliche Auskunft vorbehalten.

Da der Vertrag in organisatorischer und finanzieller Hinsicht den berechtigten Ansprüchen des Landes befriedigend Rechnung trägt, wird beantragt:

Der Landtag wolle dem Staatsvertrag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Vertrag greift in verschiedenen Beziehungen in die Gesetzgebung des Landes ein. Er wird daher in den für Gesetze vorgeschriebenen Formen zu behandeln und zu beschließen sein.

Oldenburg, den 9. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

# Nebenanlage 1.

## Staatsvertrag.

Die Reichsregierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen den nachstehenden Vertrag:

### § 1.

1. Die Staatseisenbahnen der vertragschließenden Länder (im folgenden „Länder“ genannt) gehen am 1. April 1920 in das Eigentum des Reiches über. Vertragsgegenstand.  
Rechtsnachfolge.

2. Das Reich übernimmt das Eisenbahn-Unternehmen jedes Landes als Ganzes mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Der Eintritt des Reiches in die laufenden Verträge hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

3. Mit den Eisenbahnen gehen auch ihre Nebenbetriebe, soweit sie nicht schon als Zubehör anzusehen sind, insbesondere die Fähren, die Bodenseedampfschiffahrt, die Häfen und die Kraftwagenbetriebe auf das Reich über. Den Regierungen der Länder bleibt vorbehalten, einzelne solcher Nebenbetriebe von dem Übergang auf das Reich auszuschließen.

### § 2.

1. Alle Grundstücke der Länder, die Eisenbahnzwecken gewidmet oder für solche bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Reiches über, gleichviel ob und unter welcher Bezeichnung das Land als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Das Gleiche gilt von Grundstücken, die Eisenbahnzwecken gewidmet waren und von Eisenbahnbehörden verwaltet werden. Ferner gehen alle der Eisenbahnverwaltung eines Landes zustehenden Rechte an Grundstücken auf das Reich über, auch solche, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind. Grundstücke, die für die Eisenbahnverwaltung eingetragen, aber als für Eisenbahnzwecke dauernd entbehrlich anderen Staatsverwaltungen überwiesen sind, können auf Verlangen eines der Vertragschließenden vom Übergang auf das Reich ausgeschlossen werden. Grundeigentum.

2. Das Reich kann die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die von der Eisenbahnverwaltung und anderen Staatsverwaltungen gemeinschaftlich benutzt werden und nicht schon nach Abs. 1 auf das Reich übergehen, gegen Entschädigung beanspruchen, wenn sie vorwiegend Eisenbahnzwecken gewidmet sind. Überwiegt die Benutzung durch die Eisenbahnverwaltung nicht, so kann das Reich die Weiterbenutzung gegen eine angemessene jährliche Vergütung, im übrigen unter den bisherigen Bedingungen beanspruchen.

3. Das Eigentum und die Rechte an Grundstücken gehen auf das Reich über, ohne daß es dabei der Beobachtung der für die Übertragung des Eigentums oder des Rechts vorgeschriebenen Form bedarf. Die Reichseisenbahnbehörden und die mit der

Abwicklung der bisherigen Verwaltung in den Ländern beauftragten Stellen werden in gemeinsam ausgestellten öffentlichen Urkunden den Grundbuchämtern die Grundstücke und die Rechte an Grundstücken bezeichnen. Auf Grund dieser Urkunden ist das Grundbuch zu berichtigen.

4. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen werden aus Anlaß des Eigentumswechsels nicht erhoben.

§ 3.

Abfindung.

1. Als Abfindung für die Übertragung des gesamten Eisenbahnunternehmens gewährt das Reich den Ländern nach Wahl jedes Landes entweder

- a) den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920 oder
- b) den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920 erhöht um die Hälfte des Betrages, um den der nach den Ergebnissen der Rechnungsjahre 1909—1913 ermittelte Ertragswert dieses Anlagekapital übersteigt sowie
- c) in beiden Fällen Ersatz der Fehlbeträge, die bei den Eisenbahnverwaltungen der Länder in der Zeit vom Beginn des Rechnungsjahres 1914 bis zum 31. März 1920 entstanden sind, abzüglich der Ausgaben, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift den Ländern vom Reiche erstattet werden.

2. Das Anlagekapital und der Ertragswert sind nach den in der Beilage dargelegten Grundsätzen zu berechnen.

3. Als Fehlbeträge gelten die Beträge, um die im einzelnen Rechnungsjahre die Betriebsausgaben und der Anteil der Eisenbahnverwaltung an den Aufwendungen für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden die Betriebseinnahmen überstiegen haben. Ausgaben, die dem Anlagekapital zugerechnet werden, sind aus den Betriebsausgaben auszuscheiden.

§ 4.

Zahlung und Stundung der Abfindung.

1. In Anrechnung auf die Abfindung übernimmt das Reich die schwebenden Schulden der Länder zum Nennwert nach dem Stande vom 31. März 1920 mit Wirkung vom 1. April 1920. Nähere Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Die für die Zeit nach dem 31. März 1920 gezahlten Zinsen werden vom Reiche erstattet.

2. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich in Anrechnung auf die Abfindung durch Reichsgesetz die fundierten Schulden dieses Landes in der Weise übernehmen, daß nach Wahl des Landes entweder das Reich alleiniger Schuldner wird oder neben dem als Hauptschuldner haftenden Reich das Land als selbstschuldnerischer Bürge haftet. In beiden Fällen wird das Reich die Tilgung nach den bisherigen Bestimmungen der Länder vornehmen. Die Schulden des Landes werden

- a) wenn die Abfindung nach § 3 Abs. 1 a festgesetzt worden ist, zu dem mit 22<sup>2</sup>/<sub>10</sub>,
- b) wenn die Abfindung nach § 3 Abs. 1 b festgesetzt worden ist, zu dem mit 25

vervielfältigten Betrage der Jahreszinsen nach dem Stande vom 31. März 1920 angerechnet.

3. Der durch die Übernahme schwebender oder fundierter Schulden nicht gedeckte Rest der Abfindung wird gestundet und



vom Reich den Ländern, deren Abfindung nach § 3 Abs. 1 a festgesetzt worden ist, mit 4½ v. H., den Ländern, deren Abfindung nach § 3 Abs. 1 b festgesetzt worden ist, mit 4 v. H. verzinst. Die Zinsen sind bis auf anderweitige Vereinbarung am Schlusse jedes Kalendervierteljahres zu zahlen. Über die Tilgung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

4. Ein Land, das von dem ihm nach Abs. 2 zustehenden Rechte der Übertragung fundierter Schulden auf das Reich nicht Gebrauch macht, kann verlangen, daß für seine am 31. März 1920 bestehenden Schulden vom Reich durch Reichsgesetz die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.

5. In den Fällen des Abs. 2 wird bis auf weitere Vereinbarung die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Schulden der Länder von diesen auf Kosten des Reiches geführt. Schuldbuchforderungen werden nach näherer Vereinbarung in solche gegen das Reich umgewandelt.

6. Über den nicht durch Übernahme von Schulden gedeckten Rest der Abfindung erteilt das Reich den Ländern Schuldscheine.

### § 5.

1. Das Reich verpflichtet sich, die Zinsen und Tilgungsbeträge für die übernommenen fundierten Schulden und für den nicht durch Übernahme von Schulden der Länder gedeckten Teil der Abfindung an erster Stelle aus den Rohüberschüssen der Reichseisenbahnverwaltung (Überschüsse der ordentlichen Einnahmen über die fortdauernden Ausgaben) zu bezahlen. Als ordentliche Einnahmen und fortdauernde Ausgaben sind die in Kap. 3 und 87 des Haushalts der Reichseisenbahnen für das Rechnungsjahr 1918 enthaltenen Einnahme- und Ausgabe-posten anzusehen. Hierdurch wird an der Haftung des Reiches in dem Falle nichts geändert, daß ein Rohüberschuß nicht erzielt wird oder daß der Rohüberschuß zur Deckung der Zinsen und Tilgungsbeträge nicht ausreicht.

Sicherung.

2. Das Vermögen und die Einkünfte der Reichseisenbahnverwaltung haften nicht für die vor dem 1. April 1920 entstandenen Schulden des Reiches.

3. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich zur Sicherung des gestundeten Teiles der Abfindung den Ländern ein Pfandrecht an den zum Eisenbahnunternehmen des Reiches gehörenden Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen einräumen.

### § 6.

1. Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 31. März 1920 vorliegen. Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

Feststellung der Abfindung.

2. Die Länder haben alsbald nach Abschluß dieses Vertrages zu erklären, ob sie die Abfindung nach § 3 Absatz 1 a oder b wählen und ob sie gemäß § 4 Abs. 2 die Übernahme der fundierten Schulden durch das Reich verlangen. Die Wahl der Abfindung nach § 3 Abs. 1 a oder b kann innerhalb einer vom Reichsverkehrsminister zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat nach endgültiger Feststellung der für die Abfindung maßgebenden Beträge geändert werden.

3. Bis zur endgültigen Feststellung der Abfindung verzinst das Reich den Ländern den Betrag, um den die um 10 v. H. verminderte geschätzte Abfindung die Summe der vom

1\*

Reich übernommenen Schulden übersteigt. Nach endgültiger Feststellung der Abfindung werden die zu viel oder zu wenig gezahlten Zinsen ausgeglichen.

§ 7.

**Befreiung von Reichssteuern.**

1. Die nach diesem Vertrage an die Länder zu zahlenden Zinsen und Tilgungsbeträge sind frei von Steuern und Abgaben des Reiches.

2. Das Reich wird aus der Übernahme der Eisenbahnen nur insoweit einen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen, als die in § 3 Abs. 1 c erwähnten Fehlbeträge der Jahre 1917, 1918 und 1919 durch Erhöhung der Einkommensteuer ausgeglichen worden sind.

§ 8.

**Veräußerung.  
Verpfändung.**

Zu einer Veräußerung oder Verpfändung der durch diesen Vertrag erworbenen Eisenbahnen bedarf das Reich der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 9.

**Einnahmen und Ausgaben.**

Vom 1. April 1920 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reiche bestritten.

§ 10.

**Geltung der Landesgesetze.**

1. Die Gesetze und Verordnungen der Länder über das Eisenbahnwesen bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung insoweit in Kraft, als die Voraussetzungen für ihre Anwendung nach dem Übergange der Eisenbahnen auf das Reich noch gegeben sind.

2. Die Länder werden gesetzliche oder sonstige Bestimmungen, die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs betreffen, nur im Benehmen mit der Reichsregierung erlassen.

§ 11.

**Eintritt in Staatsverträge.**

Das Reich tritt in die Staatsverträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Eisenbahnverwaltung begründen.

§ 12.

**Rechtsstellung der Reichs-  
eisenbahnbehörden.**

Den Reichseisenbahnbehörden stehen alle Befugnisse öffentlich-rechtlicher Art zu, die bisher den Eisenbahnbehörden der Länder zugestanden haben.

§ 13.

**Aufsicht über Privateisen-  
bahnen.**

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Privateisenbahnen (Art. 95 der Reichsverfassung) wird gemäß den Gesetzen (vgl. § 10), Genehmigungsurkunden und Staatsverträgen der Länder ausgeübt.

§ 14.

**Bahnen des allgemeinen Ver-  
kehrs. Entscheidung über diese  
Eigenschaft.**

1. Der Reichsverkehrsminister kann erklären, daß eine private Nebeneisenbahn, deren Verkehrsbedeutung so gering ist, daß sie nicht als Teil des allgemeinen deutschen Eisenbahnnetzes gelten kann, keine Eisenbahn des allgemeinen Verkehrs ist.

2. Haben Bahnen, die nicht als Bahnen des allgemeinen Verkehrs gebaut sind, nach der Entscheidung des Reichsverkehrsministers eine solche Verkehrsbedeutung gewonnen, daß sie als Bahnen des allgemeinen Verkehrs anzusehen sind, so verpflichten

sich die Länder, ein ihnen zustehendes Erwerbsrecht dem Reiche zu übertragen.

3. Vor der Entscheidung sind in beiden Fällen die Landesbehörden zu hören.

§ 15.

Die Länder werden von den Reichseisenbahnen Staats-**Besteuerung der Reichseisenbahnen.** Steuern nicht erheben.

§ 16.

1. Das Reich wird die Reichseisenbahnen als einheitliche **Einheitliche Verwaltung.** Verkehrsanstalt verwalten. **Verwaltungsgrundsatz der gleichmäßigen Behandlung.**

2. Die Reichseisenbahnverwaltung wird das ganze Reichseisenbahnetz nach gleichen Gesichtspunkten behandeln, insbesondere die Interessen des Eisenbahnpersonals und die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen aller Länder unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse gleichmäßig berücksichtigen und bei widerstrebenden Interessen auf einen gerechten Ausgleich bedacht sein.

§ 17.

1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen **Begonnene Bauten.** Bauten fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage der Reichseisenbahnen entgegenstehen. Entstehen hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden, so entscheidet auf Antrag der Staatsgerichtshof.

2. Die beim Übergang der Bahnen auf das Reich durch den Haushalt oder durch Gesetze der Länder bewilligten Mittel gelten als vom Reich bewilligt.

§ 18.

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehr dienender Bahnen, den Bau zweiter und weiterer Gleise sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der Verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen. **Neue Bauten.**

§ 19.

Die Pläne für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig den Regierungen der Länder zur Stellungnahme zu übermitteln. **Baupläne.**

§ 20.

Das Reich wird den Bau von Eisenbahnen, die nicht dem **Unterstützung des Baues von** allgemeinen Verkehr dienen (Kleinbahnen und Bahnen, die den **Kleinbahnen.** Kleinbahnen gleich zu achten sind), dem Umfang entsprechend unterstützen, in dem bisher die Kleinbahnen in Preußen unterstützt worden sind. Die Unterstützung ist davon abhängig, daß die Länder für das Unternehmen mindestens den gleichen Staatsbeitrag zur Verfügung stellen wie das Reich. Für Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Unternehmungen gilt diese Bestimmung nicht.

§ 21.

1. Die Entwürfe des Personenzugfahrplans sind regelmäßig alsbald nach Fertigstellung den beteiligten Ländern zur Mitteilung etwaiger Wünsche zu übersenden. **Personenzugfahrpläne.**

2. Die unterste Klasse der Personenzüge muß zum mindesten entsprechend der bisherigen Übung in den einzelnen Ländern mit Sitzplätzen ausgestattet sein. Neue Wagen dieser **Vierte Klasse.**

Klassen sollen, soweit nicht für Reisende mit Traglasten Vorsorge zu treffen ist, vollständig mit Sitzplätzen ausgerüstet werden.

§ 22.

**Tarife.**

Die Reichseisenbahnverwaltung wird die Tarife unter Wahrung der Einheit und mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung nach Möglichkeit Rechnung tragen.

§ 23.

**Bergebung von Lieferungen.**

Das Reich wird bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichseisenbahnen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiet nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen und dafür Sorge tragen, daß Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise, wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

§ 24.

**Neugestaltung des Eisenbahnwesens.**

Das Reich wird sich bei der Neugestaltung des Eisenbahnwesens von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß die Verwaltung nur insoweit zentralisiert werden soll, als es zur Erfüllung der Aufgaben der Reichseisenbahnen als einer einheitlichen Verkehrsanstalt unbedingt geboten ist.

§ 25.

**Übernahme des Personals in den Reichsdienst.**

1. Das Reich übernimmt zum 1. April 1920 alle planmäßigen und nichtplanmäßigen (diätarischen) Eisenbahnbeamten sowie alle Angestellten und Arbeiter der Länder in seinen Dienst. Das Gleiche gilt für die ausschließlich oder überwiegend in Eisenbahnangelegenheiten tätigen Beamten der Landesministerien.

2. Die Beamten im Sinne der Beamtengesetze der Länder werden mit der Übernahme der Staatseisenbahnen Reichsbeamte im Sinne des Artikels 129 der Reichsverfassung und des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907.

§ 26.

**Beamte.  
Rücktrittsrecht.**

1. Die Beamten sind berechtigt, binnen 3 Monaten nach der Übernahme der Eisenbahnen durch das Reich schriftlich oder zu Protokoll gegenüber der vorgeetzten Dienststelle ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.

2. Die Länder verpflichten sich, auch diese Beamten gegen Erstattung ihres Dienst Einkommens durch das Reich solange auf ihren Dienstposten zu belassen, bis sie nach der Entscheidung der Reichseisenbahnverwaltung abkömmlich sind. Soll ein Beamter länger als 6 Monate gegen seinen Willen auf seinem Dienstposten belassen werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht über seine Abkömmlichkeit. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

3. Sollte die neue Reichsbesoldungsordnung nach dem 1. April 1920 verkündet werden, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tage der Verkündung.

§ 27.

1. Auf Antrag der Länder sind in den Reichsdienst übernommene Beamte, die für Zwecke der Restabwicklung in den Ländern benötigt werden, für die Dauer dieser Geschäfte im Dienst der Länder zu belassen. In diesem Falle verlängert sich die im § 26 Abs. 1 vorgesehene Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts um die Dauer dieser Beschäftigung.

Restabwicklung von Landesgeschäften.

2. Die Befoldungen dieser Beamten trägt das Reich.

§ 28.

1. Das Reich übernimmt vom 1. April 1920 an alle auf gesetzlicher Vorschrift oder Verwaltungsanordnung beruhenden Bezüge (einschließlich Sachleistungen) der in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie der Hinterbliebenen von Beamten und wird nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

Übernahme der Ruhegehälter durch das Reich.

2. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten oder der Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten verbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß persönliche Zulagen gewährt werden können.

§ 29.

1. Die Länder verpflichten sich, Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, tunlichst in ein anderes Amt des Landesdienstes zu versetzen. Soweit dies nicht möglich ist oder von Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewünscht wird, sind sie baldigst in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts in ein anderes Amt des Landesdienstes oder in den Ruhestand trägt das Reich das Dienst Einkommen. Wegen der Tragung der Bezüge nach Versetzung in den Ruhestand gilt der § 28.

Bestimmungen über die nicht in den Reichsdienst übertretenden Beamten.

2. Machen auf Kündigung angestellte Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so trägt das Reich ihr Dienst Einkommen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 30.

1. Das Reich tritt gegenüber den in seinen Dienst übernommenen Beamten in die Verpflichtungen ein, die den Ländern auf Grund der am 31. März 1920 geltenden Landesgesetze obliegen würden, wenn die Beamten im Landesdienst verblieben wären.

Gewährleistung der Rechte der Beamten.

2. Die Voraussetzungen für die Verjagung von Dienstalterszulagen richten sich nach Reichsrecht.

3. Verwaltungsanordnungen, die zugunsten der Beamten eines Landes getroffen sind, können bis zur Durchführung eines Reichsgesetzes über Beamtenvertretungen nur im Benehmen mit der Beamtenvertretung beim Reichsverkehrsministerium geändert oder beseitigt werden. Ihre gesetzliche Regelung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 31.

Diensteinkommen.

1. An regelmäßigem Diensteinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im Landesdienst verblieben und in diesem nach Maßgabe der am 31. März 1920 geltenden Befoldungsgrundsätze in seinem Diensteinkommen aufgerückt wäre. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 erlassene allgemeine Befoldungsgesetze nicht berücksichtigt. Was als regelmäßiges Diensteinkommen anzusehen ist, richtet sich nach den in den Ländern am 31. März 1920 geltenden Grundsätzen. Erreicht das Diensteinkommen im Reichsdienst die Landesätze nicht, so ist der Unterschied als persönliche Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist insoweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des nach den Landesgrundsätzen ruhegehaltsfähigen Betrages erforderlich ist.

2. Das Recht des Reiches, unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen Dienstalterszulagen zu versagen, wird hierdurch nicht berührt. Insoweit und solange das Reich von diesem Recht Gebrauch macht, werden weitere nach Landesgrundsätzen erreichbar gewesene Bezüge nicht berücksichtigt.

§ 32.

Ruhegehälter.

Das Reich gewährleistet den Empfängern von Wartegeld, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld mindestens das Gesamteinkommen, das nach den am 31. März 1920 geltenden Bestimmungen und Befoldungsätzen der Länder zu gewähren wäre, wenn der Beamte am Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes noch im Landesdienst gestanden hätte. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 in den Ländern erlassene allgemeine Befoldungsgesetze oder Änderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht berücksichtigt.

§ 33.

Beförderungsaussichten.

1. Das Reich gewährleistet den Beamtenanwärtern und den Beamten die in ihren Ländern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten soweit, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingang- und Beförderungstellen handelt.

2. Als regelmäßig erreichbare Beförderungstellen sind nur solche anzusehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat.

3. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungstellen ist, solange und soweit nicht Reichsvorschriften erlassen werden, nach den bisher in den Ländern geltenden Grundsätzen zu führen.

4. Damit die Wartezeiten bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in den Ländern zur Zeit des Übergangs auf das Reich keine Verschlechterung erfahren, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die bis zu Beginn des Haushaltsjahres nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen, wie sie in den Ländern nach Ausführung des Haushaltes am 1. April 1920 liegen, zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern zu können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält

der Bedienstete vom Beginn des bezeichneten Haushaltsjahres an zur Erreichung des Gesamteinkommens im Falle seiner Anstellung oder Beförderung eine persönliche Zulage. Die Zulage ist bei Beamten soweit für ruhegehalttsfähig zu erklären, als zur Erreichung des bei ihrer Beförderung ruhegehalttsfähigen Einkommensbetrages erforderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei der späteren Stellenverleihung so festgesetzt, wie wenn der Beamte zum bezeichneten Zeitpunkte angestellt oder befördert worden wäre.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und Beamten oder Beamtenanwärtern über die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkte sie beim Verbleiben im Landesdienst angestellt oder befördert worden wären, darf das Reich die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Regierung des Landes treffen, in dessen Eisenbahndienst der Anwärter oder Beamte vor der Übernahme gestanden hat. Kommt zwischen dem Reich und dem Anwärter oder Beamten eine Einigung nicht zustande, so wird die Entscheidung durch ein Schiedsgericht getroffen. Dieses besteht aus 2 von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitgliedern, einem von der Regierung des Landes bestimmten Mitgliede, einem Angehörigen der von dem Beamten oder Anwärter bezeichneten Organisation und einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Anwärters oder Beamten zuständigen Landesgerichts ernannt.

#### § 34.

Soweit Beamte im Ruhestand nach Gesetz oder Verwaltungsordnung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Wiederanstellung haben, tritt das Reich in die den Ländern obliegenden Verpflichtungen ein.

**Wiederanstellung von Beamten  
im Ruhestand.**

#### § 35.

Ein in den Ländern am 31. März 1920 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

**Förmliches Disziplinar-  
verfahren.**

#### § 36.

1. Das Reich wird bei der Regelung des Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungsdienstalters der Landesbeamten die infolge der verschiedenen Vorbildungs-, Ausbildungs-, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse in den einzelnen Ländern bestehenden Ungleichheiten in billiger Weise ausgleichen.

**Ausgleich der Wartezeiten.**

2. Sollten durch die Einrichtung von Anstellungsbezirken in der Folge sich neue Ungleichheiten der angeführten Art ergeben, so wird das Reich sie nach Möglichkeit ausgleichen.

#### § 37.

Soll ein Beamter gegen seinen Willen außerhalb seines Landes verwendet werden, so entscheidet auf seinen Antrag darüber, ob die Voraussetzungen des Artikels 16 Satz 2 der Reichsverfassung vorliegen, ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landesgerichts ernannt.

**Landsmannschaftlicher  
Charakter.**

§ 38.

**Angeestellte und Arbeiter.  
Dienst- und Tarifverträge.**

1. Das Reich tritt gegenüber den in seinen Dienst übernommenen Angestellten und Arbeitern in die am 31. März 1920 gültigen Dienst- und Tarifverträge der Länder ein. Das Reich hat jedoch jederzeit das Recht, die Tarifverträge der Länder zum Zwecke der Einführung eines einheitlichen Tarifvertrages für die Reichseisenbahnverwaltung auf den Schluß eines Kalendermonats mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

2. Soweit die Dienstverhältnisse der Arbeiter nicht in Tarifverträgen geregelt sind, bleiben die Bestimmungen der Länder solange in Kraft, als sie nicht durch einen einheitlichen Tarifvertrag zwischen dem Reich und den berufenen Vertretungen der Arbeitnehmer aller Länder oder durch eine sonstige einheitliche Regelung außer Kraft gesetzt werden.

§ 39.

**Ablehnung des Übertritts.**

Angeestellte und Arbeiter, die durch Erklärung vor dem 1. April 1920 ihre Übernahme in den Reichsdienst ablehnen, bleiben im Dienste der Länder. Soweit die Länder diesen Angestellten und Arbeitern keine angemessene Beschäftigung übertragen können, verpflichten sie sich, den Dienstvertrag zum ersten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. In diesem Falle übernimmt das Reich bis zum Ausscheiden des Angestellten oder Arbeiters die den Ländern ihm gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten für die Zeit, in der von dem Angestellten oder Arbeiter dem Land keine Dienste geleistet werden.

§ 40.

**Wohlfahrtseinrichtungen.**

1. Das Reich übernimmt die Wohlfahrtseinrichtungen der Länder und führt sie auf Grund der Gesetze, Satzungen und Bestimmungen unter Wahrung der Rechte der Beamten, Angestellten und Arbeiter weiter. Es tritt als Rechtsnachfolger bei den Betriebskrankenkassen und Arbeiterpensionskassen an die Stelle der Länder.

2. Das Reich übernimmt die Verpflichtungen der Länder als der Bewilligung von Teuerungsbezügen an invalide Arbeiter, die aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind, und an Hinterbliebene von Arbeitern. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 ausgeschiedenen invaliden Arbeiter oder der Hinterbliebenen von Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt verstorben sind, aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß Zulagen gewährt werden können.

3. Das Reich wird an invalide Angestellte und Arbeiter sowie an Hinterbliebene von Angestellten und Arbeitern nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

§ 41.

**Verwaltungsanordnungen zu  
gunsten der Angestellten und  
Arbeiter.**

Verwaltungsanordnungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter eines Landes können bis zur Durchführung des Reichsgesetzes über Betriebsräte nur im Benehmen mit der zuständigen Personalvertretung beim Reichsverkehrsministerium geändert oder beseitigt werden. Ihre gesetzliche Regelung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 42.

Das Reich gewährleistet den Angestellten und Arbeitern der Länder die erworbenen Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe des § 33. **Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn.**

§ 43.

Die beteiligten Regierungen können zur Auslegung und Ergänzung dieses Vertrages Fragen, die sich bei seiner Ausführung ergeben sollten, durch weitere Vereinbarungen regeln. Soweit eine Einigung nicht erfolgt, entscheidet der Staatsgerichtshof. **Auslegung des Vertrags.**

Berlin, den . . . . .

Die Reichsregierung.

N.N. N.N.

Die preußische Regierung.

N.N. N.N.

usw.



## Beilage (zu § 3).

### Anlagekapital.

Bei der Berechnung des Anlagekapitals auf den 31. März 1920 ist von den Angaben der Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands in der Tabelle 20 Spalte 64 und Tabelle 31 Spalte 26 — dem statistischen Anlagekapital — auszugehen.

Soweit darin nicht schon enthalten, sind dem statistischen Anlagekapital zuzurechnen:

1. die Anlagekosten der Nebenanlagen und Nebenbetriebe die mit den Eisenbahnen auf das Reich übergehen,
2. 5 v. H. des seit Beginn des Rechnungsjahres 1881 bestrittenen eigenen Bauaufwands der Länder aus Bau- und außerordentlichen Fonds als Bauzinsen,
3. die den Ländern bei Begebung von Eisenbahnanleihen erwachsenen Kursverluste,
4. nicht auf Fonds der Eisenbahnverwaltung verrechnete staatsseitige Bauaufwendungen für Eisenbahnanlagen,
5. die Wertbeträge der der Staatseisenbahnverwaltung von anderen Staatsverwaltungszweigen oder von anderer Seite unentgeltlich überlassenen Grundstücke, berechnet für den Zeitpunkt der Übergabe an die Staatseisenbahnverwaltung,
6. die in der Reichsstatistik vom Anlagekapital abgesetzten Aufwendungen aus Beiträgen Dritter, mit Ausnahme der aus Reichsfonds und der seit Beginn des Rechnungsjahres 1881 zu später verstaatlichten Privatbahnen geleisteten Zuschüsse,
7. die seit Beginn des Rechnungsjahres 1880 gemachten Betriebseinnahmen:
  - a) für erhebliche Ergänzungen der Bahnanlagen in Einzelbeträgen von mehr als 20 000 M,
  - b) für Verstärkung des Oberbaues durch schwerere Schienen und Schwellen und Verbesserung der Bettung,
  - c) für sonstige Verbesserungen des Oberbaues durch Vermehrung der Schwellenzahl, Verwendung von schwereren Laschen, Anbringung von Stemm-  
laschen usw.,
  - d) für kleinere Ergänzungen der Bahnanlagen im Einzelbetrage von mehr als 2000 M bis 20 000 M,
  - e) für Verbesserung und Verstärkung der Fahrzeuge,
  - f) für Vermehrung und Verbesserung der mechanischen und maschinellen Anlagen,

- g) für Vermehrung und Verbesserung der Ausstattungsgegenstände,  
 h) für Ergänzung des Fuhrparks durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemusterter Fahrzeuge hinaus.

Der Berechnung der Aufwendungen nach Ziffer 7c—g ist das Verhältnis zwischen den wirklichen Aufwendungen der Rechnungsjahre 1908—1913 und den Verkehrseinnahmen dieser Rechnungsjahre in der Weise zugrunde zu legen, daß die Verkehrseinnahmen der Rechnungsjahre 1880—1919 (für Mecklenburg, dessen Privatbahnen 1890 verstaatlicht sind, der Rechnungsjahre 1890—1919) mit der errechneten Verhältniszahl vervielfältigt werden.

Die Verhältniszahlen betragen für 100 *M* Verkehrseinnahme:

Preußen	1,674
Hessen	
Bayern	2,275
Sachsen	1,808
Württemberg	2,802
Baden	2,058
Mecklenburg	2,216
Oldenburg	2,036

Als Aufwendungen bei Ergänzung des Fuhrparks, durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemusterter Fahrzeuge hinaus gilt der Betrag, um den die fortgeschriebenen Beschaffungskosten der Fahrzeuge am 31. März 1920, die aus Bau- und außerordentlichen Fonds bestrittenen Beschaffungskosten von Fahrzeugen übersteigen.

Soweit bisher wie z. B. beim Bau neuer Bahnen die Zuschreibung der gesamten Bauaufwendungen zum Anlagekapital erst nach Fertigstellung der gesamten Bauausführung zu erfolgen hatte, werden abweichend hiervon die bis zum 31. März 1920 entstandenen Aufwendungen für eine Teilausführung bereits zum 31. März 1920 dem Anlagekapital hinzugerechnet.

#### Ertragswert.

Der Ertragswert ist in der Weise zu berechnen, daß aus dem nach Vorstehendem ermittelten Anlagekapital unter Zugrundelegung eines Hundertsages von

6,16	für Preußen und für Hessen
5,27	" Bayern
4,77	" Sachsen
3,76	" Württemberg
4,51	" Baden
3,02	" Mecklenburg
5,78	" Oldenburg

für jedes Land ein Durchschnittsertrag berechnet und dieser mit 25 vervielfacht wird.

## Nebenanlage 2.

### Schlussprotokoll.

Die Reichsregierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg vereinbaren zu dem Staatsvertrag über den Übergang ihrer Staatsseisenbahnen auf das Reich noch nachstehendes:

#### Zu § 1.

Das Reich wird die Bodenseedampfschiffahrt unter den gleichen Gesichtspunkten wie die Eisenbahnen einheitlich betreiben. Falls es die Verwaltung der Bodenseedampfschiffahrt an einer Stelle vereinigt, wird es vor der Bestimmung des Sitzes dieser Stelle den beteiligten Regierungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

#### Zu § 6.

Das Reich wird die bisherigen Bankverbindungen der Eisenbahnstellen in den Ländern bis auf weiteres aufrecht erhalten.

#### Zu § 17.

Die in Einrichtung begriffenen Kraftwagenlinien, soweit sie an die Reichseisenbahnverwaltung übergehen, sind den begonnenen Bauten gleichzuachten.

#### Zu § 18.

Das Reich wird bei der Auswahl der Nebenbahnlagen im Rahmen der allgemeinen Nebenbahnpolitik auf die bisherigen Absichten der Länder möglichst Rücksicht nehmen. Diese Bestimmungen gelten auch für Kraftwagenlinien.

#### Zu § 22.

1. Das Reich wird den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften der Länder in dem bisherigen Umfange Freifahrt gewähren.

2. Bei der Zusammensetzung des Reichseisenbahnbeirats und der örtlichen Beiräte sind die wirtschaftlichen Körperschaften und die Vertretungen der Erzeuger- und Verbraucherkreise der Länder nach ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Landes zu berücksichtigen.

3. Den Landesregierungen steht das Recht zu, Vertreter zur Teilnahme an den Verhandlungen dieser Beiräte abzuordnen.

#### Zu § 24.

#### a) Grundsätze für die Zeit nach der Neugestaltung des Eisenbahnwesens.

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß dem Gesichtspunkt der einheitlichen Verkehrsanstalt dadurch Rechnung getragen werden muß, daß die dem Reichsverkehrsminister unmittelbar unterstellten Behörden in ihrer Zuständigkeit einander gleichgestellt sind.

2. Die Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: Aufsicht, oberste Leitung, Festsetzung des Haushalts, Verteilung der Haushaltsmittel, Regelung der allgemeinen Verkehrspolitik, Festsetzung allgemeiner Dienstvorschriften, Erlass einheitlicher Vorschriften für Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals, für

das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige des Betriebs, Verkehrs und Baues, Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Reichsverkehrsminister ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu.

3. In jedem Lande wird sich dauernd der Sitz mindestens einer höheren Reichseisenbahnbehörde für die Verwaltung eines Eisenbahnbezirktes befinden. Die nach Übernahme der Staatsseisenbahnen durch das Reich beabsichtigte Neuordnung der Reichseisenbahnverwaltung (Verwaltungsordnung) ist nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Sie unterliegt ebenso wie spätere wichtige Änderungen grundsätzlicher Art der Genehmigung des Reichsrates.
4. Bei ihrer Zustimmung zu den organisatorischen Bestimmungen des Übernahmevertrages setzt die bayerische Regierung das Einverständnis des Reiches zu folgendem voraus:

Auch die Neugestaltung des Eisenbahnwesens darf nur im Sinne einer vollwirksamen Dezentralisation der Reichsverwaltung nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen, was auch im § 24 des Vertrages allgemein ausgesprochen ist. Diesem Grundsatz wird für Bayern nur Rechnung getragen werden können, wenn der Sitz der bayerischen Landesregierung als Hauptstadt einer größeren politischen Gemeinschaft und Mittelpunkt eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes auch ferner der Sitz einer im wesentlichen das bayerische Wirtschaftsgebiet zusammenfassenden Reichseisenbahnbehörde bleibt, deren Zuständigkeiten nach dem Grundsatz einer voll wirksamen Dezentralisation zu bemessen sind. Die bayerische Regierung geht daher davon aus, daß eine hiervon wesentlich abweichende spätere Bezirkseinteilung oder eine Verlegung des Sitzes dieser Behörde von München von ihrer Zustimmung abhängig ist.

5. Die vorstehende Erklärung Bayerns gibt den übrigen Ländern Anlaß, ihrerseits folgendes zu erklären:

Sie gehen davon aus, daß, wenn zwischen die in Ziffer 3 erwähnte höhere Eisenbahnbehörde und das Reichsverkehrsministerium eine neue Behörde eingeschoben werden soll, die Zustimmung der beteiligten Länder einzuholen ist.

#### b) Grundsätze für die Übergangszeit.

6. Für die Zuständigkeitsregelung und Behördengliederung der Reichseisenbahnverwaltung bis zur Neugestaltung des Eisenbahnwesens (vergleiche Ziffer 3) vereinbaren die Vertragsschließenden folgendes:
  - I. Die Vereinbarungen gemäß Ziffer 1 und 2 § 24 des Schlußprotokolls finden Anwendung.
  - II. Mit dem 1. April 1920 übernimmt das Reichsverkehrsministerium die oberste Leitung der Reichseisenbahnen und die Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Ihm steht hierzu ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu.

- III. Das Reichsverkehrsministerium übernimmt die übrigen Aufgaben (vergleiche Ziffer 2) nach und nach für alle Länder gleichmäßig bis zum 1. April 1921. Eine notwendig werdende Verlängerung dieser Frist bestimmt der Reichsverkehrsminister.
- IV. Die vom Reichsverkehrsministerium hiernach zu übernehmenden Geschäfte werden bis zur tatsächlichen Überleitung von folgenden Stellen weiter behandelt:
- a) Für den Bereich der bisherigen vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen von den Eisenbahnabteilungen des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen — Hessen“. Die Eisenbahnabteilung des hessischen Finanzministeriums wird im Rahmen ihrer Befugnisse aus dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes (vom 23. Juni 1896) an den Geschäften der Zweigstelle beteiligt werden.
  - b) Für den Bereich der bayerischen Staatseisenbahnen von den für Eisenbahnangelegenheiten zuständigen Teilen des bayerischen Verkehrsministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern“.
  - c) Für den Bereich der sächsischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des sächsischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Sachsen“.
  - d) Für den Bezirk der württembergischen Staatseisenbahnen von der Verkehrsabteilung des württembergischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Württemberg“.
  - e) Für den Bezirk der badischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des badischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden“.
  - f) Für die Bezirke der mecklenburgischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen erfolgt die einstweilige Weiterbehandlung der Angelegenheiten durch die Generaldirektion in Schwerin und die Eisenbahndirektion in Oldenburg ohne weitere Bezeichnung. Die Bearbeitung von Eisenbahnangelegenheiten durch die Zentralbehörden dieser Länder fällt vom 1. April 1920 an weg.
- V. Nach der Beendigung der Bildung des Reichsverkehrsministeriums führen die Zweigstelle Preußen-Hessen und die Zweigstelle Bayern (IV a, b) unter einer noch zu vereinbarenden Bezeichnung diejenigen Geschäfte bis zum Inkrafttreten einer Neuorganisation weiter, die nicht auf das Reichsverkehrsministerium übergegangen sind. In Sachsen, Württemberg und Baden (IV c, d, e) sind sie zu diesem Zeitpunkt auf die Generaldirektionen zu übertragen, soweit dies nicht bereits vorher geschehen sein sollte.

## c) Für Übergangszeit und Dauerzustand.

7. Soweit die Länder zur Vermittlung eines unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Reichsverkehrsministerium und ihren Regierungen einen Bevollmächtigten bei den Gesandtschaften oder sonstigen Vertretungen der Länder oder bei sonstigen Organen am Sitze der Zentralverwaltung bestellen, wird das Reichsverkehrsministerium sich diesem zur ständigen Auskunfterteilung zur Verfügung halten.
8. Auf Antrag einer Landesregierung wird das Reich den Reichseisenbahnbehörden oder einzelnen Beamten Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Verkehrs wesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörden maßgebend.

## Zu § 27.

1. Die Länder werden die Stellen bezeichnen, die mit der Abwicklung der bisherigen Verwaltung beauftragt werden. Die Behörden der Reichseisenbahnverwaltung werden dem Ersuchen dieser Abwicklungsstellen entsprechen.

2. Die obersten Rechnungsbehörden behalten ihre Befugnisse gegenüber den Stellen und dem Personal der Reichseisenbahnverwaltung hinsichtlich der für die Zeit bis zum 31. März 1920 aufgestellten Rechnungen.

## Zu § 36.

1. Für die Beamten des höheren Dienstes ist eine für die gesamte Reichseisenbahnverwaltung geltende Anstellungs- und Beförderungsliste aufzustellen. Bei den übrigen Beamten werden Listen für engere Bezirke festgestellt.

2. Die Einreihung der Landesbeamten in die Besoldungsgruppen der neuen Reichsbesoldungsordnung wird das Reich mit den Ländern im einzelnen vereinbaren.

## Zu § 37.

1. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und den Ländern über die Frage, ob bei Stellenbesetzungen der landsmannschaftliche Charakter des Beamtenkörpers im Sinne des Artikels 16 der Reichsverfassung gewahrt wird, so entscheidet auf Antrag der Länder der Reichsrat.

2. Die vertragsschließenden Teile sind darüber einig, daß Artikel 16 Satz 1 der Reichsverfassung auf alle Beamten Anwendung finden soll. Demgemäß ist der landsmannschaftliche Charakter auch in den einzelnen Gruppen der Beamten zu wahren. Die Mitglieder der Direktionen müssen in der Regel Landesangehörige sein. Ihr Vorstand soll ein Landesangehöriger sein. Die Vorstände der höheren Reichseisenbahnbehörden sollen im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt werden.

Berlin, den . . . . . 1920.

Die Reichsregierung.

N.N. N.N.

Die preußische Regierung.

N.N. N.N.

usw.

## Nebenanlage 3.

### Begründung.

Nach Artikel 171 der Reichsverfassung sollen die Staatsbahnen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich übergehen. Die Entwicklung der Verhältnisse hat nun dazu geführt, diesen äußersten Termin nicht abzuwarten, sondern zu versuchen, ob der Übergang nicht schon auf 1. April 1920 erfolgen könne. Einmal ließ die zu Beginn des vergangenen Winters außerordentlich verschärfte Betriebs- und Verkehrsnot das Verlangen nach einer einheitlichen Leitung des deutschen Eisenbahnwesens besonders stark hervortreten. Ferner rief die Finanzlage der Länder mit Eisenbahnbesitz, die mit weiteren erheblichen Fehlbeträgen aus diesem Unternehmen rechnen müssen, auch bei diesen den Wunsch wach, durch baldige Übernahme der Bahnen aufs Reich von dieser Sorge befreit zu werden. Endlich zeigte sich auch in den Kreisen der Beamten das Streben, möglichst bald ihre rechtliche und finanzielle Stellung geklärt zu sehen vor allem im Hinblick auf die neue Reichs-Besoldungsordnung, die am 1. April d. J. in Kraft treten wird, und die dem gesamten Beamtenkörper womöglich gleichzeitig und vom ersten Tag an zugute kommen sollte.

Das Ergebnis der zwischen dem Reich und den Ländern mit Eisenbahnbesitz geführten Verhandlungen ist in dem anliegenden Staatsvertrag und dem dazu gehörigen Schlußprotokoll wiedergegeben, und zwar sind in dem Vertrag, der zum 1. April 1920 als Reichsgesetz in Kraft treten soll, die Bestimmungen aufgenommen, die als besonders wichtig und zum Teil auch gegenüber Dritten verbindlich zu gelten haben, während im Schlußprotokoll die den Vertrag ergänzenden weniger bedeutungsvollen Vereinbarungen zusammengefaßt sind. Daß die vertragsmäßig festgelegten Richtlinien für die künftige Eisenbahnpolitik des Reichs für das gesamte Reichsgebiet, also nicht nur für die vertragsschließenden Länder gelten werden, sei hier besonders hervorgehoben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Den Gegenstand der Übereignung bildet der gesamte Eisenbahnbesitz der vertragsschließenden Länder, also ein Teil des bisherigen Vermögens dieser Länder mit den darauf haftenden Staatsaufgaben. Im einzelnen lassen sich die Bestandteile dieses Besitzes und der Lasten nicht aufzählen. Da es sich aber um einen genau begrenzten Aufgabenkreis mit dem im gewidmeten Teil des Staatsvermögens handelt, so wird der Begriff des „Unternehmens“ die Rechtsnachfolge in den hier in Frage kommenden Subbegriff von Rechten und Pflichten genügend sicher bezeichnen. Nebenbetriebe, die von den Eisenbahnen jetzt verwaltet werden, gehören an sich nicht zu dem Eisenbahnbesitz, der nach der Verfassung auf das Reich übergehen soll. Das Reich hat jedoch kein Interesse, ihre Übernahme abzulehnen, wenn sie von den Ländern gewünscht wird. Andererseits bleibt den Ländern das Recht offen, sie von der Übernahme auszuschließen.

Zu § 2. Um Zweifel über den Umfang des übergehenden Grundeigentums vorzubeugen, sind hierüber nähere Bestimmungen getroffen worden. Die Eintragung in das Grundbuch bietet in dieser Hinsicht keine hinreichende Grundlage, weil das Grundeigentum nicht überall für den Eisenbahnfiskus, sondern für den Staat schlechthin eingetragen ist, und weil manche Grundstücke nur vom bisherigen Grundbuchblatt abgeschrieben, aber nicht für den Staat neu eingetragen sind. Jedenfalls müssen der Reichseisenbahnverwaltung alle Grundstücke zur Verfügung stehen, die Eisenbahnzwecken dienen oder, wie das sogenannte Dispositionsland, solchen künftig dienen sollen, endlich auch solche, die, wie ehemaliges Bahnhofsgelände, das zum Verkauf bestimmt ist, Eisenbahnzwecken nicht mehr dienen, aber zum Eisenbahnbesitz gehören.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen jetzt Grundstücke von der Eisenbahnverwaltung und anderen Staatsverwaltungen gemeinsam benutzt werden. Er soll sicherstellen, daß solche Grundstücke, insbesondere die Geschäftsgebäude, der Reichseisenbahnverwaltung auch künftig zur Verfügung stehen.

Die Übertragung dieses großen Grundbesitzes auf das Reich im Wege der Auflassung würde zu großen geschäftlichen Schwierigkeiten führen. Es ist deshalb vorgesehen, daß der Übergang des Eigentums kraft Gesetzes erfolgt und die Umschreibung im Grundbuch in vereinfachter Weise herbeigeführt werden kann.

Jrgendwelche Steuern oder Gebühren (etwa Besitzwechselsteuern oder Wertzuwachssteuern) sollen aus Anlaß des Übergangs der Eisenbahnen auf das Reich von keiner Seite erhoben werden.

Zu § 3. Die Abfindung ist die Entschädigung für das gesamte Unternehmen. Es werden also daneben weitere Entschädigungen, z. B. für die vorhandenen Betriebsstoffe und sonstigen Vorräte nicht gewährt.

Den Ländern ist freigestellt, ob sie bei der Abfindung außer dem Anlagekapital auch den Ertragswert ihrer Bahnen berücksichtigt haben wollen. Der Ertragswert soll mitberücksichtigt werden, nachdem einzelne Länder dies mit dem Hinweis beansprucht haben, daß der innere Wert der Netze verschieden sei, und daß hierfür ein Ausgleich gewährt werden müsse.

Das Anlagekapital wird in der in der Beilage zum Vertrage dargelegten Weise berechnet. Es werden ihm Aufwendungen aus Betriebseinnahmen hinzugerechnet (insbesondere für Ergänzung der Bahnanlagen, Verstärkung des Oberbaues, Mehrbeschaffung von Fahrzeugen), die man bisher beim Anlagekapital nicht berücksichtigt hat, weil sie als Ersatz für die sonst notwendigen Abschreibungen angesehen worden sind. Ferner werden u. a. hinzugesetzt die Beiträge Dritter und die Wertbeträge der unentgeltlich überlassenen Grundstücke.

Der Ertragswert wird in der Weise gefunden, daß der durchschnittliche Betriebsüberschuß der Jahre 1909 bis 1913 ermittelt und auf das durchschnittliche Anlagekapital dieser Jahre bezogen worden ist, wobei sich die in der Beilage aufgeführten Prozentsätze ergeben haben. Dabei sind die Aufwendungen aus Betriebseinnahmen von den Ausgaben abgesetzt worden, weil sie als zum Anlagekapital gehörig an-

gesehen wurden; der Betriebsüberschuß hat sich also entsprechend erhöht. Außerdem ist bei der Berechnung der Überschüsse ein Teil der Ausgaben auf Durchschnittsbeträge für alle Länder gebracht worden. Die so gefundene Prozentzahl der Beilage wird dann wieder auf das Anlagekapital vom 1. April 1920 übertragen; der sich daraus ergebende Betriebsüberschuß für dieses Jahr wird mit dem 25fachen kapitalisiert.

Diese Art der Berechnung ergibt sowohl bei dem Anlagekapital, als auch beim Ertragswert höhere Beträge, als bei der sonst üblich gewesenen Berechnungsweise. Von Seiten des Reiches ist aber dieser Berechnung zugestimmt worden, um den sehr viel weiter gehenden Forderungen der Länder entgegenzukommen, die daraus abgeleitet wurden, daß infolge der Geldentwertung der Sachwert des Unternehmens gestiegen ist.

Eine Erstattung der Fehlbeträge erschien billig, da die Länder nicht mit Unrecht geltend gemacht haben, daß sie nach Aufgabe der Eisenbahnen nicht mehr in der Lage seien, diese als Kriegsfolge zu betrachtenden Fehlbeträge durch die besseren Erträgnisse späterer Jahre auszugleichen.

Im ganzen stellt sich die Vereinbarung über die Abfindung als Vergleich auf einer mittleren Linie dar. Die Höhe der Schuld des Reiches hängt noch von der Wahl der Länder und der Feststellung der endgültigen Zahlen für den 1. 4. 20 ab. Sie ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 4 über die Anrechnung der übernommenen Schulden auf 40—43 Milliarden zu schätzen.

Zu § 4. Eine Barzahlung der Abfindung an die Länder oder die Hingabe von Schuldverschreibungen des Reiches zur Ausgabe an die Bevölkerung würde den Kapitalmarkt erschüttern. Es kann deshalb nur die Übernahme von Schulden der Länder in Anrechnung auf die Abfindung, oder Stundung und Verzinsung der Abfindung in Frage kommen. Die Anrechnung der Schulden soll weder nach dem Nennwerte, noch nach dem wesentlich geringeren Kurswerte, sondern nach einem mittleren Werte, der durch Kapitalisierung der Zinsen zum 25fachen Betrage gefunden wird, erfolgen. Den Ländern, die das Anlagekapital wählen und damit nicht einen so hohen Ausgleich für den gestiegenen Sachwert erhalten, wie die Länder, bei denen der Ertragswert mitberücksichtigt wird, erhalten dafür noch einen weiteren Ausgleich, indem ihnen die angerechneten Schulden zu  $4\frac{1}{2}\%$  kapitalisiert werden und ihnen in dieser Höhe auch die Abfindung oder deren Rest verzinst wird.

Zu § 5. Die Bestimmungen des § 5 sollen dem Wunsche der Länder Rechnung tragen, daß das Vertrauen ihrer Gläubiger in die Sicherheit ihrer Schuldverschreibungen durch den Übergang der Eisenbahnen auf das Reich nicht beeinträchtigt werde, und Bürgschaften dafür schaffen, daß den Ländern die Beträge, die ihnen für die Abgabe ihres Eisenbahnbesitzes durch diesen Vertrag zugesichert werden, auch wirklich zuteil werden. Deshalb sollen ihre Forderungen in erster Linie aus den Rohüberschüssen der Reichseisenbahnverwaltung gedeckt werden. Der Kredit der künftig als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwaltenden Reichseisenbahnen soll durch die Bestimmung des Absatzes 2 gesichert werden.

Zu § 6. Da die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 31. März 1920 noch nicht vorliegen, und somit das Anlagekapital für diesen Zeitpunkt erst später berechnet werden kann, ist in § 6 ein vorläufiger finanzieller Ausgleich zwischen Reich und Ländern vorgesehen.

Zu § 7. Eine Besteuerung der den Ländern zustehenden Zinsen- und Tilgungsbeträge durch das Reich würde eine Schmälerung der vertragsmäßigen Abfindung bedeuten und demnach der Absicht des Vertrages widersprechen. Absatz 2 ist im Hinblick auf das Landesbesteuerungsgesetz eingefügt.

Zu § 8. Hier ist eine weitere Sicherung der Länder für ihre Forderung vorgesehen, wenn auch mit einer Veräußerung der Reichseisenbahnen nicht zu rechnen sein wird.

Zu § 9. An sich hätte es nahe gelegen, die auf die Besitzzeit der Länder und des Reiches nach ihrer Entstehungszeit entfallenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend zu verteilen. Da aber diese Ausgaben und Einnahmen die vom Reiche übernommenen Fehlbeträge mehren oder mindern, so erschien es zur Vereinfachung der Abwicklungsgeschäfte zweckmäßig, daß vom 1. April 1920 ab alle Einnahmen, die aufkommen, dem Reiche zufließen und alle Ausgaben, die nach diesem Zeitpunkte geleistet werden, vom Reiche bestritten werden.

Zu § 10. Zu Absatz 1. Die Gesetze und Verordnungen der Länder über das Eisenbahnwesen würden an sich durch den Übergang der Eisenbahnen auf das Reich nicht berührt werden. Sie müssen aber insoweit außer Kraft treten, als sie mit dem Bestehen von Reichseisenbahnen nicht vereinbar sind, insbesondere also Tarifgesetze, Eisenbahnfinanzgesetze, Beamtengesetze usw., die das Bestehen von Staatseisenbahnen voraussetzen.

Zu Absatz 2. Das Reich hat auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens nicht das ausschließliche Gesetzgebungsrecht. Die Länder können also gesetzliche Bestimmungen erlassen, soweit das Reich dies nicht tut. Um dem Reich Gelegenheit zu geben, Gegenstände, die die Länder regeln wollen, seinerseits zu regeln, wenn es dies für zweckmäßig hält, ist vorgesehen, daß die Länder sich zunächst mit der Reichsregierung ins Benehmen setzen müssen.

Zu § 11. Die Rechtsnachfolge des Reiches in den Eisenbahnbesitz der Länder erfordert es, daß das Reich auch in die Staatsverträge der Länder über Eisenbahnen kraft Gesetzes eintritt. Die Beschränkung auf Rechte und Pflichten der Eisenbahnverwaltung ist vorgesehen weil diese Staatsverträge zum Teil auch andere Gegenstände regeln.

Zu § 12. Diese Bestimmung soll die Reichseisenbahnbehörden in den Stand setzen, in den Ländern in öffentlich rechtlicher Hinsicht die Eisenbahnen mit denselben Befugnissen zu verwalten, die den bisherigen Eisenbahnbehörden zustanden haben.

Zu § 13. Die Aufsicht über die Privateisenbahnen geht nach Artikel 95 der Reichsverfassung in vollem Umfange auf das Reich über. Hier ist vorgesehen, daß bei dieser Aufsicht die gesetzlichen Bestimmungen der Länder, die Genehmigungsurkunden und die Staatsverträge berücksichtigt werden sollen.

Zu § 14. Die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen beziehen sich nur auf die Eisenbahnen des „allgemeinen Verkehrs“. Damit sollten Kleinbahnen und diesen gleichstehende Bahnen ausgeschlossen werden. Da nur in einzelnen Ländern Kleinbahngesetze erlassen sind, so kann der rechtliche Charakter einer Bahn im einzelnen Falle Zweifeln unterliegen und es soll deshalb der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der Landesbehörden die Entscheidung treffen, ob eine Bahn mit Rücksicht auf ihre geringe Verkehrsbedeutung als Glied des allgemeinen Eisenbahnnetzes nicht anzusehen, und demnach nicht als Eisenbahn des allgemeinen Verkehrs zu betrachten ist. Damit scheidet sie aus der Aufsicht des Reiches aus. Andererseits kann auch umgekehrt eine als Kleinbahn gebaute Bahn eine solche Verkehrsbedeutung erlangen, daß sie zu einer Bahn des allgemeinen Verkehrs wird. Auch hier soll der Reichsverkehrsminister entscheiden. Für diesen Fall verpflichten sich die Länder in Anschluß an Artikel 89 Abs. 2 der Reichsverfassung, dem Reiche ein ihnen zustehendes Erwerbsrecht gegenüber solchen Bahnen zu übertragen.

Zu § 15. Daß die Länder Staatssteuern von den Reichseisenbahnen nicht erheben dürfen, rechtfertigt sich dadurch, daß sie die Einnahmen aus den Eisenbahnen, für die sie jetzt abgefunden werden, nicht auf dem Umwege der Besteuerung wieder an sich ziehen dürfen. Im übrigen erlangt mit dem Übergang der Eisenbahnen auf das Reich das Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (RGBl. S. 187) für die Reichseisenbahnen Geltung. Soweit sich dadurch für andere Steuerberechtigte (Kommunalverbände, Gemeinden usw.) ein Ausfall an Steuern ergeben sollte, werden etwaige Härten durch Abänderung des Reichsbesteuerungsgesetzes auszugleichen sein.

Zu § 16. § 16 bestimmt als allgemeine Richtlinie für die künftige Reichseisenbahnverwaltung, daß die Reichseisenbahnen unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller am Eisenbahnwesen bestehenden Interessen verwaltet werden sollen.

Zu § 17. Die begonnenen Bauten sollen fortgeführt werden. Da aber durch die eingetretenen Veränderungen in der Bewegung des Verkehrs, durch den Fortfall militärischer Interessen und durch die Bestimmungen des Friedensvertrags die Voraussetzungen für die Herstellung mancher Anlagen weggefallen oder geändert sind und auch die wirtschaftliche Lage des Eisenbahnunternehmens beachtet werden muß, so muß im Einzelfalle geprüft werden, ob das Bedürfnis noch unverändert vorhanden ist.

Die in den Haushalten oder Gesetzen der Länder bereits bewilligten Mittel sollen im Interesse der geschäftlichen Vereinfachung nicht nochmals zum Gegenstand einer Bewilligung im Reiche gemacht werden.

Zu § 18. § 18 enthält eine Richtlinie für den weiteren Ausbau des Reichseisenbahnnetzes und seine Ausgestaltung durch den Bau von neuen Bahnen. Diese soll sich nach den Verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Länder, aber auch nach den verfügbaren Mitteln richten. Es wird also, wie bisher maßgebend sein müssen, in welchen Teilen des Reichseisenbahnnetzes die dringlichsten Bedürfnisse vorliegen; diese werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zunächst Befriedigung finden müssen. Eine Festlegung der für solche

Zwecke bereitzustellenden Mittel auf die einzelnen Länder etwa in Prozentfäzen nach dem Verhältnis der bisherigen Aufwendungen für solche Zwecke ist nicht möglich, weil durch eine solche Kontingentierung unter Umständen Mittel für Teile des Netzes, die schon weiter ausgebaut sind, festgelegt werden würden, die dann an anderer Stelle fehlen würden. Im Schlußprotokoll ist vorgesehen, daß bei der Auswahl von Nebenbahnprojekten auf die bisherigen Absichten der Länder möglichst Rücksicht genommen werden soll. Es sollen also insoweit die bisherigen Bauprogramme der Länder in Betracht gezogen werden.

Zu § 19. Bei größeren Eisenbahnbauten werden vielfache Landesinteressen berührt. Es soll deshalb rechtzeitig mit den betreffenden Regierungen Fühlung genommen werden, damit sie ihre Wünsche mitteilen können, wie dies auch bisher schon in den Ländern üblich gewesen ist.

Zu § 20. Der Bau von Kleinbahnen gehört zwar nicht zu den Aufgaben des Reiches, immerhin aber führen solche Bahnen dem Reichseisenbahnnetz Verkehr zu. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, wenn das Reich in ähnlicher Weise, wie das in Preußen bisher geschehen ist, die Herstellung solcher Unternehmungen unterstützt. Dabei ist, um eine Gewähr für das Vorhandensein des Bedürfnisses zu gewinnen, zur Bedingung gestellt, daß auch das Land den gleichen Staatsbeitrag zur Verfügung stellt wie das Reich.

Zu § 21. An dem Personenzugfahrplan ist die Bevölkerung stark interessiert. Es soll deshalb neben der bisher schon üblich gewesenen Ermittlung vorhandener Wünsche auch den Regierungen Gelegenheit gegeben werden, bei ihnen angebrachte Anregungen an die Eisenbahnverwaltung zu bringen.

Da in Süddeutschland die 4. Wagenklasse in weiterem Umfange mit Sitzplätzen ausgestattet ist als in Norddeutschland und eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes der süddeutschen Bevölkerung nicht zugemutet werden kann, andererseits der Wunsch der übrigen Bevölkerung auf eine gleiche Behandlung berechtigt ist, so ist für die künftig einzustellenden Wagen 4. Klasse vorgesehen, daß sie entsprechend der Zahl der Reisenden, die der Wagen aufnehmen soll, mit Sitzplätzen ausgestattet werden, soweit nicht die Rücksicht auf Reisende mit Traglasten Ausnahmen bedingt.

Zu § 22. Die hier aufgestellten Richtlinien für die Tarifpolitik entsprechen den Grundsätzen, die bisher schon in den Ländern befolgt worden sind. Die notwendige und als eines der ersten Ziele der Vereinheitlichung anzustrebende Tarifeinheit soll unter tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse durchgeführt werden.

Im Schlußprotokoll ist für die Zusammensetzung des Reichseisenbahnrates und der örtlichen Beiräte der Grundsatz aufgestellt, daß die an den Beratungen dieser Körperschaften interessierten Vertretungen der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen sind und daß auch den Landesregierungen das Recht zustehen soll, zu den Verhandlungen dieser Beiräte Teilnehmer abzuordnen. Im einzelnen ist diese Frage nach Art. 93 der Reichsverfassung von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu regeln.

Zu § 23. An der Vergabung von Lieferungen und Liten für die Reichseisenbahnverwaltung sind die Unter-

nehmer in den einzelnen Ländern des ganzen Reichsgebietes bei der großen Bedeutung der zu vergebenden Aufträge besonders interessiert. Auch hier ist der Grundsatz aufgestellt, daß eine gleichmäßige Behandlung aller Unternehmer stattfinden soll. Eine Festlegung im einzelnen erschien nicht möglich. Wenn auch auf die bisherigen Verhältnisse in den Ländern tunlichst Rücksicht genommen werden soll, so muß doch der Verwaltung die nötige Bewegungsfreiheit bleiben, um der Entwicklung von Industrie, Handwerk und Handel Rechnung tragen zu können und auch die Interessen der Reichseisenbahnverwaltung, die die der Allgemeinheit sind, zu wahren. Aufgabe der Verwaltung wird es sein, einen gerechten Ausgleich aller Interessen herbeizuführen.

Zu § 24. Eine durchgreifende Neugestaltung des Eisenbahnwesens wird in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit seit längerer Zeit gefordert. Sie wird bei der augenblicklichen Empfindlichkeit des Eisenbahnwesens nur allmählich erfolgen können, und ihre Durchbildung bedarf eingehender und sorgfältiger Untersuchung. Deshalb konnte die vertragliche Festlegung der zukünftigen Organisation des Eisenbahnwesens, die mehrfach verlangt wurde, um so weniger in Frage kommen, als an dieser nicht nur die vertragschließenden Länder, sondern die Gesamtheit der Länder beteiligt sind. Dagegen ist ausgesprochen, daß die Verwaltung nur insoweit zentralisiert werden soll, „als es zur Erfüllung der Aufgaben der Reichseisenbahn als einer einheitlichen Verkehrsanstalt unbedingt geboten ist“. Daß im übrigen diese Neugestaltung nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen ist, darüber herrscht zwischen den Vertragschließenden völlige Übereinstimmung. Dies schließt jedoch nicht aus, daß vor organisatorischen Änderungen, die eine von der augenblicklichen wesentlich abweichende Bezirksenteilung oder eine Verlegung des Sitzes der höheren Eisenbahnbehörden vorsehen würde, die Zustimmung der beteiligten Länder erfolgt.

Für die Übergangszeit müssen schon aus rein praktischen Erwägungen die bisherigen Eisenbahnbehörden bestehen bleiben. Das Reichsverkehrsministerium übernimmt am 1. April 1920 zunächst die oberste Leitung und die Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Die bisherigen Eisenbahnverwaltungen der Länder bleiben daher in ihrer bisherigen Zusammensetzung zunächst weiter bestehen und geben die Zuständigkeiten, die vom Reichsverkehrsministerium beansprucht sind, nach und nach, und zwar möglichst bis zum 1. April 1921 an dieses ab. Die bisherigen landesstaatlichen Ministerien arbeiten während dieser Übergangszeit unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle“ Preußen-Hessen usw. weiter, wobei für Mecklenburg und Oldenburg die Weiterbehandlung durch die Generaldirektion in Schwerin und die Eisenbahndirektion in Oldenburg ohne weitere Bezeichnung vorgesehen ist.

Die übrigen Vereinbarungen über die organisatorische Frage sind in dem Schlußprotokoll zu § 24 getroffen.

Zu § 25 ff. Mit den Eisenbahn-Unternehmungen übernimmt das Reich auch das gesamte bisherige Eisenbahnpersonal der Länder. Ferner tritt es in alle Verpflichtungen ein, die den Ländern gegenüber den Ruhegehaltsempfängern, Invaliden, Angestellten und Arbeitern sowie den Hinter-

bliebenen von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Eisenbahnverwaltungen obliegen.

Zu § 25 bis 37. (Beamte.)

Es erscheint nicht angängig, die Landesbeamten vor dem 1. April 1920 einzeln zu hören, ob sie in den Reichsdienst übertreten wollen. Das Recht der freien Bestimmung soll den Beamten dadurch gewährt werden, daß sie innerhalb dreier Monate nach der Übernahme der Eisenbahnen durch das Reich ihren Rücktritt in den Landesdienst erklären können. Solche Beamte sollen jedoch im Interesse der ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung erst freigegeben werden, wenn sie abkömmlich sind, worüber letzten Endes von den Beamten ein Schiedsgericht angerufen werden kann.

Den Beamten sollen grundsätzlich die Rechte gewährleistet werden, die sie sich im Dienste der Länder nach dem Stande vom 31. März 1920 erworben haben. Diese Rechte beziehen sich insbesondere auf

- a) das Dienst Einkommen,
- b) die Ruhegehaltsansprüche,
- c) die Anstellungs- und Beförderungsaussichten.

Die Landesbeamten sollen hiernach durch den Übertritt in den Reichsdienst nicht schlechter fahren, als wenn sie nach Maßgabe der am 31. März 1920 geltenden Landesbestimmungen im Dienste der Länder verblieben wären. Ausgeschlossen soll nur bleiben, daß von ehemaligen Landesbeamten gleichzeitig die Anwendung günstigeren Landesrechts und neuen Reichsrechts beansprucht wird, z. B. Versetzung in den Ruhestand auf Grund günstigerer Landespensionierungsgrundsätze und der neuen Reichsbefoldungsätze.

Die Einreihung der Landesbeamten in die Befoldungsgruppen der neuen Reichsbefoldungsordnung soll nach dem Schlußprotokoll zum Vertrage vom Reiche mit den Ländern im einzelnen vereinbart werden. Bei der Verschiedenartigkeit der Personalverhältnisse in den einzelnen Ländern lassen sich einheitliche Grundsätze über die Einreihung vertraglich nicht festlegen. Es ist jedoch durch die Bestimmungen des Vertrages gewährleistet, daß der Besitzstand der Landesbeamten bei der Einreihung gewährleistet wird.

Es soll ein möglichst einheitlicher und gleichmäßiger Reichseisenbahnbeamtenkörper angestrebt werden. Es ist daher in Aussicht genommen, Ungleichheiten in den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen der Länder alsbald in billiger Weise auszugleichen und auch später auf möglichsten Ausgleich von Ungleichheiten zwischen den einzelnen Anstellungsbezirken Bedacht zu nehmen.

Besonderes Gewicht ist der Frage des landsmannschaftlichen Charakters des Bahnkörpers im Sinne des Art. 16 der Reichsverfassung beigemessen.

Zum Schutze des einzelnen Beamten ist ein Schiedsgericht vorgesehen, daß er anrufen kann, wenn er gegen seinen Willen außerhalb seines Landes verwendet werden soll.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und den Ländern darüber, ob bei Stellenbesetzungen der landsmannschaftliche Charakter des Beamtenkörpers gewahrt wird, ist der Reichsrat als entscheidende Instanz vorgesehen.

Ferner wird durch das Schlußprotokoll vereinbart, daß die Mitglieder der Direktionen in der Regel Landesangehörige

sein müssen. Während es sich hier um eine zwingende Vorschrift handelt, wird hinsichtlich des Vorstands der Direktionen nur vereinbart, daß dieser ein Landesangehöriger sein soll. Abweichungen sind also in letzterem Falle zulässig. Hier wird jedoch den Ländern insofern eine Mitwirkung eingeräumt, als die Vorstände der höheren Reichseisenbahnbehörden im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt werden sollen.

Zu § 37—42. (Angestellte und Arbeiter.)

In den Dienst- und Lohnverhältnissen der Angestellten und Arbeiter der Länder treten durch den Übergang der Eisenbahnen auf das Reich solange keine Änderungen ein, als nicht ein einheitlicher Tarifvertrag für die Reichseisenbahnverwaltung in Kraft tritt.

Die Angestellten und Arbeiter können vor dem 1. April 1920 die Übernahme in den Reichsdienst ablehnen. Ein Rücktrittsrecht für den Fall des Übertritts in den Reichsdienst ist nicht vorgesehen, weil Angestellte und Arbeiter jederzeit von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen können, wenn sie nicht im Reichsdienst verbleiben wollen.

Bestehende Wohlfahrtseinrichtungen der Länder werden vom Reiche übernommen und weitergeführt. Ebenso tritt das Reich als Rechtsnachfolger bei den Betriebskrankenkassen und Arbeiterpensionskassen an die Stelle der Länder.

Zu § 43. Die Ausführung des Vertrages wird möglicherweise noch bei einer Reihe von Einzelfragen Zweifel hervortreten lassen, deren Regelung im Sinne des Vertrages zweckmäßig der Verständigung unter den Regierungen überlassen bleibt. Soweit über die Auslegung des Vertrages Meinungsverschiedenheiten entstehen, soll gegebenenfalls die Entscheidung des Staatsgerichtshofes angerufen werden. Er ist deshalb gewählt, weil er auch nach der Verfassung, soweit keine Verständigung erzielt ist, die Entscheidung haben soll.

## Anlage 82.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Stadt Wildeshausen ist an das Staatsministerium mit dem Antrage herangetreten, ihr den Burgberg in Wildeshausen und den um ihn gruppierten staatlichen Grundbesitz käuflich abzutreten und hat diesen Antrag damit begründet, daß sie auf dem Burgberg ein Kriegerdenkmal errichten und dadurch diesem Platz eine seiner geschichtlichen Vergangenheit entsprechende Würdigung und Verwendung verschaffen wolle. Die Burgwiese ferner soll zur Anlage eines Sportplatzes oder Marktplatzes und einer öffentlichen Badeanstalt benutzt und aus dem angrenzenden hochgelegenen Rübenkamp soll die zur zweckentsprechenden Aufhöhung der Burgwiese erforderliche Erde entnommen werden.

Die Grundstücke sind zusammen 3,3628 ha groß und bringen gegenwärtig 336 *M* Pacht ein.

Wenngleich in der jetzigen Zeit des sinkenden Geldwertes es im allgemeinen geraten sein wird, mit der Veräußerung staatlichen Grundbesitzes zurückhaltend zu sein, so ist doch das Staatsministerium im vorliegenden Fall im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck, den die Stadt mit dem Ankauf verfolgt, geneigt, ihren Wunsch zu erfüllen, vorausgesetzt, daß ein der guten Lage der Grundstücke angemessener Kaufpreis gezahlt wird.

Das Staatsministerium stellt daher den Antrag:

Der Landtag wolle der Veräußerung der vor-  
genannten Grundstücke zustimmen.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.            Driver.

## Anlage 83.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Bestimmungen in Art. 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 24. März 1867 mit dem Antrage zugehen: der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen.

### Begründung.

Art. 21. Durch die andauernden Preiserhöhungen aller Lebensbedürfnisse sind auch die mit Dienststreifen verbundenen Ausgaben ständig gestiegen, so daß die jetzigen Tage- und Nachtgelder nicht mehr als ausreichend gelten können. Die jetzigen Tage- und Nachtgelder betragen bei einer Dienstreise für höhere mittlere untere Beamte (einschließlich des Zuschlags nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1918)

- |   |      |      |      |
|---|------|------|------|
| 1. wenn sie vor 12 Uhr mittags endigt oder nach 12 Uhr mittags beginnt oder sich über 12 Uhr mittags erstreckt und weniger als 6 Stunden dauert . | 3 M  | 2 M  | 1 M  |
| 2. wenn sie sich über 12 Uhr mittags erstreckt und mindestens 6, aber weniger als 9 Stunden dauert .  | 6 M  | 4 M  | 2 M  |
| 3. wenn sie an einem Vor- oder Nachmittag 9 oder mehr Stunden dauert .  | 9 M  | 8 M  | 7 M  |
| 4. wenn sie sich über 12 Uhr mittags erstreckt und 9 oder mehr Stunden dauert   | 12 M | 10 M | 8 M. |

Die in dem Entwurf vorgesehenen Erhöhungen werden nicht in jedem Falle ausreichen, sie müssen aber als Durchschnittssätze angesehen werden und haben dann als angemessen und ausreichend zu gelten.

Es erschien einfacher und daher zweckmäßig, statt der bisherigen Zuschläge zu dem früheren Normalsatz die Tagesgeldsätze für die verschiedenen Dienststreifen und für die verschiedenen Beamtengruppen zusammenfassend zu bestimmen.

Art. 22 entspricht im wesentlichen der früheren Bestimmung des Art. 22 § 2.

Art. 23 entspricht der früheren Bestimmung des Art. 22 § 1.

Art. 24 entspricht dem früheren Art. 23.

Art. 25 entspricht in seiner Fassung dem § 1 des Gesetzesentwurfs vom 7. November 1919 Anlage 26.

Art. 26 § 1. Die vorgesehene Fassung des § 1 beseitigt die veralteten Bestimmungen des früheren § 1.

Art. 26 § 2 entspricht dem Art. 2 des Gesetzes vom 24. März 1917 mit der Änderung, daß mit Rücksicht auf die hohen Preise für Schuhwerk die Entschädigung bei Fußtouren auf 30  $\mathfrak{M}$  für den Kilometer erhöht ist.

Art. 26 § 3. Mit Rücksicht auf die weiter gestiegenen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Fahrräder erscheint es notwendig, die im Gesetzesentwurf vom 7. November 1919 vorgesehenen 25  $\mathfrak{M}$  für den Kilometer auf 30  $\mathfrak{M}$  zu erhöhen.

Art. 27 ist unverändert geblieben.

Da die Gründe, die zu diesem Gesetzesentwurf geführt haben, schon seit längerer Zeit bestehen, rechtfertigt es sich, dem Gesetz rückwirkende Kraft vom 1. November v. J. beizulegen.

Der Gesetzesentwurf vom 7. November 1919, Anlage 26, wird zurückgezogen, da er durch den hierneben vorgelegten Entwurf überholt ist.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1876, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Ämtern angestellten Zivilstaatsdiener für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks werden durch diesen Gesetzesentwurf nicht berührt.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend  
Abänderung der Bestimmungen in Art. 21—27 des  
revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

### § 1.

Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes  
werden aufgehoben und durch die folgenden Artikel ersetzt:

#### Artikel 21.

Die Zivilstaatsdiener erhalten an Diäten für die Reisen,  
welche sie in Folge ihrer Dienstverhältnisse oder besonderen  
Auftrags im Inlande machen — soweit Diäten überhaupt  
zu vergüten sind —, Tage- und Nachtgeld.

Das Tagegeld bei einer Dienstreife beträgt:

für höhere      mittlere      untere Beamte

- |   |      |      |       |
|---|------|------|-------|
| 1. wenn sie vor 12 Uhr<br>mittags endigt oder nach<br>12 Uhr mittags beginnt<br>oder sich über 12 Uhr<br>mittags erstreckt und<br>weniger als 6 Stunden<br>dauert . . . . . | 5 M  | 4 M  | 3 M   |
| 2. wenn sie sich über 12 Uhr<br>mittags erstreckt und min-<br>destens 6, aber weniger<br>als 9 Stunden dauert .   | 9 M  | 7 M  | 5 M   |
| 3. wenn sie an einem Vor-<br>oder Nachmittage 9 oder<br>mehr Stunden dauert .   | 12 M | 11 M | 10 M  |
| 4. wenn sie sich über 12<br>Uhr mittags erstreckt und<br>9 oder mehr Stunden<br>dauert . . . . .  | 15 M | 13 M | 11 M. |

Das Nachtgeld wird gewährt, wenn ein Nachtquartier  
außerhalb des Wohnortes genommen ist, es beträgt:

für höhere und mittlere Beamte 12,— M,  
für untere Beamte . . . . . 9,50 M.

Wenn die Dienstreife mit einer Eisenbahnfahrt begonnen  
oder beendigt wird, so gilt als Zeit des Antritts oder der  
Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des  
Zuges mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die  
Wege zwischen Wohnung und dem Bahnhof.

#### Artikel 22.

Macht ein mittlerer Beamter eine Dienstreife gemein-  
schaftlich mit einem höheren Beamten, so erhält er den für  
obere Beamte bestimmten Tagegeldsatz; macht ein unterer  
Beamter eine Dienstreife gemeinschaftlich mit einem oberen

oder mittleren Beamten, so erhält er den für mittlere Beamte bestimmten Tagegeldsatz.

Artikel 23.

Für diejenigen Zivilstaatsdiener, welche wesentlich auf Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts angewiesen sind, sowie für solche Dienstreifen, mit welchen ein längerer Aufenthalt an demselben Orte verbunden ist, kann vom Staatsministerium ein geringerer Diätensatz festgestellt werden.

Artikel 24.

Für Dienstreifen innerhalb 4 km vom Wohnorte werden Diäten nicht bewilligt.

Artikel 25.

Für Dienstreifen im Auslande, wohin auch die von einem der drei Landesteile in einen anderen gehören, sowie in sonstigen besonderen Fällen werden die Diäten vom Staatsministerium in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise bestimmt.

Artikel 26.

§ 1. Die Transportkosten bei Dienstreifen werden, sofern sie überhaupt zu vergüten sind, in allen Fällen nach dem Betrage der wirklichen Auslagen vergütet.

§ 2. Ist eine Dienstreife ganz oder teilweise zu Fuß gemacht, so wird für jedes Kilometer, welches auf der Hin- oder Herreise zusammengenommen zurückgelegt ist, der Betrag von 30  $\mathfrak{M}$  vergütet.

§ 3. Ist eine Dienstreife mittels Fahrrad gemacht, so erhält ein jeder der Beteiligten für jedes Kilometer, welches auf der Hin- und Herreise zusammengenommen zurückgelegt ist, eine Transportkostenvergütung von 30  $\mathfrak{M}$ . Wenn die Reise ganz oder teilweise auf der Eisenbahn hätte gemacht werden können, so kann in der Regel nur der Betrag des Eisenbahn-Fahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei teilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu vergüten.

Artikel 27.

Für Dienstreifen innerhalb 2 km vom Wohnorte werden Transportkosten nicht vergütet.

§ 2.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. November 1919.

## Anlage 84.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Staatsregierung legte dem Landtage mit Schreiben vom 26. November 1919 einen von ihr aufgestellten Not-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesteils Birkenfeld für 1920 vor, da eine diesbezügliche Vorlage aus Birkenfeld nicht eingegangen war. Die Regierung in Birkenfeld hat nun in letzter Stunde noch einen ordentlichen Voranschlag hergegeben. Sie hat dabei mitgeteilt, daß der Entwurf dem Landesauschuß bei der Kürze der Zeit nicht mehr habe vorgelegt werden können; sie hat aber darum gebeten, den Entwurf trotzdem dem Landtage zu überreichen, damit hiernach das Finanzgesetz erlassen werden könne. Indem die Staatsregierung sich beeilt, den Regierungsentwurf hierneben vorzulegen, zieht sie ihren Notvoranschlag — Anlage 41 — hiermit zurück.

Die Staatsregierung hat noch einige Änderungen an dem Entwurf vorgenommen. Soweit solche wesentlicher Art sind, werden sie nachfolgend angegeben.

Zunächst ist der Ertrag aus den Forsten — Einnahme § 11 — der von der Regierung auf 2 500 000 *M* veranschlagt war, vorsichtigerweise auf 1 900 000 *M* herabgesetzt. Sodann sind zu § 15 — Einkommensteuer — und § 16 — Vermögenssteuer — Zuschläge von je 50 v. H. vorgesehen. Die Staatsregierung hält es für richtig, daß auch in Birkenfeld, wie in den beiden anderen Landesteilen, Zuschläge zur Einkommen- und Vermögenssteuer erhoben werden. Der Satz von 50 v. H. erschien angemessen; er ist in den letzten 3 Jahren in Birkenfeld schon erhoben worden und entspricht auch den für Oldenburg und Lübeck vorgesehenen Sätzen.

Ferner sind erhöht worden:

die Einnahme-Position 18 a	um	20 000 <i>M</i> ,
„ Ausgabe- „ 16	„	1 100 „
„ „ „ 45	„	10 000 „
„ „ „ 60	„	25 000 „

Dagegen ist herabgesetzt:

die Ausgabe-Position 56	um	7 000 <i>M</i>
-------------------------	----	----------------

(durch Erhöhung des Schulgeldes beim Gymnasium).

Endlich sind die aus dem Übergang der Zölle und Steuern auf das Reich sich ergebenden Änderungen vorgenommen worden.

Den Veranschlagungen sind die heutigen Verhältnisse möglichst zugrunde gelegt. Den fortwährenden Erhöhungen der Preise ist Rechnung getragen. Bei den Gehältern und Vergütungen sind die den Beamten, Angestellten und Arbeitern zu zahlenden Kriegszulagen nach dem Stande vom 1. Januar 1920 mit berücksichtigt. Zu § 82 der Ausgaben ist ein Betrag für die weitere Erhöhung der Grundzulage um 150 % eingestellt.

Das Finanzjahr 1918 hat günstig abgeschlossen, auch das Finanzjahr 1919 wird voraussichtlich mit einem größeren Überschuß abschließen.

Im übrigen wird folgendes bemerkt:

### I. Die Schulden der Provinz.

Nach den Begründungen zu §§ 68 und 80 betragen die zu verzinsenden Schulden zu Beginn des Jahres 1920 95 561,01 Mark, wovon verzinst werden mit

4 % 3 677,14 M., Gläubiger: Katholische Kirche in Kirn-  
julzbach,  
4½ % 91 883,87 „ „ „ „ Ersparungskasse in Birken-  
feld.

### II. Das abgeschlossene Finanzjahr.

Über das Rechnungsergebnis des Jahres 1918 ist das Folgende zu bemerken:

Sta- pitel	A. Einnahmen	Voranschläglich			Die Einnahmen		
		nach dem Finanz- gesetze	Änderungen infolge von Erhöhungen und Er- mäßigungen	Zusammen	haben betragen	ergaben gegen den Voranschlag	
		M	M	M	M	mehr M	weniger M
	I. Ordentliche.						
I	Vom Staatsgute . . . . .	370 900	—	370 900	731 289	360 389	—
II	Von Sporteln, Gebühren usw.	80 400	—	80 400	124 252	43 852	—
III	Von den Steuern . . . . .	846 800	—	846 800	1 025 951	179 151	—
IV	Sonstige Einnahmen . . . . .	20 700	—	20 700	27 410	6 710	—
		1 318 800	—	1 318 800	1 908 902	590 102	—
	II. Außerordentliche . . . . .	76 500	—	76 500	833	—	75 667
	Insgesamt	1 395 300	—	1 395 300	1 909 735	590 102	75 667

Sta- pitel	B. Ausgaben	Voranschläglich			Die Ausgaben		
		nach dem Finanz- gesetze	Änderungen infolge von Nachbe- willigungen und Über- tragungen	Zusammen	haben betragen	waren gegen die Gesamt- voranschlags- summe höher niedriger	
		M	M	M	M	M	M
	I. Ordentliche.						
I	Allgemeiner Landesauswand . . . . .	172 500	—	172 500	121 730	—	50 770
II	Verwaltung des Innern . . . . .	250 315	—	250 315	296 859	46 544	—
III	Verwaltung der Justiz- und Militär- angelegenheiten . . . . .	159 100	—	159 100	178 338	19 238	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und der Schulen . . . . .	327 300	—	327 300	361 269	33 969	—
V	Verwaltung der Finanzen . . . . .	296 300	—	296 300	322 915	26 615	—
VI	Vermischte Ausgaben . . . . .	14 000	—	14 000	46 290	32 290	—
		1 219 515	—	1 219 515	1 327 401	158 656	50 770
	II. Außerordentliche.	93 500	—	93 500	36 050	—	57 450
	Insgesamt	1 313 015	—	1 313 015	1 363 451	158 656	108 220

a) Vergleichung der Gesamteinnahmen mit der Gesamtausgabe.

Gesamteinnahme . . . . .	1 909 735 M.
Gesamtausgabe . . . . .	1 363 451 "
Überschuß . . . . .	546 284 M.

Sinzu der aus früheren Jahren herrührende, in das Jahr 1918 übergegangene Kassenüberschuß von 249 366 M., so daß sich mit Abschluß des Jahres 1918 ein Kassenüberschuß von 795 650 M. ergibt. Da der Betriebsfonds 250 000 M. betragen soll, so bleibt ein Betrag von 545 650 M. auf 1920 zu übertragen, der unter § 35 der Einnahmen eingestellt ist.

b) Vergleichung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit den Voranschlagssummen.

Einnahmen:	
Anschlag . . . . .	1 395 300 M.
Ist-Einnahme . . . . .	1 909 735 "
Mehreinnahme . . . . .	514 435 M.
Ausgaben:	
Anschlag . . . . .	1 313 015 M.
Ist-Ausgabe . . . . .	1 363 451 "
Mehrausgabe . . . . .	50 436 M.

Das Rechnungsergebnis ist hiernach gegen den Voranschlag günstiger um . . . . . 463 999 M.

Zu dieser Summe ist, um den verbleibenden Überschuß zu ermitteln, der nach den Voranschlagssummen

Einnahme . . . . .	1 395 300 M.
Ausgabe . . . . .	1 313 015 "
sich ergebende Überschuß von . . . . .	82 285 M.
zuzusetzen, so daß sich wieder der bei a festgestellte Überschuß von . . . . .	546 284 M.

ergibt.

Die erheblicheren (mehr als 10 000 M. betragenden) Unterschiede zwischen den Voranschlagsbeträgen und den Rechnungsergebnissen im einzelnen sind für 1918 folgende:

a) bei den Einnahmen:

	mehr
§ 1. Von den Forsten . . . . .	352 020 M.
§ 9. Sporteln der Gerichte . . . . .	16 870 "
§ 12. Strafgeelder und Erlös aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände . . . . .	31 802 "
§ 15. Einkommensteuer . . . . .	113 390 "
§ 16. Vermögenssteuer . . . . .	16 825 "
§ 18. Stempelsteuer . . . . .	14 704 "
§ 19. Anteil an der Reichserbschaftsteuer . . . . .	10 720 "
§ 24. " " " Umsatzsteuer . . . . .	17 276 "
	weniger
§ 32. Anleihe zur Deckung der Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege . . . . .	75 000 M.



	b) beiden Ausgaben:	mehr
§ 11.	Geschäftskosten der Regierung	20 717 M.
§ 13.	Gehalte der Bürgermeister	12 801 "
§ 15.	Gehalte der Gendarmen	12 157 "
§ 40.	" bei der Justiz	18 552 "
§ 56.	Gymnasium in Birkenfeld	14 252 "
§ 60.	Zuschuß zum Volksschulwesen	14 629 "
§ 66.	Gehalte der Forstbeamten	12 552 "
§ 79.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	32 289 "
§ 84.	Zuschüsse an Lieferungsverbände usw.	19 722 "
		weniger
§ 1.	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	60 885 M.
§ 79 a.	Zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau	15 000 "
§ 85.	Für Kriegswohlfahrtspflege usw.	75 000 "

### III. Das Finanzjahr 1919.

Das Rechnungsergebnis des Jahres 1919 wird weit günstiger sein, als der Abschluß des Voranschlags. Die Kriegszulagen an Beamte usw. und die Kriegsteuerzulagen an Wart- und Ruhegehaltsempfänger, welche z. Zt. zum vollen Betrage in den Voranschlag nicht eingestellt werden konnten, können mit den höheren Einnahmen aus den Forsten und an Einkommensteuer gedeckt werden.

### VI. Das neue Finanzjahr.

Bei der Vergleichung des Voranschlags für 1920 mit dem Voranschlage für 1919 ergibt sich folgendes:

#### A. Es betragen voranschläglich:

die Gesamteinnahme für 1920	. . . . .	3 911 800 M.
" " " 1919	. . . . .	1 685 100 "
also 1920 mehr	. . . . .	2 226 700 M.
die Gesamtausgaben für 1920	. . . . .	3 575 800 M.
" " " 1919	. . . . .	1 674 650 "
also 1920 mehr	. . . . .	1 901 150 M.

B. Die wesentlichen Abweichungen gegen das Vorjahr, soweit sie 5000 M übersteigen, sind im einzelnen folgende:

Für 1920 sind bei den Einnahmen mehr eingestellt:

§ 1.	Forsten	. . . . .	1 400 000 M.
§ 2.	Jagd	. . . . .	16 000 "
§ 3.	Grundrenten und Zeitpächte	. . . . .	8 000 "
§ 9.	Sporteln der Gerichte	. . . . .	35 000 "
§ 12.	Strafgelder	. . . . .	11 000 "
§ 15.	Einkommensteuer	. . . . .	210 000 "
§ 16.	Vermögenssteuer	. . . . .	31 500 "
§ 18 a.	Grunderwerbssteueranteil	. . . . .	40 000 "
§ 19.	Reichserbschaftsteueranteil	. . . . .	17 000 "
§ 35.	Kassenüberschuß	. . . . .	545 000 "



	weniger
§ 6. Beitrag zum Großherzoglichen Haus . . . . .	57 000 M,
§ 18. Stempelsteuer . . . . .	30 000 „
§ 24. Umsatzsteueranteil . . . . .	10 000 „
§ 32. Anleihe Kriegswohlfahrtspflege . . . . .	75 000 „
§ 32 a. Anleihe Baukostenzuschüsse für Klein- und Mittelwohnungen . . . . .	30 000 „

## beiden Ausgaben

	mehr
§ 2. Wartegelder und Ruhegehälter . . . . .	23 000 M,
§ 10. Gehälter bei der Regierung . . . . .	26 000 „
§ 11. Geschäftskosten daselbst . . . . .	102 000 „
§ 12. Gehälter bei den Bürgermeistereien . . . . .	13 000 „
§ 13. Geschäftskosten daselbst . . . . .	61 000 „
§ 15. Gehälter der Gendarmen . . . . .	14 000 „
§ 16. Geschäftskosten derselben . . . . .	21 000 „
§ 19. Tuberkulosebekämpfung . . . . .	12 000 „
§ 21. Schlachtvieh- und Fleischbeschaukosten . . . . .	6 000 „
§ 23. Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen . . . . .	27 000 „
§ 24. Förderung der Landwirtschaft . . . . .	6 000 „
§ 27. Förderung des Gewerbes . . . . .	15 000 „
§ 33. Zuschüsse zu Gemeindegewebauten . . . . .	10 000 „
§ 37 a. Für Jugendpflege . . . . .	5 000 „
§ 38. Beitrag zu den Kosten des Landgerichts Saarbrücken . . . . .	10 000 „
§ 40. Gehälter bei den Gerichten . . . . .	35 000 „
§ 41. Geschäftskosten der Gerichte . . . . .	121 000 „
§ 44. Geschäftskosten der Gefängnisverwaltung . . . . .	5 000 „
§ 45. Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger . . . . .	12 000 „
§ 56. Zuschuß zum Gymnasium in Birkenfeld . . . . .	5 000 „
§ 60. Zuschuß zum Volksschulwesen . . . . .	69 000 „
§ 66. Gehälter der Forstbeamten . . . . .	27 000 „
§ 68. Forstbetriebs- und Verwaltungskosten . . . . .	208 000 „
§ 71. Unterhaltung der Staatsgebäude . . . . .	99 000 „
§ 74. Geschäftskosten beim Katasterwesen . . . . .	31 000 „
§ 79. Vermischte und unvorhergesehene ordentliche Ausgaben . . . . .	151 000 „
§ 82. Vermischte und unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben . . . . .	548 000 „
§ 87 a. Baukostenzuschuß für Klein- und Mittelwohnungen . . . . .	240 000 „

## weniger

§ 84. Zuschüsse an die Lieferungsverbände zu den Aufwendungen für Miet- und Hypothekenzinszahlungen für Familienunterstützungsempfänger . . . . .	6 000 M.
---	----------

## C. Die außerordentlichen Ausgaben:

Veranschlagt sind für 1920 . . . . .	1 003 500 M,
„ „ „ 1919 . . . . .	224 100 „
Demnach für 1920 mehr . . . . .	779 400 M.

D. Für 1920 sind veranschlagt:

Die ordentlichen Einnahmen zu . . . 3 364 700 *M.*  
 " " Ausgaben " . . . 2 572 300 "  
 Überschuß 792 400 *M.*

Die außerordentlichen Einnahmen zu 547 100 *M.*  
 " " Ausgaben " 1 003 500 "  
 Fehlbetrag 456 400 *M.*

V. Vergleichende Zusammenstellung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben.

Jahr	Die Ausgaben haben betragen	
	ordentliche <i>M.</i>	außerordentliche <i>M.</i>
1910	935 840	2 819
1911	975 833	15 783
1912	1 066 029	77 195
1913	1 096 988	55 775
1914	1 065 260	6 091
1915	1 007 222	69 003
1916	1 068 810	19 225
1917	1 123 935	24 979
1918	1 327 401	36 050

Die Staatsregierung beantragt hiernach:

Der Landtag wolle dem Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 5. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

# Voranschlag

der

# Einnahmen und Ausgaben

des

# Landesteils Birkenfeld

für das Jahr 1920.

---



§	1916	1917	1918	1919	Einnahmen
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
1	291 251,81	374 037,67 (275 000,—)	752 019,59 (400 000,—)	500 000,—	<p><b>I. Ordentliche Einnahmen.</b>                      I. Abschnitt.  <b>Einnahme vom Staatsgut.</b>                      A. In eigener Verwaltung:                      Von den Forsten (Rohertrag) . . . . .</p>
2	8 381,28	9 338,60 (8 000,—)	10 169,71 (8 000,—)	10 600,—	<p>Von der Jagd . . . . .</p>
3	6 192,17	5 766,13 (6 087,88)	6 357,50 (6 137,88)	6 037,88	<p>B. An Grundrenten und an Zeitpacht:                      Für Grundstücke und Gebäude . . . . .</p>
4	1 244,17	1 304,78 (1 100,—)	1 231,24 (1 350,—)	1 300,—	<p>C. Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds                      und der Staatsgutskapitalien. . . . .</p>



1920 Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen (Begründungen)						
1 900 000,—	<p>§ 1. Veranschlagt unter der Voraussetzung, daß sich die Holzpreise in der jetzigen Höhe halten und daß genügend Arbeitskräfte zum Fällen des Holzes zur Verfügung stehen.</p> <p>Infolge des Krieges wurden seitens der Heeresverwaltung und verschiedener Industrien, die bisher für die Heeresverwaltung arbeiteten, erhebliche Anforderungen an die Forsten gestellt, so daß der jährlich zu hauende Massenetat bedeutend überschritten werden mußte, um allen Ansprüchen einigermaßen gerecht werden zu können.</p> <p>Hierzu kommen die großen Mengen Schneebruchhölzer, die in den letzten Jahren rund 20 000 fm betragen. Diese Mehrmengen müssen nach und nach wieder eingespart werden.</p> <p>Wenn trotzdem die Einnahmen mit 1 900 000 <i>M</i> eingestellt sind, so hat dies darin seinen Grund, daß die Holzpreise wesentlich gestiegen sind und aller Wahrscheinlichkeit nach auch für 1920 noch hoch bleiben werden.</p> <p>Der Erlös in 1919 betrug 1 017 684,— <i>M</i>.</p>						
26 500,—	<p>§ 2. Der Betrag setzt sich nach der Neuverpachtung 1919 wie folgt zusammen:</p> <table data-bbox="335 1176 1024 1377"> <tr> <td>Pachtertrag aus den verpachteten Staatsjagdbezirken</td> <td>24 500 <i>M</i>,</td> </tr> <tr> <td>aus den verwalteten Wirtschaftsabteilungen Ringenberg und Leifel, sowie den bei Gemeindegäuden eingeschlossenen Staatsgrundstücken</td> <td>2 000 „</td> </tr> <tr> <td>zusammen</td> <td>26 500 <i>M</i>.</td> </tr> </table>	Pachtertrag aus den verpachteten Staatsjagdbezirken	24 500 <i>M</i> ,	aus den verwalteten Wirtschaftsabteilungen Ringenberg und Leifel, sowie den bei Gemeindegäuden eingeschlossenen Staatsgrundstücken	2 000 „	zusammen	26 500 <i>M</i> .
Pachtertrag aus den verpachteten Staatsjagdbezirken	24 500 <i>M</i> ,						
aus den verwalteten Wirtschaftsabteilungen Ringenberg und Leifel, sowie den bei Gemeindegäuden eingeschlossenen Staatsgrundstücken	2 000 „						
zusammen	26 500 <i>M</i> .						
14 000,—	<p>§ 3. Eigentliche Grundrenten kommen in dem Landesteil Birkenfeld nicht vor. Der Betrag setzt sich aus Miete für Dienstwohnungen, Miete der Ersparungskasse und der Bürgermeistereigeschäftszimmer, welche im neuen Verwaltungsgebäude untergebracht sind, und Entschädigung für Dienstländereien zusammen.</p> <p>Der eingestellte Betrag dient auch zur Abrundung des I. Abschnitts.</p> <p>Einschl. rund 8000 <i>M</i> Ertrag des früheren ausgeschiedenen Kronzugs. Im Jahre 1919 betrug der Pächterlös 11 586,— <i>M</i>.</p> <p>Die Heupreise sind inzwischen weiter gestiegen.</p>						
1 300,—	<p>§ 4. Der Fonds beträgt etwa 29 000 <i>M</i>, 4½ v. H. Zinsen hiervon ergeben rund 1300 <i>M</i>.</p>						

§	1916 Rechnungs- ergebnis <i>M</i>	1917 Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	1918 <i>M</i>	1919 Vor- anschlag <i>M</i>	Einnahmen
5	17 871,71	19 387,64 (19 000,—)	18 548,90 (19 000,—)	19 000,—	D. Zinsen von der ungeschmälert zu erhaltenden Entschädigung aus der Witwenkasse . . . . .
	324 941,14	409 834,82 (309 187,88)	788 326,94 (434 487,88)	536 937,88	Abschnitt I zusammen
6	63 587,88	63 587,88 (63 587,88)	57 037,88 (57 037,88)	57 037,88	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerts des Kronguts auf den Landesteil Birkenfeld fallende Teil der zur Unterhaltung des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .
	261 353,26	346 246,94 (245 600,—)	731 289,06 (377 450,—)	479 900,—	Bleibt Einnahme zu Abschnitt I
					II. Abschnitt. <b>Einnahme von Sporteln, Gebühren.</b>
7	6 041,50	5 640,05 (9 000,—)	9 405,78 (9 000,—)	8 000,—	A. Sporteln: 1. der Verwaltungsbehörden . . . . .
8	67,66	17,— (200,—)	357,89 (200,—)	100,—	2. des Verwaltungsgerichts . . . . .
9	29 835,64	29 567,08 (45 000,—)	71 870,09 (55 000,—)	55 000,—	3. der Gerichte . . . . .
10	4 602,55	3 698,82 (6 000,—)	2 469,21 (8 000,—)	8 000,—	B. Gebühren: 1. Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren . . . . .

1920 Voranschlag M	Bemerkungen (Begründungen)
19 000,—	<p>§ 5. Die auf Grund der Bestimmungen in den Paragraphen 11 und 12 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905 (Band 17 Seite 494 und flg. des Gesetzblatts) an die Landeskasse gezahlte Gesamtentschädigung betrug . . . . . 453 680,67 M, dabon können zu laufenden Ausgaben ver- braucht werden . . . . . 23 773,70 „, bleiben 429 906,97 M.</p> <p>Diese Summe sowie der Restbetrag des nicht zu erhaltenden Kapitals mit 2 139,63 M (vgl. § 33) sind auf Hypothek belegt, und zwar zum größten Teil gegen 4½ v. H. Zinsen. Im ganzen ist hiervon eine Zinseneinnahme von rund 19 000 M zu erwarten.</p>
1 960 800,—	
—;—	
1 960 800,—	
9 000,—	<p>§ 7. Veranschlagt nach dem Ergebnis der letzten Jahre 7 900 M, Zinszu: a) Eichgebühren (vgl. § 28 der Ausgaben) . . . . . 1 000 „, b) Einnahme des Versicherungsamts (§ 59 RVD.) 100 „, zusammen 9 000 M.</p>
100,—	§ 8. Die Einnahme wird nicht höher sein.
90 000,—	§ 9. Der Ertrag 1919 ist 150 896 M Soll.
8 000,—	§ 10. Veranschlagt nach dem Ergebnis des Friedensjahres 1913.

§	1916	1917	1918	1919	Einnahmen
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
11	959,09	1 138,06 (1 500,—)	1 346,81 (1 200,—)	1 200,—	2. Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren . . . . .
12	11 167,97	24 693,47 (6 000,—)	38 802,60 (7 000,—)	14 000,—	C. Strafgeelder und Erlös aus dem Verkaufe eingezogener Gegenstände . . . . .
	52 674,06	64 754,48 (67 700,—)	124 252,38 (80 400,—)	86 300,—	Abchnitt II zusammen
III. Abschnitt. Einnahme von den Steuern.					
13	26 015,75	26 126,31 (26 100,—)	26 963,63 (26 200,—)	26 200,—	A. Grundsteuer . . . . .
14	22 131,35	22 324,50 (22 900,—)	28 834,57 (22 900,—)	22 900,—	B. Gebäudesteuer . . . . .
15	135 % 470 400,60	150 % 571 913,63 (540 000,—)	150 % 698 390,23 (585 000,—)	150 % 690 000,—	C. Einkommensteuer . . . . .



1920 Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen (Begründungen)
1 200,—	§ 11. Seit 1. Januar 1913 werden die Gebühren durch die Fleischbeschauer eingezogen. (Regierungsbekanntmachung vom 6. 11. 1912). Die Fleischbeschauer haben 10 bzw. 15 v. H. von den Gebühren abzuführen. Von dieser Summe werden die Reisekosten, Ergänzungsbeschaugebühren usw. bestritten. (§ 21 der Ausgaben.)
25 000,—	§ 12. Durchschnittsergebnis der letzten 3 Jahre.
133 300,—	
26 200,—	§ 13. Die Steuer beträgt 10 v. H. des Steuerkapitals (vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1885, Band 11, Seite 43 des Gesetzblatts). Von den der Vermögenssteuer unterliegenden Grundstücken ist gemäß Artikel 52 des Vermögenssteuergesetzes vom 29. April 1908 (Band 18, Seite 582 des Gesetzblatts) seit 1912 nur ein Viertel zu erheben, weil die Reineinnahme an Vermögenssteuer für das Steuerjahr 1911 über 100 000 <i>M</i> beträgt. Die volle Grundsteuer beträgt rund 78 500 <i>M</i> , es wird demnach (unter Annahme der ganz zu erhebenden Grundsteuer von nicht vermögenspflichtigen Grundstücken zu etwa 8800 <i>M</i> ) für 1920 eine Einnahme von etwa 26 200 <i>M</i> zu erwarten sein.
22 900,—	§ 14. Die Steuer beträgt 5 v. H. des reinen Mietwertes (Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1885, Band 11 Seite 45 des Gesetzblatts). Von den der Vermögenssteuer unterliegenden Gebäuden ist nach der oben angeführten Vorschrift des Vermögenssteuergesetzes seit 1912 nur ein Viertel zu erheben. Bei Annahme des Gesamtbetrages der vollen Gebäudesteuer zu rund 79 000 <i>M</i> ist (unter Veranschlagung der Gebäudesteuer von nicht vermögenssteuerpflichtigen Gebäuden zu 4200 <i>M</i> ) für 1920 eine Einnahme von etwa 22 900 <i>M</i> zu erwarten.
900 000,—	§ 15. Einkommensteuergesetz vom 29. April 1908 (Band 18 Seite 507 des Gesetzblatts). Die Einkommensteuerveranlagung 1915 ergab eine Summe von 452 805 <i>M</i> ohne Rücksicht auf Zu- und Abgänge. Das Jahr 1918, welches der Schätzung 1920 zu Grunde zu legen ist, ist für die Landwirtschaft als sehr gut zu bezeichnen. Die Oberstein-Idarer Industrie, welche seit Kriegsausbruch darniederlag, hebt sich wieder. Die Steuer wird für 1920 auf 600 000 <i>M</i> veranschlagt; eingestellt sind hiervon 150 vom Hundert.

Anlage 84.

§	1916	1917	1918	1919	Einnahmen
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
16	156 353,21	174 392,65 (175 500,—)	193 825,54 (177 000,—)	178 500,—	D. Vermögenssteuer . . . . .
17	1 280,—	972,— (2 000,—)	984,— (2 500,—)	1 500,—	E. Wandergewerbesteuer . . . . .
18	10 756,60	21 988,20 (23 000,—)	39 704,16 (25 000,—)	55 000,—	F. a) Stempelsteuer . . . . .
18a	—,—	—,—	—,—	—,—	b) Grunderwerbssteuer . . . . .
19	1 858,80	3 701,15 (3 200,—)	13 920,45 (3 200,—)	3 200,—	G. a) Anteil an der Reichserbschaftssteuer . . . . .
20	—,—	—,—	194,59	—,—	b) Oldenburgische Erbschaftssteuer . . . . .
21	302,51	16,43 (500,—)	2 040,50 (500,—)	500,—	H. Anteil an der Reichszuwachssteuer . . . . .
22	—,—	2 077,74 (2 000,—)	935,41 (1 400,—)	1 000,—	J. Anteil an der Besitzsteuer . . . . .
23	—,—	2 911,33 (500,—)	881,59 (1 100,—)	2 200,—	K. Anteil an den Kriegsabgaben . . . . .
24	—,—	—,—	19 275,95 (2 000,—)	10 000,—	L Anteil an der Umsatzsteuer . . . . .
	689 098,82	826 424,04 (795 700,—)	1 025 950,63 (846 800,—)	991 000,—	Abchnitt III zusammen



1920	Bemerkungen (Begründungen)
Voranschlag	
<i>M</i>	
210 000,—	§ 16. Vermögenssteuergesetz vom 29. April 1908 (Band 18 Seite 561 des Gesetzblatts). Die Steuerveranlagung 1919 hat eine Vermögenssteuer von rund 140 000 <i>M</i> erbracht. Für 1920 wird der Ertrag auf 140 000 <i>M</i> veranschlagt; eingestellt sind hiervon 150 vom Hundert.
2 500,—	§ 17. Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Ergebnis.
25 000,—	§ 18. Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Ergebnis.
40 000,—	Zu §§ 18 und 18a: Durch die Einführung der Reichsgrunderwerbssteuer wird sich die Einnahme an Stempelsteuer ganz erheblich vermindern. — Nach § 32 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. 9. 1919 erhalten die Länder die Hälfte des Ertrages der Steuer. Veranschlagt auf 40 000 <i>M</i> .
20 000,—	§ 19. Das neue Erbschaftssteuergesetz vom 10. 9. 1919, dessen Zulassung für das besetzte Gebiet seitens des interalliierten Ausschusses demnächst zu erwarten steht, beläßt wie das bisherige Gesetz dem Lande 20% der Roheinnahmen (§ 68).
,—	§ 20. Ein Betrag ist nicht zu veranschlagen, da nur geringfügige Beträge beim Ableben von Nießbrauchsberechtigten in Frage kommen.
,—	Zu §§ 21—24: Für 1920 nichts mehr einzustellen.
,—	
,—	
,—	
1 246 600,—	



§	1916	1917	1918	1919	Einnahmen
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
					IV. Abschnitt. Sonstige Einnahmen.
25	13 509,18	13 538,28 (13 500,—)	13 523,75 (13 500,—)	13 500,—	A. Forstbesoldungsbeiträge . . . . .
26	11,16	420,03 (1 000,—)	(5 942,12 (300,—)	500,—	B. Zinsen für zeitweilig belegte Kassenbestände
27	750,—	750,— (900,—)	750,— (750,—)	750,—	C. Vergütung für die Revisions- und sonstigen Bureauarbeiten der Landeskirchenkasse und des geistlichen Verwaltungsfonds . . . . .
28	145,45	1 879,81 (1 000,—)	3 420,48 (1 000,—)	1 000,—	D. Vergütung für die Verwaltung und Er- hebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben . . . . .
29	682,66	558,90 (1 200,—)	650,20 (1 200,—)	1 200,—	E. Aus der Geschäftskasse des Oberversicherungs- amts zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts . . . . .
30	3 159,80	2 781,70 (3 000,—)	2 651,80 (3 000,—)	3 000,—	F. Vom Landesverband usw. zu tragender Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . . . . .
31	2 728,93	1 713,27 (900,—)	471,68 (950,—)	1 450,—	G. Vermischte und undvorhergesehene Einnahmen
	20 987,18	21 641,99 (21 500,—)	27 410,01 (20 700,—)	21 400,—	Abschnitt IV zusammen
					<b>Wiederholung der ordentlichen Einnahmen.</b>
Ab- schnitt I	261 353,26	346 246,94 (245 600,—)	731 289,06 (377 450,—)	479 900,—	Vom Staatsgut . . . . .
II	52 674,06	64 754,48 (67 700,—)	124 252,38 (80 400,—)	86 300,—	Von Sporteln, Gebühren usw. . . . .
III	698 098,82	826 424,04 (795 700,—)	1 025 950,63 (846 800,—)	991 000,—	Von den Steuern . . . . .
IV	20 987,18	21 641,99 (21 500,—)	27 410,01 (20 700,—)	21 400,—	Sonstige Einnahmen . . . . .
	1 024 113,32	1 259 067,45 (1 130 500,—)	1 908 902,08 (1 325 350,—)	1 578 600,—	Ordentliche Einnahmen im ganzen



1920	Bemerkungen (Begründungen)
Voranschlag	
<i>M</i>	
13 500,—	§ 25. Wie bisher. Es werden 2 <i>M</i> für das Hektar vergütet. (Gesetz vom 12. März 1879.)
3 000,—	§ 26. Nach Schätzung. Die Zinsen der im Kontokorrentverkehr aufgenommenen Anleihen gehen von den Zinsen der zeitweilig belegten Kassenbestände ab.
750,—	§ 27. 700 <i>M</i> aus der Landeskassentafel und 50 <i>M</i> aus dem geistlichen Verwaltungsfonds.
—,—	§ 28. Wie zu §§ 21—24 bemerkt.
1 200,—	§ 29. Vergleiche § 12 der Ausgaben.
3 910,—	§ 30. Vergleiche §§ 17 und 18 der Ausgabe. Gesetz vom 27. April 1912, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.
1 640,—	§ 31. Hier werden verrechnet Kaufgelder für alte Baumaterialien oder Reste von solchen, Zinsen gestundeter Holzkaufgelder usw.
24 000,—	
1960 800,—	
133 300,—	
1 246 600,—	
24 000,—	
3 364 700,—	

§	1916 Rechnungsergebnis M	1917 Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) M	1918 M	1919 Voranschlag M	Einnahmen
					<b>II. Außerordentliche Einnahmen.</b>
					<b>A. Aus Anleihen.</b>
—	—,—	—,—	—,—	—,—	Anleihe zur Deckung der aus Anlaß des Krieges entstandenen Mindereinnahme bei den Forsten . . .
32	—,—	(96 000,—)	(75 000,—)	75 000,—	Anleihe zur Deckung der Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege . . . . .
32a	—,—	—,—	—,—	30 000,—	Anleihe zur Deckung von Baukostenvorschüssen für Klein- und Mittelwohnungen . . . . .
					<b>B. Sonstige Einnahmen.</b>
33	713,21	713,21 (713,21)	713,21 (713,21)	713,21	1. Die aus der Witwenkasse überwiesenen, nicht zu erhaltenden Entschädigungsgelder für 1920 . .
34	457,04	1 174,78 (786,79)	120,09 (786,79)	786,79	2. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen . .
35	—,—	—,—	—,—	—,—	Kassenüberschuß hier nach dem Abschluß des Jahres 1918
	1 170,25	1 887,99 (97 500,—)	833,30 (76 500,—)	106 500,—	Außerordentliche Einnahmen im ganzen
	1024 113,32	1259 067,45 (1130 500,—)	(1908 902,08) (1325 350,—)	1578 600,—	Dazu die ordentlichen Einnahmen
	1025 283,57	1260 955,44 (1228 000,—)	1909 735,38 (1401 850,—)	1685 100,—	<b>Gesamteinnahmen</b>



1920 Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen (Begründungen)
—,—	Für 1920 ist mit einer Mindereinnahme nicht zu rechnen.
—,—	
—,—	
713,21	<p>§ 33. Nach § 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905 können 23 773,70 <i>M</i> von den Entschädigungskapitalien zu laufenden Staatsausgaben verwendet werden, und zwar — entsprechend der Begründung zu § 12 des Gesetzes — in den Jahren 1916/21 je 3 v. H.</p> <p>Die Zinsen der gesamten Entschädigungskapitalien werden zu § 5 vereinnahmt.</p>
736,79	<p>§ 34. Für etwaige außerordentliche Einnahmen, z. B. Erlös aus herenlosen Nachlassenschaften, zur Rückerstattung gelangende Lehrerstipendien und dergleichen, sowie zur Abrundung.</p>
545 650,—	
547 100,—	
3 364 700,—	
3 911 800,—	

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
					<b>I. Ordentliche Ausgaben.</b>
					I. Abschnitt.
					<b>Allgemeiner Landesaufwand.</b>
1	68 716,69	70 489,92 (66 075,—)	— (60 885,—)	67 365,—	A. Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats . . .
2	56 611,—	62 745,83 (57 000,—)	62 348,17 (57 000,—)	56 700,—	B1. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, sowie Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener (mit Ausnahme der Ruhegehälter usw. der Zollbeamten) . . .
3	100,—	100,— (100,—)	100,— (100,—)	100,—	B2. Wartegelder, Ruhegehälter und Unterstützungen der Zollbeamten . . . . .
					C. Witwen- und Waisenversorgung:
					a) für Witwen und Waisen von Zivilstaatsdienern und Volksschullehrern (mit Ausnahme der Zollbeamten).
4	17 166,09	17 038,— (17 038,—)	15 899,55 (17 038,—)	16 400,—	1. Witwenpensionen . . . . .
5	26 757,57	29 200,75 (28 000,—)	35 907,58 (30 000,—)	37 000,—	2. Witwengelder . . . . .
6	3 094,44	3 973,19 (3 500,—)	4 619,11 (4 200,—)	5 000,—	3. Waisengelder . . . . .
7	1 600,14	1 673,— (1 672,—)	1 414,03 (1 673,—)	1 450,—	4. Unterstützungen . . . . .
8	480,—	729,— (480,—)	480,— (480,—)	2 000,—	b) für Witwen und Kinder von Zollbeamten . . .
9	868,54	989,34 (1 135,—)	931,36 (1 124,—)	1 085,—	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats aus Anlaß der Unfallversicherung . . . . .
	175 394,47	186 939,03 (175 000,—)	121 729,80 (172 500,—)	187 100,—	Abschnitt I zusammen

1920	Bemerkungen (Begründungen)										
Voranschlag											
<i>M</i>											
68 895,—	§ 1. Nach dem Voranschlage der Zentralkasse.										
80 130,—	§ 2. Gegenvärtiger Bedarf: <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>a) Wartegelder . . . . .</td> <td style="text-align: right;">8 880 <i>M</i>,</td> </tr> <tr> <td>b) Ruhegehälte . . . . .</td> <td style="text-align: right;">60 500 „,</td> </tr> <tr> <td>c) Unterstützungen für Angehörige ver- storbenen Staatsdiener . . . . .</td> <td style="text-align: right;">2 200 „,</td> </tr> <tr> <td>d) Kriegsteuerungsbeihilfen . . . . .</td> <td style="text-align: right;">8 550 „,</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">zusammen</td> <td style="text-align: right;">80 130 <i>M</i>.</td> </tr> </table>	a) Wartegelder . . . . .	8 880 <i>M</i> ,	b) Ruhegehälte . . . . .	60 500 „,	c) Unterstützungen für Angehörige ver- storbenen Staatsdiener . . . . .	2 200 „,	d) Kriegsteuerungsbeihilfen . . . . .	8 550 „,	zusammen	80 130 <i>M</i> .
a) Wartegelder . . . . .	8 880 <i>M</i> ,										
b) Ruhegehälte . . . . .	60 500 „,										
c) Unterstützungen für Angehörige ver- storbenen Staatsdiener . . . . .	2 200 „,										
d) Kriegsteuerungsbeihilfen . . . . .	8 550 „,										
zusammen	80 130 <i>M</i> .										
—,—	§ 3. Nichts einzustellen.										
16 000,—	} Zu §§ 4—6. Auf Grund der Gesetze vom 21. März 1900, betr. Schließung der Witwenkasse, vom 24. Dezember 1902, betr. Fürsorge für Witwen usw., und vom 27. Dezember 1905, betr. Abänderung der die Witwenkasse betreffenden Gesetze. Eingestellt mit dem veranschlagten Betrage.										
40 000,—											
5 500,—											
1 200,—	§ 7. Unterstützungen werden nur Witwen vor dem 1. Januar 1903 verstorbenen Zivilstaatsdiener usw. gewährt. Für die Bewilligung sind die im Jahre 1905 mit dem Landtage vereinbarten Grundsätze maßgebend.										
—,—	§ 8. Nichts einzustellen.										
1 475,—	§ 9. Voraussichtlicher Bedarf und zur Abrundung des 1. Abschnittes.										
213 200,—											

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
					II. Abschnitt. Verwaltung des Innern.
					A. Regierung:
10	43 957,65	44 374,19 (47 219,—)	51 569,— (48 560,—)	52 500,—	1. Gehalte . . . . .
11	28 474,33	43 411,19 (33 000,—)	57 017,29 (36 300,—)	39 100,—	2. Geschäftskosten, einschl. derjenigen des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsamts . . . . .
12	682,66	558,90 (1 200,—)	650,20 (1 200,—)	1 200,—	3. Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts
					B. Bürgermeistereien:
13	29 541,33	33 281,89 (31 043,—)	46 421,41 (33 620,—)	41 500,—	1. Gehalte . . . . .
14	12 856,56	12 536,37 (13 150,—)	12 770,98 (13 300,—)	19 400,—	2. Geschäftskosten . . . . .
					C. Staatliche Polizei:
15	29 998,—	34 042,67 (29 694,—)	44 782,50 (32 625,—)	39 950,—	1. Gehalte der Gendarmen . . . . .
16	2 364,48	2 687,80 (3 000,—)	1 994,87 (3 000,—)	5 062,—	2. Geschäftskosten . . . . .
					D. Medizinal- und Veterinärwesen:
17	9 900,—	10 338,— (9 900,—)	11 572,— (9 900,—)	11 250,—	1. Gehalte . . . . .

1920	Bemerkungen (Begründungen)
Voranschlag	
M	
78 300,—	§ 10. Innerhalb der Befoldungsordnung . . . . . 47 372 M, Teuerungszulage . . . . . 30 864 „, zusammen 78 236 M, rund 78 300 M. Von den Gehältern bei der Regierung sind 500 M abzusetzen und auf Kosten der Spruchkammer (§ 12) zu verrechnen als Teil des Gehaltes des mit der Protokollführung usw. beauf- tragten Beamten.
141 925,—	§ 11. Bedarf nach besonderem Anschlag.
1 200,—	§ 12. Voraussichtlicher Bedarf nach dem Voranschlag der Spruch- kammer. Die Kosten werden aus der Geschäftskasse des Oberverfiche- rungsamts erstattet. Vergleiche § 29 der Einnahme.
55 000,—	§ 13. Innerhalb der Befoldungsordnung für 5 Bürger- meister und 5 Boten . . . . . 31 519 M, Teuerungszulagen . . . . . 23 364 „, zusammen 54 883 M, rund 55 000 M.
80 100,—	§ 14. Bedarf nach besonderem Anschlag. Die ursprünglichen Ge- schäftskosten sind mit einer erheblichen Erhöhung eingestellt, infolge der erheblich gestiegenen Teuerung und Arbeitsver- mehrung.
54 500,—	§ 15. Innerhalb der Befoldungsordnung für 1 Wacht- meister und 10 Gendarmen Gehalt . . . . . 28 750 M, und für 3 Gendarmen in Oberstein und Idar je 100 M Ortszulage . . . . . 300 „, Teuerungszulage . . . . . 25 440 „, zusammen 54 490 M.
27 100,—	§ 16. Bedarf nach besonderem Anschlag.
12 200,—	§ 17. Landesarzt . . . . . 7 950 M, Landestierarzt . . . . . 1 950 „, Teuerungszulagen . . . . . 2 160 „, zusammen 12 060 M. Ein Teil des Gehalts des Landesarztes wird bei § 30 der Einnahmen wieder vereinnahmt.

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
18	3 680,52	3 792,04 (4 500,—)	4 491,75 (6 600,—)	6 600,—	2. Geschäftskosten . . . . .
19	5 000,—	5 000,— (5 000,—)	5 000,— (5 000,—)	5 000,—	3. Für die Bekämpfung der Tuberkulose . . . . .
19a	—,—	—,— (—,—)	—,— (—,—)	3 500,—	4. Für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge . . . . .
20	1 562,40	1 332,37 (1 700,—)	2 905,17 (3 315,—)	3 320,—	5. Aufwand für das Hebammenwesen . . . . .
21	7 531,72	9 757,08 (2 000,—)	6 898,32 (3 000,—)	3 000,—	6. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau . . . . .
22	450,—	450,— (450,—)	450,— (450,—)	450,—	E. Unterstützungen: 1. Unterstützung der Erziehungsanstalt für Mädchen in Niederwürresbach . . . . .
23	2 619,65	3 000,— (3 000,—)	2 957,50 (3 000,—)	3 000,—	2. Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Förderung der Unterbringung solcher Kranken in Anstalten, die einer besonderen Anstalts- pflege bedürfen . . . . .
24	3 365,14	2 255,88 (5 500,—)	2 743,30 (7 000,—)	12 000,—	F. Landesökonomiewesen: 1. Förderung der Landwirtschaft . . . . .



1920	Bemerkungen (Begründungen)														
Voranschlag															
<i>M</i>															
6 600,—	§ 18. Ein Teil der Geschäftskosten wird bei § 30 der Einnahmen wieder vereinnahmt.														
17 000,—	§ 19. 12 000 <i>M</i> mehr eingestellt. Zur Gewährung von Zuschüssen an die Fürsorgestellten und Vereine zur Tuberkulose-Bekämpfung, für Beihilfen zu Badefuren in Kreuznach und zu sonstigen Maßregeln.														
5 000,—	§ 19a. Mit Rücksicht auf den durch die Kriegsverhältnisse bewirkten Geburtenrückgang pp. ist eine erhöhte Fürsorge für Säuglinge und kleine Kinder notwendig. 1500 <i>M</i> mehr eingestellt.														
3 400,—	<p>§ 20. Gesetz vom 17. November 1904.          Bewilligt sind zurzeit:</p> <table data-bbox="352 808 1031 1077"> <tr> <td>a) Unterstützungen an ehemalige Hebammen . . . . .</td> <td>200 <i>M</i>,</td> </tr> <tr> <td>b) dauernde Zuschüsse zum Einkommen an 9 Hebammen . . . . .</td> <td>850 „,</td> </tr> <tr> <td>c) einmalige Zuschüsse zum Einkommen von 24 Hebammen . . . . .</td> <td>1 600 „,</td> </tr> <tr> <td>Sinzu für Zugänge und zur Gewährung von Beihilfen zu den Ausbildungskosten . . . . .</td> <td>600 „,</td> </tr> <tr> <td>Erstattung von Beiträgen zur Invaliden- versicherung . . . . .</td> <td>150 „,</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>          </u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>zusammen 3 400 <i>M</i>.</td> </tr> </table>	a) Unterstützungen an ehemalige Hebammen . . . . .	200 <i>M</i> ,	b) dauernde Zuschüsse zum Einkommen an 9 Hebammen . . . . .	850 „,	c) einmalige Zuschüsse zum Einkommen von 24 Hebammen . . . . .	1 600 „,	Sinzu für Zugänge und zur Gewährung von Beihilfen zu den Ausbildungskosten . . . . .	600 „,	Erstattung von Beiträgen zur Invaliden- versicherung . . . . .	150 „,		<u>          </u>		zusammen 3 400 <i>M</i> .
a) Unterstützungen an ehemalige Hebammen . . . . .	200 <i>M</i> ,														
b) dauernde Zuschüsse zum Einkommen an 9 Hebammen . . . . .	850 „,														
c) einmalige Zuschüsse zum Einkommen von 24 Hebammen . . . . .	1 600 „,														
Sinzu für Zugänge und zur Gewährung von Beihilfen zu den Ausbildungskosten . . . . .	600 „,														
Erstattung von Beiträgen zur Invaliden- versicherung . . . . .	150 „,														
	<u>          </u>														
	zusammen 3 400 <i>M</i> .														
9 000,—	§ 21. Vergleiche § 11 der Einnahmen. Zur Bestreitung der Reisekosten, der Kosten der Ergänzungsbeschau usw.														
450,—	§ 22. Seit 1885 alljährlich bewilligter Betrag.														
30 000,—	§ 23. In außerordentlichen Unglücksfällen die größte Not zu lindern, sind 30 000 <i>M</i> für den Bedarf vorgesehen.														
	Zu den §§ 24, 27, 33. Die Beträge sind gegen das Vorjahr wesentlich erhöht, damit den zu erwartenden Anträgen auf Gewährung höherer Beihilfen und den Zuschüssen für neue Zwecke entsprochen werden kann.														
18 000,—	<p>§ 24. 1. Geschäftskosten für Hengstföderung.          2. Für den Beobachtungsdienst zur Ermittlung für Pflanzenkrankheiten.</p> <p>Ferner:</p> <p>a) Zuwendungen an die landwirtschaftlichen Vereine zu Prämierungszwecken und sonstigen Zwecken,</p>														

Anlage 84.

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungs- ergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>	
25	—,—	—,— (—,—)	—,— (2 600,—)	2 600,—	2. Zuschuß für die landwirtschaftliche Lehranstalt . .
26	402,19	1 070,26 (1 250,—)	1 958,99 (1 250,—)	1 250,—	G. 1. Beaufsichtigung des Gewerbes . . . . .
27	16 868,—	17 607,— (18 000,—)	20 000,— (20 000,—)	30 000,—	G. 2. Förderung des Gewerbes . . . . .
28	1 597,28	1 535,62 (1 650,—)	2 446,88 (1 650,—)	2 050,—	G. 3. Kosten des Eichweizens . . . . .



1920	Bemerkungen (Begründungen)										
Voranschlag											
<i>M</i>											
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Beihilfe an junge Schmiede zum Besuche von Fußbeschlag- schulen,</li> <li>c) Beihilfe zur Versicherung und Unterhaltung von Zucht- hengsten,</li> <li>d) Beihilfe zum Ankauf von reinrassigen Zuchtstieren und Zuchtebern, bei letzteren auch zur Unterhaltung,</li> <li>e) Beihilfe an den Ziegenzuchtverband,</li> <li>f) Beihilfe zu Meliorationszwecken,</li> <li>g) Beihilfe an Viehversicherungsvereine,</li> <li>h) Beihilfe zur Hebung des Obstbaues,</li> <li>i) Beihilfe zur Beschaffung landwirtschaftlicher Maschinen usw.</li> <li>k) Beihilfe zur Hebung der Schafzucht,</li> <li>l) Beihilfe zur Hebung der Geflügelzucht usw.</li> </ul>										
1 250,—	§ 26. Zur Bestreitung der Kosten für Beaufsichtigung der Fabriken, Dachschieferbrüche, Steinbrüche und Gräbereien (Ministerial- bekanntmachung vom 16. August 1894).										
45 000,—	§ 27. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Gewerbes und Hebung des Handwerks (Beitrag an den Zentralgewerbe- verein in Düsseldorf). Zuschüsse an Gemeinden zu Fortbildungss- chulen — bis zur Hälfte des Aufwandes, ausschließlich der Gestellung der Schulräume — Prämien für Gesellen und Lehrlinge, Beihilfen an gewerbliche Lehrer zum Besuche von Ausbildungskursen, an gewerbliche Lehrer und Arbeiter zum Besuche von Schul- und Fachausstellungen und an besonders beanlagte Arbeiter zum Besuche von Fachschulen, besondere Zu- schüsse für Anschaffung von Lehrmitteln usw., Beihilfe für die Handelskammer. Soweit die im § 26 für Beaufsichtigung des Gewerbes vorgesehenen 1250 <i>M</i> nicht verausgabt werden, werden sie für die Förderung des Gewerbes zur Verfügung gestellt.										
3 000,—	<p>§ 28. Die Vergütung des Eichmeisters besteht in einem Anteil an den Eichgebühren, welche im übrigen in die Landeskasse fließen (vgl. § 7 der Einnahmen). Es werden an Kosten erwachsen:</p> <table style="margin-left: 2em;"> <tr> <td>1. Gebühren des Eichinspektors und des Eich- meisters (<math>\frac{1}{2}</math>)</td> <td style="text-align: right;">100 <i>M</i>,</td> </tr> <tr> <td>2. Reisekosten des Eichmeisters zu den Eich- tagen usw.</td> <td style="text-align: right;">500 „</td> </tr> <tr> <td>3. Miete des Dienstraumes und Unterhaltung der Geräte, Schreibmaterialien, Porto usw.</td> <td style="text-align: right;">1 560 „</td> </tr> <tr> <td>4. Teuerungszulage</td> <td style="text-align: right;">840 „</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">zusammen 3 000 <i>M</i>.</td> </tr> </table>	1. Gebühren des Eichinspektors und des Eich- meisters ( $\frac{1}{2}$ )	100 <i>M</i> ,	2. Reisekosten des Eichmeisters zu den Eich- tagen usw.	500 „	3. Miete des Dienstraumes und Unterhaltung der Geräte, Schreibmaterialien, Porto usw.	1 560 „	4. Teuerungszulage	840 „		zusammen 3 000 <i>M</i> .
1. Gebühren des Eichinspektors und des Eich- meisters ( $\frac{1}{2}$ )	100 <i>M</i> ,										
2. Reisekosten des Eichmeisters zu den Eich- tagen usw.	500 „										
3. Miete des Dienstraumes und Unterhaltung der Geräte, Schreibmaterialien, Porto usw.	1 560 „										
4. Teuerungszulage	840 „										
	zusammen 3 000 <i>M</i> .										

Anlage 84.

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
29	4 639,33	5 160,67 (4 740,—)	7 059,— (4 790,—)	6 300,—	H. Bauwesen: 1. Gehalte . . . . .
30	1 856,35	1 994,22 (2 230,—)	2 649,80 (2 000,—)	2 600,—	2. Geschäftskosten . . . . .
31	147,95	92,40 (1 000,—)	419,05 (500,—)	500,—	3. Unterhaltung der Futtermauern an Gemeindewegen
32	3 800,—	3 800,— (3 800,—)	3 800,— (3 800,—)	3 800,—	4. Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Station Birkenfeld-Neubrücke
33	4 016,—	—,— (3 000,—)	5 000,— (5 000,—)	15 000,—	5. Zuschüsse zu Gemeindewegbauten einschl. Wegweiser und Ortstafeln . . . . .
34	418,94	433,39 (430,—)	482,49 (430,—)	450,—	J. Sonstige Ausgaben: 1. Vergütung für Wetterbeobachtungen usw. . . . .
35	300,—	300,— (300,—)	300,— (300,—)	300,—	2. Zuschuß für den Verein für Altertumskunde im Landesteil Birkenfeld . . . . .
36	—,—	—,—	—,— (200,—)	200,—	3. Zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes . . .
37	951,25	884,75 (544,—)	519,03 (925,—)	1 018,—	4. Kosten des Amts- und Gesetzblatts . . . . .
37a	—,—	—,—	—,—	—,—	5. Für Jugendpflege . . . . .
	216 981,73	239 696,69 (227 500,—)	296 859,53 (250 315,—)	312 900,—	Abchnitt II zusammen



1920	Bemerkungen (Begründungen)
Voranschlag	
<i>M</i>	
7 600,—	§ 29. Innerhalb der Befoldungsordnung Gehalt und Dienstzulage des Baumeisters, ferner Teuerungszulage desselben.
5 020,—	§ 30. Bedarf nach besonderem Anschlag.
1 000,—	§ 31. Gemäß Art. 18 des Wegegesetzes vom 3. Mai 1908 verbleibt dem Staate die bisher von ihm getragene Unterhaltung der Futtermauern an Gemeindegewegen, solange diese Wege nicht als Landesstraße übernommen sind. Betrag um 100% erhöht infolge Erhöhung der Löhne und Materialien.
3 800,—	§ 32. Feststehender Betrag, nach Übereinkommen mit der Stadt Birkenfeld zahlbar bis zur gänzlichen Abtragung der für den Eisenbahnbau aufgenommenen Anleihe. Die Anleihe der Stadt Birkenfeld für den Eisenbahnbau wird nach dem Tilgungsplan am 31. Dezember 1931 abgetragen sein.
25 000,—	§ 33. Gegenüber 1918 um 20 000 <i>M</i> erhöht. Um die während des Krieges entstandene Verschlechterung der Gemeindegewege zu beseitigen, erscheint es erforderlich, für Zuschüsse die Summe von 25 000 <i>M</i> vorzusehen.
450,—	§ 34. Vergütung für 4 Beobachter, sowie zur Bestreitung des Beitrags für den vom Reiche eingerichteten Wetternachrichtendienst.
300,—	§ 35. Wie in den Vorjahren bewilligt.
200,—	§ 36. Für Tagegelder und Reisekosten der Denkmalpfleger und der Mitglieder des Denkmalsrats, sowie für sonstige Ausgaben (Gesetz vom 18. Mai 1911).
2 205,—	§ 37. Voraussichtlicher Bedarf für die dem Verleger nach Übereinkommen vom 31. Dezember 1913 und den Ergänzungen dazu für Herstellung und Versendung des Amtsblatts und Gesetzblatts zu zahlende Entschädigung und zur Abrundung des II. Abschnitts.
5 000,—	§ 37a. Vorgesehen für Beihilfen an Turn- und Sportvereine und solche Vereine, die der Verwahrlosung der schulentlassenen Jugend entgegenarbeiten.
639 600,—	

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
					III. Abschnitt. <b>Verwaltung der Justiz- und Militär- Angelegenheiten.</b>
					A. Rechtspflege:
38	1 696,52	6 221,06 (7 000,—)	5 128,07 (10 000,—)	10 000,—	1. Vertragsmäßiger Beitrag zu den Ausgaben des Landgerichts in Saarbrücken . . . . .
39	—,—	—,— (500,—)	—,— (500,—)	500,—	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte . . . . .
40	66 885,36	69 228,11 (74 295,—)	95 152,35 (76 600,—)	93 060,—	3. Amtsgerichte: a) Gehalte . . . . .
41	40 918,—	46 250,09 (40 000,—)	56 850,82 (49 500,—)	74 000,—	b) Geschäftskosten . . . . .
42	300,—	300,— (300,—)	300,— (300,—)	300,—	4. Vergütung für die Vertreter des Amtsanwalts . . . . .
					B. Strafanstalten und Strafvollstreckungskosten.
43	2 186,—	2 263,— (2 211,—)	4 575,50 (2 286,—)	3 760,—	1. Gehalte und Jahrgelder beim Gefängnis in Birkenfeld . . . . .
44	3 262,40	2 738,32 (4 000,—)	4 097,61 (9 000,—)	7 000,—	2. Geschäftskosten der Gefängnisverwaltung und Straf- vollstreckungskosten . . . . .



1920 Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen (Begründungen)
20 000,—	§ 38. Staatsvertrag mit Preußen vom 20. August 1878. Für 1919 wurden 11 674 <i>M</i> bezahlt.
500,—	§ 39. Für etwaigen Bedarf.
128 410,—	§ 40. Innerhalb der Besoldungsordnung für 4 Amtsrichter, 8 Obersekretäre, 3 Sekretäre, 2 Gerichtsvollzieher und 3 Boten, ferner Gehalt eines Hilfsrichters beim Amtsgericht Oberstein . . . . . 75 846 <i>M</i> , Teuerungszulagen . . . . . 52 564 „, zusammen 128 410 <i>M</i> .
195 000,—	§ 41. Bedarf nach Anschlag einschließlich der Geschäftskosten für die Gerichtsvollzieher. Der gegen das Vorjahr erhöhte Bedarf ist begründet durch die höheren Kriegszulagen, die Erhöhung der Portoätze und die allgemeine Preissteigerung. Im Friedensjahr 1913 haben die Ausgaben an Geschäftskosten rund 65 000 <i>M</i> betragen.
300,—	§ 42. Wie bisher.
7 126,—	§ 43. Gehalt des Gefangenwärters in Birkenfeld innerhalb der Besoldungsordnung . . . . . 2 240 <i>M</i> , Jahrgelder für den evangelischen und katholischen Geistlichen je 43 <i>M</i> . . . . . 86 „, Teuerungszulage . . . . . 4 800 „, zusammen 7 126 <i>M</i> .
12 000,—	§ 44. Die Strafvollstreckungskosten werden wieder steigen. Die Verbüßung der durch die preussischen für die Provinz Birkenfeld bestellten Gerichte erkannten Strafen von 4 Monaten und darüber erfolgt gemäß Übereinkommen mit Preußen in preussischen Strafanstalten. — Außer den Beföstigungs- und Transportkosten der Gefangenen sind hier auch die Kosten der Anschaffung und Erhaltung von Inventariestücken, Beschaffung von Arbeitsmaterial usw. zu verrechnen, soweit diese Ausgaben nicht aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen bestritten werden können. Über die Verwendung des Arbeitsverdienstes wird vom Gefangenwärter halbjährlich besondere Rechnung abgelegt. Die Beföstigungskosten der Gefangenen werden vom 1. 1. 1920 ab wesentlich erhöht.

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
45	10 439,54	10 383,38 (10 000,—)	11 416,55 (10 000,—)	13 000,—	C. Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger
46	266,51	307,— (200,—)	329,25 (250,—)	300,—	D. Kosten der Vordrucke für die Standesämter
47	371,02	507,99 (994,—)	488,20 (664,—)	680,—	E. Kosten in Militärangelegenheiten . . . . .
	126 325,35	138 200,35 (139 500,—)	178 338,35 (159 100,—)	202 600,—	Abschnitt III zusammen
IV. Abschnitt. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.					
48	10 050,—	10 455,— (10 050,—)	12 389,65 (10 450,—)	12 000,—	A. Allgemeine Ausgaben: Gehalte, Vergütungen, Dienstzulagen usw. bei den oberen Kirchen- und Schulbehörden . . . . .
49	18 500,—	18 500,— (18 500,—)	18 500,— (18 500,—)	18 500,—	B. Kirchenwesen: 1. Beihilfe an die evangelische Kirche . . . . .
50	3 506,—	3 506,— (3 506,—)	3 506,— (3 506,—)	3 506,—	2. Gehalte und Gehaltszuschüsse: a) der katholischen Geistlichen . . . . .
51	400,—	664,— (400,—)	1 800,— (400,—)	1 300,—	b) des Landrabbiners . . . . .
52	2 885,—	2 885,— (2 885,—)	2 885,— (2 885,—)	2 885,—	c) Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst- einkommens der katholischen Geistlichen und des Landrabbiners . . . . .

1920	Bemerkungen (Begründungen)
Voranschlag	
<i>M</i>	
25 000,—	§ 45. Nach den Aufwendungen Ende 1919 veranschlagt. — Zurzeit sind 14 Knaben und 6 Mädchen in Zwangserziehung (B.G.B. §§ 1666 und 1838, Ausführungsbestimmungen hierzu vom 15. Mai 1899, § 72 u. flg.).
464,—	§ 46. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 8.
—,—	
388 800,—	
12 600,—	§ 48. Vergütungen und Dienstzulagen . . . . . 3 600 <i>M</i> , Gehalt für den ev. Kreisschulinspektor . . . . . 6 650 „ „ Vergütung für den kath. Kreisschulinspektor . . . . . 500 „ „ Entschädigung für den ev. Kreisschulinspektor für die Bereithaltung eines Dienstraumes . . . . . 250 „ „ Feuerungszulagen . . . . . 1 560 „ „ <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">zusammen 12 560 <i>M</i>.</div>
18 500,—	§ 49. Vertragsmäßig feststehender Betrag (Anlage 1 zum Synodal- abschied vom 14. Februar 1883 und Schreiben des 21. Land- tags vom 14. Dezember 1881. — Vorlagen Seite 683.)
3 506,—	§ 50. Bisheriger Betrag. Es beziehen die Pastoren in Birkenfeld und Oberstein je 800 <i>M</i> , in Bleiderdingen, Kirnsulzbach und Wolferstweiler je 400 <i>M</i> , in Bundenbach 365 <i>M</i> und in Neun- kirchen 341 <i>M</i> .
1 960,—	§ 51. Voraussichtlicher Bedarf. Stelle z. Zt. unbesetzt.
2 885,—	§ 52. Bisheriger Betrag. Es beziehen: der Pastor in Birkenfeld 150+240 . . . . . 390 <i>M</i> , der Pastor in Bundenbach 300+230 . . . . . 530 „ „ der Pastor in Oberstein 300+430 . . . . . 730 „ „ der Pastor in Wolferstweiler 135+300 . . . . . 435 „ „ der Landrabbiner 300+500 . . . . . 800 „ „ <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">zusammen 2885 <i>M</i>.</div>

4\*

Anlage 34.

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
53	200,—	200,— (220,—)	200,— (220,—)	220,—	3. Geschäftskosten . . . . .
54	688,—	688,— (688,—)	688,— (688,—)	688,—	4. Sonstige Ausgaben: a) Beitrag zum Domkapitel und Priesterseminar in Trier . . . . .
55	300,—	—,— (300,—)	—,— (300,—)	300,—	b) Unterstützungen bei Neubauten und Hauptreparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern . . . . .
56	33 608,01	35 409,05 (35 400,—)	53 152,33 (38 900,—)	50 400,—	C. Schulwesen: 1. Gymnasium in Birkenfeld . . . . .
57	19 000,—	19 000,— (19 000,—)	23 554,25 (17 000,—)	17 000,—	2. Zuschuß zur Oberrealschule Oberstein-Sbar . . . . .
58	—,—	—,—	3 022,30 (1 300,—)	1 300,—	3. Zuschuß zur Töchterchule in Oberstein . . . . .
59	—,—	—,—	3 656,85 (1 700,—)	1 700,—	4. Zuschuß zur Töchterchule in Sbar . . . . .



<p>1920</p> <p>Boranschlag</p> <p><i>M</i></p>	<p>Bemerkungen</p> <p>(Begründungen)</p>
<p>220,—</p>	<p>§ 53. Wie bisher bewilligt.</p>
<p>688,—</p>	<p>§ 54. Gemäß Übereinkommen mit der preussischen Regierung seit dem Jahre 1816 unverändert gezahlter Betrag.</p>
<p>300,—</p>	<p>§ 55. Seit 1891 alljährlich bereitgestellter Betrag. Diese Unterstützungen werden nur an katholische und jüdische Kirchengemeinden gewährt.</p>
<p>55 600,—</p>	<p>§ 56. Das Schulgeld beträgt für die sämtlichen Schüler aus dem Freistaat Oldenburg und für diejenigen auswärtigen Schüler, die die Klassen VI bis III besuchen, 150 <i>M</i> und für auswärtige Schüler in den Klassen III bis I 180 <i>M</i>, hiernach ist die Einnahme an Schulgeld für das Jahr 1920 wie folgt zu veranschlagen:</p> <p style="margin-left: 40px;">             100 Schüler je 150 <i>M</i> = 15 000 <i>M</i> }              26 Schüler je 180 <i>M</i> = 4 680 <i>M</i> } 19 680 <i>M</i> </p> <p>und etwa 50 % Erhöhung von Ostern an = rd. 7000 <i>M</i>,              zusammen 26 680 <i>M</i>.</p> <p>Diesem Betrage gehen an weiteren Einnahmen noch hinzu:              Zinsen des Schulfonds etwa 1350 <i>M</i>, dauernder Beitrag der Stadt Birkenfeld 10 000 <i>M</i>. Die Gesamteinnahme beträgt also 38 030 <i>M</i>. Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:              Gehalte innerhalb der Besoldungsordnung und Kriegszulagen für den Direktor, 8 wissenschaftliche Lehrer, 1 Mittelschullehrer und 1 Elementarlehrer 79 200 <i>M</i>, für Nebenlehrer 1370 <i>M</i>, für Hilfslehrkräfte 5600 <i>M</i> und für Geschäftskosten 7410 <i>M</i>, zusammen 93 580 <i>M</i>. Da diesen Ausgaben an eigenen Einnahmen der Anstalt, wie vorstehend berechnet, 38 030 <i>M</i> gegenüberstehen, so bleiben aus der Landeskasse zu decken 55 550 <i>M</i>, abgerundet 55 600 <i>M</i> (einschl. Feuerungszulagen von 22 252 <i>M</i>).</p>
<p>17 000,—</p>	<p>Zu §§ 57—59. Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt nach den für den Landesteil Oldenburg aufgestellten Grundsätzen zur Gewährung von Zuschüssen für höhere Gemeindeschulen.</p>
<p>1 300,—</p>	<p>Werden die Mittel eines Paragraphen nicht ganz gebraucht, so können sie bei den anderen beiden Paragraphen mit verwendet werden.</p>
<p>1 700,—</p>	



§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
60	214 854,40	214 927,— (203 001,—)	231 629,81 (217 001,—)	241 701,—	5. Zuschuß zum Volksschulwesen . . . . .
61	7 575,—	5 390,— (10 000,—)	5 150,— (13 000,—)	14 250,—	6. Unterstützungen für Seminaristen und Präparanden, Zuschüsse zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen und zur nachträglichen Erstattung von Ausbildungskosten an Lehrer, sowie Zuschüsse an Lehrer zu den Kosten der Teilnahme an Spielfkursen, Handfertigkeits- und anderen Kursen . . . . .
61a	—,—	—,—	685,25 (1 000,—)	1 000,—	7. Zuschüsse an Gemeinden, die Schülern an höheren Schulen sowie an Bürger- und Mittelschulen Schulgeld erlassen haben . . . . .
62	450,—	450,— (450,—)	450,— (450,—)	450,—	D. Unterstützungen für einzelne jüdische Gemeinden zu den Kosten des jüdischen Religionsunterrichts . . . . .
	312 016,41	312 074,05 (304 400,—)	361 269,44 (327 300,—)	367 200,—	Abchnitt IV zusammen

1920 Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen (Begründungen)																		
310 691,—	<p>§ 60. Es werden erforderlich sein:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) für Wartegelder von Lehrern nach dem augenblicklichen Stande . . . . .</td> <td>4 248 <i>M</i>,</td> </tr> <tr> <td>b) für Ruhegehälter desgleichen . . . . .</td> <td>53 122 „,</td> </tr> <tr> <td>c) für Alterszulagen (§ 79 Satz 2 des Schulgesetzes vom 4. April 1911) rund . . . . .</td> <td>150 000 „,</td> </tr> <tr> <td>d) für Zuschüsse zu Lehrerbefoldungen (§ 82 Abs. 3 des Schulgesetzes) . . . . .</td> <td>35 000 „,</td> </tr> <tr> <td>e) für Beihilfen zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts (§ 82 Abs. 4 des Schulgesetzes) . . . . .</td> <td>1 200 „,</td> </tr> <tr> <td>f) für Unterstützungen bei Schulhausbauten . . . . .</td> <td>40 000 „,</td> </tr> <tr> <td>g) für Vertretungskosten erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhindertes Lehrer (§ 52 des Schulgesetzes) und zur Abrundung des IV. Abschnitts . . . . .</td> <td>7 121 „,</td> </tr> <tr> <td>h) Kriegsteuerungsbeihilfen für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger . . . . .</td> <td>20 000 „.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>zusammen 310 691 <i>M</i>.</td> </tr> </table>	a) für Wartegelder von Lehrern nach dem augenblicklichen Stande . . . . .	4 248 <i>M</i> ,	b) für Ruhegehälter desgleichen . . . . .	53 122 „,	c) für Alterszulagen (§ 79 Satz 2 des Schulgesetzes vom 4. April 1911) rund . . . . .	150 000 „,	d) für Zuschüsse zu Lehrerbefoldungen (§ 82 Abs. 3 des Schulgesetzes) . . . . .	35 000 „,	e) für Beihilfen zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts (§ 82 Abs. 4 des Schulgesetzes) . . . . .	1 200 „,	f) für Unterstützungen bei Schulhausbauten . . . . .	40 000 „,	g) für Vertretungskosten erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhindertes Lehrer (§ 52 des Schulgesetzes) und zur Abrundung des IV. Abschnitts . . . . .	7 121 „,	h) Kriegsteuerungsbeihilfen für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger . . . . .	20 000 „.		zusammen 310 691 <i>M</i> .
a) für Wartegelder von Lehrern nach dem augenblicklichen Stande . . . . .	4 248 <i>M</i> ,																		
b) für Ruhegehälter desgleichen . . . . .	53 122 „,																		
c) für Alterszulagen (§ 79 Satz 2 des Schulgesetzes vom 4. April 1911) rund . . . . .	150 000 „,																		
d) für Zuschüsse zu Lehrerbefoldungen (§ 82 Abs. 3 des Schulgesetzes) . . . . .	35 000 „,																		
e) für Beihilfen zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts (§ 82 Abs. 4 des Schulgesetzes) . . . . .	1 200 „,																		
f) für Unterstützungen bei Schulhausbauten . . . . .	40 000 „,																		
g) für Vertretungskosten erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhindertes Lehrer (§ 52 des Schulgesetzes) und zur Abrundung des IV. Abschnitts . . . . .	7 121 „,																		
h) Kriegsteuerungsbeihilfen für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger . . . . .	20 000 „.																		
	zusammen 310 691 <i>M</i> .																		
15 000,—	<p>§ 61. In der Provinz sind z. Zt. von den vorhandenen 186 Lehrerstellen etwa 5 unbezetzt.</p> <p>Zur Zeit sind im ganzen 42 Beihilfen im Einzelbetrage von 150 <i>M</i> bis höchstens 400 <i>M</i> bewilligt. Die eingestellte Summe wird erforderlich sein, damit die bereits bewilligten und noch im Laufe des Jahres 1920 zu bewilligenden Unterstützungen für das Rechnungsjahr gezahlt werden können.</p> <p>Aus den hier vorgesehenen Mitteln können auch Zuschüsse zu den Ausbildungskosten von Handarbeitslehrerinnen gegeben werden. Ferner kann in geeigneten Fällen aus diesen Mitteln die nachträgliche Erstattung von Ausbildungskosten an Lehrer erfolgen. Endlich sollen hieraus Zuschüsse an Lehrer zu den Kosten der Teilnahme an Spielfürjen und an Handfertigkeitss- und anderen Fürjen (Holzarbeiten, Linearzeichnen usw.) gewährt werden.</p>																		
2 000,—	<p>§ 61 a. Die Zahlungen erfolgen nach den mit dem Landtag festgestellten Grundsätzen. Aus dieser Summe können auch Beihilfen an begabte Kinder unbemittelter Eltern zur Ermöglichung des Besuchs höherer Schulen bewilligt werden.</p>																		
450,— 444 400,—	<p>§ 62. Wie bisher.</p>																		

§	1916 Rechnungs- ergebnis <i>M</i>	1917 Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	1918 <i>M</i>	1919 Vor- anschlag <i>M</i>	Ausgaben
					V. Abschnitt. <b>Verwaltung der Finanzen.</b>
					A. Hebung- und Kassenwesen:
63	9 050,—	9 890,— (9 370,—)	10 739,50 (9 370,—)	11 350,—	1. Gehalte . . . . .
64	6 101,—	6 409,80 (6 150,—)	9 800,41 (7 750,—)	8 020,—	2. Geschäftskosten der Landeskasse und Amtskassen . . . . .
					B. Belastung und Schulden:
65	147,09	147,09 (147,09)	147,09 (147,09)	147,09	Verzinsung von Schulden . . . . .
					C. Verwaltung des Staatsguts:
					1. Aufwand für die Forsten:
66	54 087,44	58 165,93 (59 027,—)	80 822,40 (68 270,—)	82 750,—	a) Gehalte der Forstbeamten . . . . .
67	3 050,69	3 080,73 (4 000,—)	3 347,19 (4 800,—)	4 500,—	b) Geschäftskosten beim Forstwesen . . . . .
68	90 507,74	77 867,63 (102 700,—)	127 113,57 (129 700,—)	161 600,—	c) Betriebs- und Verwaltungskosten für das Forst- rechnungsjahr 1. Oktober 1919/20 . . . . .

1920	Bemerkungen (Begründungen)																																																								
Voranschlag																																																									
<i>M</i>																																																									
11 860,—	§ 63. Innerhalb der Besoldungsordnung für den Landeskassierer und 1 Amtseinnahmer einschl. Teuerungszulagen. Die Stelle des Amtseinnahmers in Birkenfeld ist nicht wieder besetzt. Die Geschäfte der Amtskasse sind mit der Landeskasse vereinigt (seit 1. Juni 1913).																																																								
11 620,—	§ 64. Bedarf nach Anschlag. Die Geschäftskosten-Vergütungen der Amtseinnahmer sind vorgesehen mit 100prozentiger Erhöhung. Die Verhältnisse, die im Vorjahre eine außerordentliche Erhöhung der Geschäftskosten-Vergütungen notwendig machten, haben sich noch wesentlich verschärft. Die Kosten für Bureau-bedürfnisse und Feuerung, namentlich aber die Aufwendungen für Hilfskräfte sind infolge der großen Teuerung erheblich weiter gestiegen. Behufs Gewährung von Teuerungszuschlägen sind daher 100 % der z. Zt. gezahlten Geschäftskosten-Vergütungen mehr eingestellt worden. (Vgl. auch das Schreiben des Regierungsbevollmächtigten an den Finanzausschuß vom 28. Januar 1920.)																																																								
147,09	§ 65. 4 v. H. Zinsen für eine Schuld von 3677,14 <i>M</i> an die katholische Kirche in Kirnsulzbach. Das Kapital soll zurückgezahlt werden, sobald für Kirnsulzbach ein eigener Geistlicher angestellt wird.																																																								
109 000,—	§ 66. Innerhalb der Besoldungsordnung für 2 Oberförster, 12 Förster und 5 Forstwärter einschl. Teuerungszulagen; ferner für Forstgehilfen 12 200 <i>M</i> , einschl. Kriegszulagen, wovon dem Förster in Wickenrodt gegebenenfalls 150 <i>M</i> als Zuschuß zur Miete gewährt werden können.																																																								
7 100,—	§ 67. Nach besonderem Anschlag.																																																								
369 400,—	§ 68. Die Ausgaben sind wie folgt veranschlagt:																																																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Haarungs- kosten</th> <th style="text-align: center;">Entbindung- u. Mückungs- kosten</th> <th style="text-align: center;">Kultur- kosten</th> <th style="text-align: center;">Wegbau- kosten</th> <th style="text-align: center;">Grenzher- stellungskosten</th> <th style="text-align: center;">Forst- einrichtung</th> <th style="text-align: center;">Zur ganzen</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><i>M</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Oberförsterei Birkenfeld</td> <td style="text-align: right;">180 000</td> <td style="text-align: right;">35 000</td> <td style="text-align: right;">50 000</td> <td style="text-align: right;">275</td> <td style="text-align: right;">10 000</td> <td style="text-align: right;">255 275</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Oberförsterei Oberstein</td> <td style="text-align: right;">60 000</td> <td style="text-align: right;">18 000</td> <td style="text-align: right;">14 000</td> <td style="text-align: right;">125</td> <td style="text-align: right;">—</td> <td style="text-align: right;">92 125</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">zusammen</td> <td style="text-align: right;">240 000</td> <td style="text-align: right;">53 000</td> <td style="text-align: right;">64 000</td> <td style="text-align: right;">400</td> <td style="text-align: right;">10 000</td> <td style="text-align: right;">367 400</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">2 000</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">zusammen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">369 400</td> </tr> </tbody> </table>		Haarungs- kosten	Entbindung- u. Mückungs- kosten	Kultur- kosten	Wegbau- kosten	Grenzher- stellungskosten	Forst- einrichtung	Zur ganzen		<i>M</i>	1. Oberförsterei Birkenfeld	180 000	35 000	50 000	275	10 000	255 275		2. Oberförsterei Oberstein	60 000	18 000	14 000	125	—	92 125		zusammen	240 000	53 000	64 000	400	10 000	367 400		3. Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung							2 000	zusammen							369 400						
	Haarungs- kosten	Entbindung- u. Mückungs- kosten	Kultur- kosten	Wegbau- kosten	Grenzher- stellungskosten	Forst- einrichtung	Zur ganzen																																																		
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																																																		
1. Oberförsterei Birkenfeld	180 000	35 000	50 000	275	10 000	255 275																																																			
2. Oberförsterei Oberstein	60 000	18 000	14 000	125	—	92 125																																																			
zusammen	240 000	53 000	64 000	400	10 000	367 400																																																			
3. Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung							2 000																																																		
zusammen							369 400																																																		

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
69	661,63	412,26 (450,—)	579,53 (500,—)	600,—	2. Aufwand für die Staatsjagden einschließlich Entschädigung an die betreffenden Gemeinden für eingeschlossene Privatgrundstücke . . . . .
70	—,—	600,— (600,—)	—,— (600,—)	600,—	Für Aufforstung von Öbländereien seitens der Gemeinden . . . . .
71	4 674,37	4 361,14 (5 000,—)	6 923,04 (6 000,—)	7 000,—	3. Unterhaltung der Staatsgebäude und Grundstücke
72	1 043,49	576,49 (75,—)	52,25 (75,—)	75,—	4. Gemeindeabgaben für Staatsgrundstücke und für Feuerversicherung der Staatsgebäude . . . . .
73	24 339,71	24 482,— (28 280,—)	30 702,50 (28 855,—)	35 350,—	D. Katasterwesen: 1. Gehalte . . . . .
74	13 182,58	14 257,87 (15 098,—)	22 575,47 (16 365,—)	17 218,—	2. Geschäftskosten . . . . .
75	4 538,47	4 610,28 (6 300,—)	7 311,85 (6 000,—)	6 000,—	E. Kosten der Veranlagung der Einkommen- und Vermögenssteuer . . . . .

1920 Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen (Begründungen)
	Für Wegarbeiten sind 64 000 <i>M</i> vorgesehen. An den Waldwegen, die während des Krieges durch die vermehrte Holzabfuhr sehr gelitten haben, konnte in den letzten Jahren aus Mangel an Arbeitskräften fast nichts getan werden. Es ist notwendig, daß sie wieder in einen einigermaßen fahrbaren Zustand gebracht werden.
2 000,—	§ 69. Für Schutzgelder, Transportkosten usw. bei den verwalteten Staatsjagdbezirken Rinzenberg und Leisel, sowie für Entschädigungen an Gemeinden für eingeschlossene Privatgrundstücke. Das Schwarzwild hat sich sehr vermehrt. Um der weiteren Vermehrung Abbruch zu tun, müssen mehr Treibjagden abgehalten werden. Hierdurch entstehen erhebliche Kosten für Treiberlöhne.
600,—	§ 70. Zur Unterstützung an Gemeinden, die bisher ertragslose Südländereien aufforsten oder zu Gemeinde- und genossenschaftlichen Viehweiden einrichten wollen.
106 800,—	§ 71. Die Unterhaltungsarbeiten und Ausbesserungen an den Staatsgebäuden, die bisher zurückgestellt waren, erfordern im Jahre 1920 die Summe von 106 800 <i>M</i> einschl. 3300 <i>M</i> für das ausgeschiedene Krongut (Obersteiner Burgruine). Besonderer Kostenanschlag liegt vor.
275,—	§ 72. Für Gemeindeabgaben, wie bisher, 75 <i>M</i> . (Sämtliche Staatsgebäude sind mit Prämienvorauszahlung bis zum 25. März 1921 versichert.) Für Grundstücke des früheren Kronguts 200 <i>M</i> .
36 300,—	§ 73. Innerhalb der Besoldungsordnung für den Vorstand des Katasterbureaus, 3 Fortschreibungsbeamte und 1 Katastervervisor einschl. Teuerungszulagen; außerdem Vergütung für einen Regierungsgeometer, welcher dem Vorstande des Katasterbureaus zur Hilfeleistung bei den Geschäften eines Fortschreibungsbeamten in Birkenfeld seit mehreren Jahren zugeordnet ist.
48 400,—	§ 74. Nach besonderem Anschlag.
7 000,—	§ 75. Die Entschädigung an die Stadtbürgermeistereien Oberstein und Idar gemäß Artikel 75 des Einkommensteuergesetzes vom 29. April 1908 und Artikel 48 des Vermögenssteuergesetzes von demselben Tage wird etwa 5000 <i>M</i> betragen; der Rest von 2000 <i>M</i> wird für Druckkosten, Miete für Zimmer zum Veranlagungsgeschäft, Tagegelder und Reisegehälter der außerordentlichen Mitglieder der Schätzungsausschüsse (Artikel 44 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) usw. erforderlich sein.

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
76	12 613,—	13 486,83 (12 515,—)	16 770,— (13 485,—)	15 500,—	F. Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung: 1. Gehalte . . . . .
77	3 287,08	4 271,72 (3 450,—)	5 210,75 (3 600,—)	3 800,—	2. Geschäftskosten . . . . .
77a	—,—	—,—	—,—	1 500,—	G. Entschädigung der Städte Oberstein und Zdar für die Veranlagung der Besitzsteuer und der außerordentlichen Kriegsabgabe. .
78	198,33	414,98 (737,91)	819,09 (782,91)	739,91	H. Kosten der Anschaffung und des Verkaufs der Stempelzeichen . . . . .
	227 482,62	223 034,75 253 900,—	322 914,64 (296 300,—)	356 750,—	Abschnitt V zusammen
79	10 609,72	23 990,41 (14 000,—)	46 289,33 (14 000,—)	24 000,—	VI. Abschnitt. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . .



1920 Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen (Begründungen)
—,—	Zu §§ 76—77 a. Für 1920 nichts einzustellen.
—,—	
—,—	
797,91	§ 78. Für Hebungsgebühren der Stempelverkaufsstellen 300,— <i>M</i> , Für Papier und Druckkosten sowie zur Abrundung des V. Abschnitts . . . . . 497,91 „ zusammen 797,91 <i>M</i> .
711 300,—	
175 000,—	§ 79. Hier sind wie für die verflossenen Jahre Mittel eingestellt, um den Hinterbliebenen von Staatsdienern, Volksschullehrern und Gendarmen usw. in Notfällen besondere Unterstützungen zu gewähren. Ferner gehören hierher namentlich neue Ruhegehälter und Wartegelder, vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, soweit die Mittel nicht durch Wegfall gegenwärtig bestehender Ausgaben verfügbar werden; ferner vorübergehende Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Arbeitern, Schreibern usw.) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind; Sterbemonate und Gnadenquartale; Kosten der Verwaltung von Stellen und der Vertretung der Staatsbeamten, soweit die Kosten nicht aus den freigewordenen Gehältern bestritten werden können oder bei Vertretungen des Hilfs- und Dienstpersonals auf kurze Zeit auf eine Geschäftskasse übernommen werden; Umzugskosten der Staatsbeamten und der Volksschullehrer; Wasserzins für die Benutzung von Gemeindewasserleitungen in Dienstgebäuden des Staates; endlich alle Ausgaben zur Deckung derjenigen Überschreitungen von Voranschlägen, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, wie z. B. Steigerung des Taglohns, der Baumaterialienpreise usw. Aus § 79 sind auch die Kosten der Versicherung staatlicher Kassen gegen Einbruchsdiebstahl zu entnehmen.

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
(79)	für 1918)	—,—	—,— (15 000,—)	—,—	Zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau . . . . .
	10 609,72	23 990,41 (14 000,—)	46 289,33 (29 000,—)	24 000,—	Abchnitt VI zusammen
<b>Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.</b>					
Abchnitt					
I	175 394,47	186 939,03 (175 000,—)	121 729,80 (172 500,—)	187 100,—	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .
II	216 981,73	239 696,69 (227 500,—)	296 859,53 (250 315,—)	312 900,—	Verwaltung des Innern . . . . .
III	126 329,35	138 200,35 (139 500,—)	178 338,35 (159 100,—)	202 600,—	Verwaltung der Justiz- und Militärangelegenheiten . . . . .
IV	312 016,41	312 074,05 (304 400,—)	361 269,44 (327 300,—)	367 200,—	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen . . . . .
V	227 482,62	223 034,75 (253 900,—)	322 914,64 (296 300,—)	356 750,—	Verwaltung der Finanzen . . . . .
VI	10 609,72	23 990,41 (14 000,—)	46 289,33 (29 000,—)	24 000,—	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .
	1 068 810,30	1 123 935,28 (1 114 300,—)	1 327 401,09 (1 234 515,—)	1 450 550,—	Ordentliche Ausgaben im ganzen



1920	Bemerkungen (Begründungen)
Voranschlag	
<i>M</i>	
—,—	Vergl. § 87.
175 000,—	
213 200,—	
639 600,—	
388 800,—	
444 400,—	
711 300,—	
175 000,—	
2 572 300,—	

Anlage 84.

§	1916	1917	1918	1919	Ausgaben
	Rechnungsergebnis M	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) M	M	Voranschlag M	
					<b>II. Außerordentliche Ausgaben.</b>
					Zu Abschnitt V.
79a	—,—	—,—	—,—	634,—	Fehlbetrag aus 1918 . . . . .
80	5 417,50	5 417,50 (5 417,50)	5 417,50 (5 417,50)	5 417,50	Abtragung und Verzinsung der Anleihe zum Bau des Verwaltungsgebäudes in Birkenfeld . . . . . (98 500 M = 5½ v. G.)
—	1 465,43	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	Verzinsung der vorläufigen Anleihe von 100 000 M zur Deckung der Mindereinnahmen von den Forsten . .
81	—,—	—,— (3 000,—)	—,— (3 000,—)	3 000,—	Verzinsung der Anleihe für Kriegswohlfahrtspflege . .
					Zu Abschnitt VI.
82	407,50	6 902,96 (1 282,50)	439,50 (1 582,50)	1 548,50	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben. . . . .
83	2 490,43	3 285,55 (2 300,—)	3 054,87 (—,—)	2 500,—	Familienunterstützungen während der Kriegszeit . . . . .
84	9 444,24	9 373,77 (9 000,—)	19 722,50 (—,—)	7 500,—	Zuschüsse an Lieferungsverbände zu den Aufwendungen die sie für die unmittelbare Zahlung von Miet- und Hypothekenzinsschulden für Familienunterstützungs- empfänger machen . . . . .
85	—,—	—,— (75 000,—)	—,— (75 000,—)	150 000,—	Für Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere für Notstands- kredite der aus dem Felde zurückkehrenden Angehörigen des selbständigen Mittelstandes . . . . .

1920	Bemerkungen (Begründungen)
Voranschlag	
M	
—,—	Das Jahr 1918 schließt mit einem Überschuß von 795 650,13 M ab.
5 500,—	<p>§ 80. Die Anleihe von ursprünglich 98 500 M ist bei der Ersparungskasse in Birkenfeld aufgenommen, zu 4½ % Zinsen.</p> <p>Auf Zinsen und Abtrag werden jährlich 5½ v. H. des ursprünglichen Anleihebetrages = 5417,50 M bezahlt und zwar für 1920 = 4134,77 M Zinsen und 1282,73 M Abtrag.</p> <p>Die in das Jahr 1920 übergehende Restschuld beträgt 91 883,87 M.</p>
—,—	
—,—	
550 000,—	<p>§ 82. Hieraus sind zu zahlen die Entschädigungen für unschuldig Verurteilte und unschuldig Verhaftete; ferner ist hier die Rückgabe hinterlegter Gelder, welche nach Vorschrift der mit dem 1. Januar 1900 aufgehobenen Hinterlegungsordnung vom 19. Juni 1886 in früheren Jahren an die Landeskasse abgeführt worden sind, zu verrechnen; desgleichen die Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten aus übernommenen herrenlosen Erbschaften (B.G.B. §§ 1936, 1964, 1990 u. a.) usw. Für 1917 ist hier die Geldzahlung für Papierholz verrechnet. Hier sind ferner vorgesehen die ab 1. Januar zu erwartende Erhöhung der Grundzulage um 150 % für Beamte, Angestellte, Hilfspersonal des Staats.</p>
500,—	<p>§ 83. Mit einer gewissen Fortdauer der Familienunterstützungen ist noch zu rechnen.</p>
1 500,—	§ 84. Desgleichen.
150 000,—	<p>§ 85. Wie in den übrigen Bundesstaaten, so ist auch für den Freistaat Oldenburg die Gewährung von Notstandskrediten an Kriegsteilnehmer in Aussicht genommen.</p> <p>Der seither vorgesehene Betrag ist wieder eingestellt.</p>

Anlagen. 1. Landtag des Freistaats Oldenburg, 1. Versammlung.

6

Anlage 84.

§	1916 Rechnungsergebnis <i>M</i>	1917 Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	1918 <i>M</i>	1919 Voranschlag <i>M</i>	Ausgaben
86	—,—	—,— (—,—)	7 416,12 (8 500,—)	8 500,—	Geldzahlung für Papierholz . . . . .
87	—,—	—,—	—,—	15 000,—	Zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau . . . . .
87a	—,—	—,—	—,—	30 000,—	Baufostenzuschuß für Klein- und Mittelwohnungen . . . . .
	19 225,10	24 979,78 (96 000,—)	36 050,49 (93 500,—)	224 100,—	Außerordentliche Ausgaben im ganzen
	1 068 810,30	1 123 935,28 (1 114 300,—)	1 327 401,09 (1 234 515,—)	1 450 550,—	Dazu die ordentlichen Ausgaben
	1 088 035,40	1 148 915,06 (1 210 300,—)	1 363 451,58 (1 328 015,—)	1 674 650,—	Gesamtausgabe
					<b>Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.</b>
					Es sind veranschlagt:
					die Einnahmen zu . . . . .
					die Ausgaben zu . . . . .
					<u>Überschuß</u>
					Der Betriebsfonds beträgt 250 000 <i>M</i>



1920	Bemerkungen (Begründungen)
Voranschlag	
<i>M</i>	
11 000,—	§ 86. Eingestellt nach dem dreijährigen Bedarf. Es muß damit gerechnet werden, daß die Beschaffung des Papierholzes für Zeitungsdruckpapier auch für das Jahr 1920 in der gleichen Weise beordnet wird, wie dies für 1919 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Oktober 1918 beordnet war.
15 000,—	§ 87. Wie für 1919 eingestellt.
270 000,—	§ 87 a. Zur Steuerung der Wohnungsnot sind für 1920 270 000 <i>M</i> für Zuschüsse eingestellt.
1003500,—	
2572300,—	
3575800,—	
3911800,—	
3575800,—	
336000,—	
<b>Bemerkungen.</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu den Ausgabe-Paragraphen 79 und 82. Etwaige Minderverwendungen des einen Paragraphen können zu Mehrausgaben des anderen verwendet werden, außerdem können diese beiden Paragraphen aus etwaigen Minderverwendungen bei den übrigen erhöht werden.</li> <li>2. Der Staatsregierung wird die volle gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller für Gehalte bewilligten Mittel gewährt.</li> <li>3. Falls der Betriebsfonds nicht ausreichen sollte, ist die Regierung in Birkenfeld ermächtigt, zur vorläufigen Beschaffung der erforderlichen Mittel eine vorübergehende Anleihe aufzunehmen.</li> </ol>	

## Anlage 85.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Stadt Nordenham hat den Ausbau der Realschule zu Nordenham, beginnend mit Ostern 1920, zu einer Oberrealschule beschlossen. Zur Begründung dieses Beschlusses ist vom Stadtmagistrat eine Denkschrift des Realschulvorstandes mit Satzungen der geplanten Oberrealschule, die vom Stadtrat in erster Lesung einstimmig genehmigt worden sind, vorgelegt worden.

Das Staatsministerium beabsichtigt, dem Ausbau der Realschule in Nordenham zu einer Oberrealschule seine Zustimmung zu erteilen. Die Schule hat sich bisher gut entwickelt; die Schülerzahl ist dauernd gestiegen, von 138 im Jahrgang 1912/13 auf 244 im Jahrgang 1919/20. Schulhaus und Einrichtungen genügen zur Zeit den Anforderungen.

Der Stadtmagistrat hat nun gleichzeitig gebeten, der Stadt den erhöhten staatlichen Zuschuß für Oberrealschulen zu gewähren.

Gingestellt sind zu § 159 des Voranschlages 31 800 *M* (20 013 *M* ordentlicher Zuschuß + 11 768 *M* für Kriegszulagen). Der ordentliche Zuschuß wird nach den bestehenden Grundsätzen auf 30 000 *M* zu erhöhen sein. Rechnungsmäßige Unterlagen für die der Stadt Nordenham durch den Ausbau entstehenden Mehrkosten liegen dem Staatsministerium nicht vor; nach der Denkschrift des Realschulvorstandes werden diese für ein Jahr geschätzt auf 30 200 *M*, von denen 20 200 *M* durch Schulgelderhöhung und die Mehreinnahmen an Schulgeld in den Oberklassen gedeckt werden sollen, so daß noch 10 000 *M* auf die Erhöhung des Staatszuschusses entfallen.

Die für bauliche Änderungen, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel erforderlichen Summen in Höhe von 55 000 *M* sind nach der Denkschrift zum größten Teil von Industrie und Handel gestiftet unter der Bedingung, daß die Anstalt beginnend Ostern 1920 zur Vollanstalt ausgebaut wird.

Die Staatsregierung beantragt,  
den zu § 159 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1920 vorgesehenen staatlichen Zuschuß von 31 800 *M* für die Realschule in Nordenham auf die Summe von 41 800 *M* für die Oberrealschule zu erhöhen.

Oldenburg, den 5. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Graepel.

## Anlage 86.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 16. Juni 1919, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zur Landesversammlung und zum Landtage, erhalten die Abgeordneten ein Tagegeld von 25 *M.* Die in Oldenburg oder in einem Umkreis von 2 km wohnenden Abgeordneten erhalten die Hälfte dieses Tagegeldes. Die Lübecker und Birkenfelder Abgeordneten beziehen außerdem für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg 5 *M.* Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter eine Voll- oder Ausschusssitzung versäumt, wird ihm ein Betrag von 15 *M.* gekürzt, sofern er nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt war. Im Fall der Kürzung beträgt das Tagegeld für die Abgeordneten, die in Oldenburg oder in einem Umkreis von 2 km wohnen, 5 *M.* Das Reisetagegeld ist auf 25 *M.* bestimmt.

Diese Tagegeldsätze entsprechen infolge der verschärften Teuerungsverhältnisse nicht mehr den Kosten, die den Abgeordneten erwachsen, ihre Erhöhung ist daher erforderlich. Es empfiehlt sich zu den geltenden Sätzen zunächst für das Kalenderjahr 1920 einen Zuschlag zu gewähren, und zwar dürfte ein solcher von 40 % angemessen sein. Zugleich werden die Beträge, um die das Tagegeld gegebenenfalls zu kürzen ist, ebenfalls um diesen Prozentsatz zu erhöhen sein.

Danach ergeben sich folgende Zahlen:

Tagegeld nach § 1 Abs. 1 . . . . .	35,— <i>M.</i>
Nach Kürzung von 21 <i>M.</i> § 1 Abs. 1 . . . . .	14,— "
Tagegeld nach § 1 Abs. 4 Satz 1 . . . . .	12,50 "
Nach Kürzung . . . . .	7,— "
Zuschlag nach § 1 Abs. 5 . . . . .	7,— "
Reisetagegeld nach § 2 Ziffer 1 . . . . .	35,— "

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesekentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 9. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.                  Driver.

**Entwurf**

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend  
Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1919, be-  
treffend die Tagegelder und Reisekosten der Abge-  
ordneten zur Landesversammlung und zum Landtage.

**Einziges Paragraph.**

Die im Gesetz vom 16. Juni 1919 unter § 1 und § 2  
Ziffer 1 festgesetzten Tagegelder und Beträge werden für das  
Kalenderjahr 1920 um 40 Prozent erhöht.

## Anlage 87.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Unter Bezugnahme auf § 9 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes vom 4. März 1920 zum Reichsiedlungsgesetz wird der Landtag ersucht, zwei Mitglieder des Schiedsamts und zwei Stellvertreter für diese aus den Einwohnern des Landes-  
teils Oldenburg zu wählen und das Ergebnis der Wahl dem Staatsministerium anzuzeigen.

Oldenburg, den 8. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

## Anlage 88.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In seinem Schreiben vom 3. Oktober v. Js. — Anlage 4 — hat das Staatsministerium die Frage erörtert, ob es angezeigt ist, zur Ausnutzung der in den staatlichen Torfmooren aufgespeicherten Wärmequellen seinerseits die Torfgräberei im großen auszuüben, soweit diese Moore nach Lage und Beschaffenheit hierzu geeignet sind, und hat den Antrag gestellt, aus den Mitteln der Landeskasse 10 000 M für Vorarbeiten zur Feststellung der zweckmäßigsten Verwertung der in Betracht kommenden Moorflächen zu bewilligen. Nachdem diesem Antrage vom Landtag entsprochen war, hat das Ministerium das Gutachten eines erfahrenen Sachverständigen eingezogen, welcher zu dem Ergebnis kommt, daß die in dem Schreiben vom 4. Oktober 1919 erwähnten Moore sich ihrer Lage und Beschaffenheit nach sämtlich zur Abtorfung eignen und daß als Betriebsart der großwirtschaftliche Betrieb, d. h. der Baggereibetrieb in Verbindung mit automatischer Ablegung der Torfsoden, unbedingt empfohlen werden muß. Aus diesem Gutachten sei hier folgendes mitgeteilt:

- „1. Was ist das Kriterium für einen großwirtschaftlichen Betrieb in torftechnischer Hinsicht, und
2. welche Moore sind von diesem Gesichtswinkel aus als abbauwürdig für den großwirtschaftlichen Betrieb anzusprechen?

Zur Beantwortung der Frage 1 muß zunächst auf die Art der Torfgewinnung selbst eingegangen werden.

Man unterscheidet bisher Handstichtorfgewinnung und Torfgewinnung mit maschinellem Betrieb, wobei der maschinelle Betrieb wieder unterteilt werden muß:

1. in Betriebe, die für die Förderung und das Auslegen des Torfes partiell maschinell arbeiten, d. h. Maschinenarbeit mit Handarbeit verbinden, und
2. in Betriebe, die für die Förderung und das Ablegen des Torfes auf das Trockenfeld rein maschinell arbeiten.

Die älteste Form der Torfgewinnung mittels Handstichs kann zwar durch Anstellung von beliebig vielen Arbeitern zu größeren Produktionszahlen führen, als großwirtschaftlicher Betrieb scheidet sie indessen aus, weil eine Steigerung der Förderung nur durch Steigerung der im Betriebe tätigen Hände möglich ist.

Auch die neuere Form der partiell maschinell arbeitenden Betriebe kann als großwirtschaftlich nicht angesprochen werden, da auch hier die Steigerung der Förderung nur durch über-

wiegende Steigerung der manuellen Arbeit erreicht werden kann.

Nur die dritte Form der Betriebe kann im Sinne des Gutachters als großwirtschaftlich bezeichnet werden, da hier die Förderung der Leistung überwiegend durch Einstellung weiterer Maschinen oder Erhöhung der Leistungsfähigkeit derselben ohne nennenswerte Steigerung der manuellen Arbeit möglich ist.

Das Kriterium für einen großwirtschaftlichen Betrieb ist die Gewinnung, Förderung und das automatische Ablegen des Torfes, wobei bei einem Minimum an Bedienungspersonal ein Maximum an Leistung erzielt wird.

Hiernach kann als großwirtschaftlicher Betrieb nach dem heutigen Stand der Torfgewinnungstechnik nur der Baggerbetrieb in Verbindung mit automatischem Ablegen der Torfsoden angesehen werden, wobei es an sich gleichgültig ist, wie groß die Anzahl der sich in Betrieb befindlichen Bagger ist.

Großwirtschaftlich arbeitet demnach auch schon ein Betrieb mit nur einem Bagger mit automatischem Sodenableger.

Während nun bei Handstichbetrieb und partiellem Maschinenbetrieb bestimmte Anforderungen an Form und Größe des Moores im allgemeinen nicht gestellt werden müssen, ist der großwirtschaftliche Betrieb nur möglich, wenn sowohl für Form und Größe des Moores bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Von der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Beantwortung der vorher gestellten Frage 2 der Abbauwürdigkeit eines Moores abhängig zu machen.

Es wird auch dem Laien ohne weiteres einleuchten, daß ein idealer Baggerbetrieb dann gegeben wäre, wenn der Bagger in einem Arbeitszuge sein Arbeitsprogramm erfüllen könnte, ohne daß also irgendwelche Umstellarbeiten am Bagger vorgenommen werden müßten. Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Forderung, daß ein Moor um so günstiger für den großwirtschaftlichen Betrieb geeignet ist, je länger es geschnitten ist, d. h. je länger die Pütten sind, in welcher der Bagger arbeiten kann. Andererseits ergibt sich in Umkehrung der obigen Erkenntnis die Folgerung, daß für jeden Bagger je nach Leistungsfähigkeit desselben eine Minimallänge an Arbeitspütte unbedingt notwendig ist, wenn wirtschaftlich gearbeitet werden soll.

Für die weitere Gestaltung der Moorfläche ist die Länge des automatischen Ablegers maßgebend, die ihrerseits durch die Leistungsfähigkeit der Maschine und die gegebene Moortiefe bestimmt wird.

Als allgemeiner Grundsatz gilt daher:

„Möglichst langgestreckte Moore bei einer der Ablegelänge des Baggers entsprechenden Breitenausdehnung sind als besonders abbauwürdig zu bezeichnen, sofern neben dieser maschinellen Eignung natürlich die weiteren Punkte, Entwässerungsmöglichkeit, Moorqualität und Moortiefe, die von ausschlaggebender Bedeutung sind, allen Anforderungen entsprechen.“ —

Der Gutachter äußert sich sodann über die Frage, ob Kultur- und Siedlungsinteresse es angezeigt erscheinen lassen, trotz der Eignung der fraglichen Moore für den Abbau diesen zu unterlassen, und führt aus:

„Die Kulturfähigkeit eines Moores ist im wesentlichen dadurch bedingt, daß eine ausreichende Moorstorfschicht als

Kulturschicht vorhanden ist. Moore, bei denen Schwarztorfzutage tritt, die also keine Moostorfschicht besitzen, sind so gut wie gar nicht für die Kultur geeignet.

Bei den in Frage kommenden Mooren sind beide Fälle gegeben.

So sind das Lengener Moor und das Süd-Edewechter Moor mit ausreichender Moostorfschicht ausgestattet, demnach sowohl für Kultur wie für Abtorfung geeignet.

Dagegen besitzt das Schwaneburger Moor keine Kulturschicht. Hier ist somit die absolute Notwendigkeit für die Abtorfung in großwirtschaftlicher Form gegeben, da sonst volkswirtschaftliche Werte nutzlos brachliegen würden, ein Umstand, den die Not der heutigen Zeit unter keinen Umständen verträgt.

Bei der weiteren Beurteilung der Frage, ob nun trotz ihrer Kulturfähigkeit auch die beiden anderen abbautwürdigen Moore abzutorfen sind, stehen naturgemäß die Interessen des Kulturtechniklers und des Torftechniklers im Gegensatz zueinander.

Es ist deshalb unter spezieller Berücksichtigung der heute gegebenen Verhältnisse rein vom Standpunkte des Volkswirtschaftlers aus nüchtern das Für und Wider zu erwägen, das für den einen oder den anderen Fall in Betracht gezogen werden muß.

Nach aufgestellten unverbindlichen Schätzungen sind von den gesamten Mooren und Sdländereien im Deutschen Reiche, die insgesamt ca. 2 Millionen ha betragen, höchstens 20 % für den großwirtschaftlichen Abbau geeignet. Es bleibt deshalb heute der Kultur- und Siedlungstätigkeit, selbst für den Fall, daß sämtliche 20 % mit einem Schläge abgebaut werden könnten, noch ein ungeheuer weites Tätigkeitsfeld übrig.

Im übrigen steht der Gutachter auf dem Standpunkt, daß bei der heutigen Not an Düngemitteln, besonders an Superphosphaten, auf deren Bezug wir heute fast vollständig auf das Ausland angewiesen sind, zur Hebung unserer landwirtschaftlichen Produktion, diese Düngemittel zunächst unseren bereits in Kultur befindlichen Böden zuzuführen sind, um wieder intensive Bodenbewirtschaftung treiben zu können. Auf diese Weise wird sich eher eine Steigerung des Ertrages herbeiführen lassen, als bei der überstürzten Kultivierung von Sdländereien, die selbstverständlich bei Wiedereintritt von einigermaßen normalen Zeiten nicht vernachlässigt werden darf.

Dagegen ist heute die größte Not unseres Volkes die Brennstoffnot, deren Ende kaum abgesehen werden kann. Es muß deshalb mit allen Mitteln dafür eingetreten werden, dieser zu steuern und deshalb jedes für den großwirtschaftlichen Betrieb geeignete Moor zur Ausbeutung heranzuziehen, wobei naturgemäß von Fall zu Fall zu prüfen ist, ob nicht etwa durch nur partielle Ausschließung geeigneter Moore großwirtschaftlicher Abbau, Kultivierung und Siedelung nebeneinander betrieben werden können.

Diese Frage ist lediglich abhängig von der Abbauzeit, die man sich vornimmt und die nach Maßgabe der großwirtschaftlichen Torfgewinnungstechnik auf 35 oder 70 Jahre bemessen werden kann. Dieser letzte Weg ist sowohl beim Lengener Moor wie beim Süd-Edewechter Moor gängig, indem man zunächst nur je das halbe Moor großwirtschaftlich abtorft und auf der anderen Hälfte Hochmoorkultur treibt, während man dann nach

35 Jahren auf der abgebauten Fläche Fehnkultur treibt und dann das bisher unter Kultur befindliche Hochmoor dem Abbau unterzieht. Gleichzeitig kann durch beschleunigten Abbau der Kolonatsstreifen mittels Spezialbagger rasche Siedlungsgelegenheit geschaffen werden.

Die Angst, daß der großwirtschaftliche Abbau nur auf die heutige Hauße in Torf aufgebaut sein könnte und daher in Zeiten einer niedergehenden Konjunktur Veranlassung geben würde, einfach den Betrieb einzustellen und an vielen Stellen aufgeschnittenes, für Kulturzwecke völlig ungeeignetes Moor zurückzulassen, ist durch nichts begründet. Gerade der großwirtschaftliche Betrieb bietet die einzige Gewähr, daß der Abbau restlos zur Durchführung gebracht wird, dafür bürgen schon die Kapitalien, die heute in derartige Unternehmungen angelegt werden und die in der Abbauzeit abgeschrieben werden müssen. Es sei hier vorweg nur darauf hingewiesen, daß nach den heutigen Verhältnissen für den großwirtschaftlichen Abbau der vier in Frage kommenden Oldenburger Staatsmoore von ca. 2350 Hektar Gesamtfläche mit allen notwendigen Einrichtungen mit einer Anlagensumme von 12 bis 15 Millionen Mark gerechnet werden muß.

Dagegen spricht auch, daß wir mit der Torfverwertung noch lange nicht am Ende angelangt sind. Heute ist es nicht opportun, diesen Fragen nachzugehen, aber für die sicher kommenden Zeiten einer rückläufigen Konjunktur werden alle bereits einmal in Fluß gewesenen Fragen der Torfveredelung in jeder Form wieder auftauchen und nachdem das Gewinnungsproblem gelöst und weiter ausgebaut ist, erfolgreich mit Kohle in Wettbewerb treten. Hier sind noch ungeahnte Möglichkeiten vorhanden, die besonders dem Oldenburger Land Zukunftsaussichten bieten, wenn es versteht, der heute aufblühenden Großindustrie verständnisvoll entgegenzukommen.“

Das Staatsministerium hat geglaubt, sich der hier entwickelten Auffassung anschließen zu sollen. Hinsichtlich der Ausbeutung der Moore kommt in Frage, ob das Staatsministerium deren Durchführung in eigener Verwaltung allein in die Wege leiten und betreiben oder die Ausübung nur einem Privatunternehmen übertragen oder sie gemeinsam mit einem solchen durchführen soll. Das Staatsministerium hat sich für den letzten Weg entschieden. Ein Staatsbetrieb ist nicht geeignet, weil in einem solchen Schwierigkeiten zu erwarten sind, die in einem Privat- oder gemischtwirtschaftlichen Betriebe nicht eintreten werden; gegen die Ausbeutung durch ein Privatunternehmen spricht, abgesehen von anderen Bedenken, daß bei einem solchen eine genügende Einwirkung seitens des Staates auf die Verteilung des gewonnenen Torfes und auf die Preisfestsetzung nur mit Schwierigkeiten sichergestellt werden kann.

Das Ministerium hat dementsprechend und davon ausgehend, daß neben der Beschaffung des Torfes als Hausbrand die Versorgung der heimischen Industrie in erster Linie Berücksichtigung erfahren müsse, zunächst eine Anzahl von Personen aus diesen Kreisen, bei denen ein Interesse für die Ausbeutung der Torfmoore vermutet werden konnte, zu einer Besprechung eingeladen. Bei dieser Verhandlung, in der man sich allgemein mit den Plänen des Staatsministeriums einverstanden und die Bildung einer Gesellschaft zwecks Ausbeutung der Moore für

erwünscht erklärte, wurde eine Kommission gewählt, die alle Einzelheiten, auch die Form der Beteiligung des Staats an dem Unternehmen, prüfen und demnächst einer einzuberufenden Versammlung Vorschläge machen sollte. Mit dieser Kommission sind seitens des Staatsministeriums in wiederholten Sitzungen Verhandlungen gepflogen, die zu dem Vorschlage geführt haben, daß der Staat einer mit einem Kapital von sechs Millionen Mark zu bildenden Aktiengesellschaft — der Staatsmoorgesellschaft Oldenburg A.-G. — unter den Bedingungen des anliegenden Vertrages im Süid-Edewechter Moor und im Schwaneburger Moor je rund 400 ha für die Zeit vom 1. Februar 1920 bis zum 1. Februar 1970 zum Abtorfen sowie zur Errichtung und zum Betriebe industrieller Anlagen überträgt, und daß er sich selbst an der Gesellschaft mit einem Kapital von  $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$  Millionen Mark beteiligt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Zu § 1 des Vertrages: Es erschien der Kommission bedenklich, der Gesellschaft zu empfehlen, die gesamten nach dem Schreiben vom 3. Oktober v. Js. zur Verfügung stehenden Moore zu übernehmen, da für deren sachgemäße Abtorfung und für die Verwertung der gewonnenen Produkte infolge der seit Ende des vorigen Jahres eingetretenen erheblichen Preis- und Lohnsteigerung jetzt ein Kapital von mehr als 20 Millionen Mark erforderlich sein, dessen Ausbringung nicht zu erwarten stehen würde. Das Staatsministerium ist mit dieser Beschränkung einverstanden, zumal von dem unter Ziffer 4 des Schreibens vom 3. Oktober erwähnten Findlands-Moor bereits eine Fläche von rund 250 ha unter günstigen Bedingungen zum Abtorfen anderweit vergeben werden konnte und zu erwarten steht, daß auch im Lengener Moor schon im laufenden Jahre eine größere Menge Brenntorf gewonnen werden wird, auf dessen Vertrieb das Staatsministerium einen wesentlichen Einfluß gewinnt. Über die Ausbeutung des Lengener Moores soll mit oldenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbänden demnächst in Verhandlung getreten werden.

2. Die im § 3 festgesetzte Abgabe für die verarbeitete Rohstoffmasse erscheint angemessen. Sie steigt mit dem Torfpreis automatisch, beträgt bei einem Satz von 3000 M für 100 cbm Rohstoffmasse (rund 62 M für einen Waggon von 10 000 kg) und ist auch bei einem geringsten Satze von 10 S pro cbm doppelt so hoch, wie das Torfgeld, zu dem seitens des Staats bis zum Jahre 1918 Moore an Torfindustrielle zum Abtorfen verpachtet wurden.

3. Der § 4 bezweckt die Sicherstellung der Verwendung eines wesentlichen Teils der Torfproduktion nach dem Ermessen des Staatsministeriums und ist für das letztere die wichtigste Bestimmung des Vertrages. Er ist Gegenstand langwieriger Verhandlungen gewesen und beruht auf einem Kompromiß. Das Staatsministerium hatte zunächst einen noch größeren Anteil der Jahresproduktion in Anspruch nehmen zu müssen geglaubt, hat sich aber bei dem Widerstand der Kommission schließlich mit dem hier erwähnten Quantum zufrieden gegeben, da zu befürchten stand, daß die Verhandlungen andernfalls ergebnislos verlaufen sein würden und man nicht damit rechnen konnte, bei einem anderen Unternehmen günstigere Ergebnisse zu erzielen. Jedenfalls wäre es für dieses Jahr ausgeschlossen gewesen, überhaupt noch zu einer nennenswerten Produktion zu gelangen.

4. Die §§ 7—10 des Vertrages und die „Ausführungsvorschriften“ sollen sicherstellen, daß durch die Ausführung der Abtorfung die spätere Verwendung etwa unabgetorft gebliebener Restflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährdet wird und daß die abgetorften Flächen sofort für die Kultur vorbereitet werden.

5. Entsprechend dem gemischtwirtschaftlichen Charakter des Unternehmens ist der Staat mit einem angemessenen Teile des Anlagekapitals an demselben zu beteiligen. Es empfiehlt sich nach dem Erachten des Staatsministeriums, daß dies durch Übernahme von Aktien bis zu einem Betrage von mindestens 1 500 000 *M* geschieht, um ein den wichtigen Interessen des Staats an dem Unternehmen entsprechendes Gewicht bei Entschliessungen der Gesellschaft in die Waagschale werfen zu können. Dieser Betrag wird bis auf 1 750 000 *M* für den Fall zu erhöhen sein, daß das in Aussicht genommene Kapital von 6 Millionen Mark anderweitig nicht voll gedeckt wird oder 6 Millionen Mark übersteigt. In letzterem Falle wird der Staat mit  $\frac{1}{4}$  des Aktienkapitals bis 1,75 Millionen Mark zu beteiligen sein. Der hierfür erforderliche Betrag wird durch Anleihe zu beschaffen sein.

6. Um den erforderlichen Einfluß des Staats im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sichern, ist der § 18 des Vertrages aufgenommen.

Soweit erforderlich, wird im Ausschuß weitere Auskunft erteilt werden.

Da die Zustimmung des Landtages zu der Beteiligung des Staats an dem Unternehmen erforderlich ist, stellt das Staatsministerium den Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Staatsministerium sich namens des Staates an der Staatsmoorgesellschaft Oldenburg N.-G. durch Übernahme von Aktien im Betrage bis zu 1 750 000 *M* beteiligt und daß die hierfür erforderliche Summe durch Anleihe aufgebracht und zu § 402 des Landeskassenvoranschlags in Einnahme und zu § 417. in Ausgabe gestellt werde.

Oldenburg, den 9. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.                      Driver.

# Nebenanlage 1.

## Vertrag

zwischen

dem Oldenburgischen Staat, vertreten durch das  
Ministerium des Innern in Oldenburg,

und

der Staatsmoorgesellschaft Oldenburg A.-G. in  
Oldenburg

wegen Überlassung von Hochmoorflächen zum Zwecke  
der Abtorfung und zu anderweitiger beschränkter  
Nutzung.

### § 1.

Der Staat stellt der Staatsmoorgesellschaft Oldenburg  
A.-G. in Oldenburg folgende Hochmoorflächen:

1. im Süd-Edewechter Moor rund 400 ha,
2. im Schwaneburger Moor rund 400 ha

für die Zeit vom 1. Februar 1920 bis 1. Februar 1970 zum  
Zwecke der Torfgewinnung zur Verfügung. Die Gesellschaft  
erhält ferner für die Dauer des Vertrages das alleinige Recht,  
die bezeichneten Flächen zur Errichtung und zum Betriebe indu-  
strieller Anlagen auszunutzen.

Sie kann Gebäude und sonstige Anlagen errichten und  
wieder entfernen. Die einzelnen Anlagen und Gebäude bleiben  
ihr Eigentum, doch ist der Staat berechtigt, die bei Beendigung  
des Vertragsverhältnisses noch vorhandenen Gebäude und An-  
lagen gegen Erstattung des gemeinen Wertes zu übernehmen.  
Dieser Wert wird von drei Schätzern festgestellt, von denen jede  
Partei einen bestimmt. Diese beiden wählen den dritten. Die  
Festsetzung des gemeinen Wertes ist endgültig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr Recht auf die bezeichnete  
industrielle Nutzung auf Dritte zu übertragen.

Im übrigen bleibt die Ausnutzung der sämtlichen Flächen  
dem Staate vorbehalten.

### § 2.

Die Pachtfläche im Süd-Edewechter Moor setzt sich zu-  
sammen aus den Parzellen 465/8 a der Flur 27 der Gemeinde  
Edewecht und 553/1 der Flur 29 der Gemeinde Bösel, die  
Fläche im Schwaneburger Moor aus den Parzellen 37/10,  
38/10, 39/10 und 49/10 der Flur 1 der Gemeinde Altenoythe  
und 228/137, 223/136, 225/135 und 318/135 der Flur 4  
der Gemeinde Friesoythe.

### § 3.

Als Entgelt erhält der Staat jährlich am 1. April, erst-  
malig am 1. April 1921, eine Abgabe von der verarbeiteten

Rohtorfmasse, die sich, abhängig von dem Bruttoerlös für diese Masse, nach folgenden Sätzen berechnet:

Für je 1 cbm der nach § 6 dieses Vertrages als abgetorft festgestellten Rohtorfmasse ist zu zahlen bei einem Bruttoerlös je 1 cbm

von unter 3 M	10 S,
" 3—4 "	12 "
" 4—5 "	16 "
" 5—8 "	20 "
" 8—10 "	22 "
" 10—11 "	24 "

und weiter für jede angefangene Mark Bruttomehrerlös je 1 cbm eine Mehrabgabe von 2 S je 1 cbm.

#### § 4.

Von dem gewonnenen Brenntorf hat die Gesellschaft dem Ministerium zur Versorgung des Oldenburgischen Staats jährlich bis zum 1. August folgende Mengen zum Kauf anzubieten:

1. von den ersten gewonnenen 16 000 t 40 Prozent,
2. von den nächsten 16 000 t 35 Prozent,
3. von der 32 000 t übersteigenden Produktion 25 Prozent.

Die Beschaffenheit des angebotenen Torfes muß der Durchschnittsbeschaffenheit der gesamten gewonnenen Brenntorffjahresmenge entsprechen. Das Ministerium hat sich bis zum 15. August eines jeden Jahres schriftlich zu erklären, ob und in welchem Umfange es das Angebot annehmen will. Erfolgt eine Erklärung bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht, so kann die Gesellschaft über die angebotene Menge frei verfügen. Die Lieferung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Hälfte der gewünschten Jahresmenge bis zum 1. November, das nächste Viertel bis zum 1. Januar und das letzte Viertel bis zum 1. März abgeliefert sein muß.

Der Torf wird von der Gesellschaft bis zu der vom Ministerium zu nennenden Bestimmungsstation geliefert. Die Eisenbahnfracht geht zu Lasten des Ministeriums.

Soweit die Gesellschaft zur Brenntorfbereitung geeignete Moormasse in anderer Weise zu Brennstoff verarbeitet als in Form von Brenntorf, wird diese Menge bei Berechnung des auf den Staat und des auf die Gesellschaft entfallenden Anteils der Brenntorffjahresproduktion in der Weise auf den Anteil der letzteren in Anrechnung gebracht, daß je 100 cbm Moormenge einer Brenntorfmenge von 10 000 kg gleichgestellt werden. Die Gesellschaft ist in diesem Falle verpflichtet, dem Staat soviel Brenntorf tatsächlich zu liefern, wie ihm zustehen würde, wenn die gesamte zur Brenntorfbereitung geeignete Moormasse tatsächlich zu Brenntorf verarbeitet worden wäre.

#### § 5.

Der Staat zahlt für den ihm zur Verfügung stehenden Torf den Selbstkostenpreis.

Für die Berechnung desselben sind die Geschäftsbücher der Gesellschaft maßgebend.

Der Selbstkostenpreis besteht aus:

1. sämtlichen laufenden Unkosten der Gesellschaft einschließlich der Generalunkosten und der Steuern und sonstigen Abgaben,

2. einer von der Gesellschaft mit Zustimmung des Ministeriums festzusetzenden Abschreibung auf Gebäude, Maschinen und sonstige Betriebsmittel. Die Abschreibung soll jährlich mindestens betragen:
  - a) bei steinernen Gebäuden 2 %,
  - b) bei anderen Gebäuden, Schuppen usw. 10 %,
  - c) bei Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen 20 %
 des Anschaffungswertes,
3. den in § 262 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Zuweisungen an den Reservefonds,
4. einer 5prozentigen Verzinsung des Aktienkapitals.

Ist der nach den vorstehenden Grundsätzen berechnete Selbstkostenpreis höher als der von der zuständigen Stelle etwa festgesetzte am 1. Oktober des Übernahmejahres für Oldenburg geltende Höchstpreis, so tritt letzterer an die Stelle des Selbstkostenpreises.

Ist ein Höchstpreis nicht festgesetzt und der Selbstkostenpreis höher als der am 1. Oktober des Übernahmejahres in Oldenburg gezahlte Großhandelspreis für Brenntorf, so ist der letztere Preis für die Berechnung des Preises für die an den Staat zu liefernde Torfmenge maßgebend.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nur für die Jahre 1920 und 1921. Falls im Jahre 1920 noch kein Torf produziert wird, gelten sie auch für das Jahr 1922.

#### § 6.

Die Feststellung der abgetorften Mengen erfolgt alljährlich innerhalb eines Monats nach Beendigung der Torfgewinnungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres, durch einen Beauftragten des Ministeriums in Gegenwart eines Vertreters der Gesellschaft.

Gleichzeitig wird vom Ministerium festgestellt, ob die Abtorfung ordnungsmäßig erfolgt ist (§ 7, 8).

#### § 7.

Die Abtorfung der im § 1 aufgeführten Flächen ist spätestens bis zum 1. Februar des Jahres 1970 zu vollenden und hat in der Weise zu geschehen, daß auf sämtlichen überwiesenen Flächen die Möglichkeit ihrer vorteilhaften landwirtschaftlichen Nutzung nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden und ihm angehefteten „Ausführungsbestimmungen“ gewahrt bleibt. Abgetorfte Teilflächen, die von der Gesellschaft zu ihrem Betriebe nicht mehr benötigt werden, sind zurückzugeben. Flächen, welche die Gesellschaft zeitweilig nicht gebraucht, sind dem Ministerium solange zur Verfügung zu stellen, als dies die Abbau- und Betriebsverhältnisse zulassen.

Die Gesellschaft hat die jederzeitige Überweisung der von ihr genutzten Flächen und die Benutzung der Entwässerungsanlagen und sämtlicher Zuwegungen nach den zurückgegebenen Teilflächen hin zu gestatten, soweit ihr Betrieb dadurch nicht gestört wird.

#### § 8.

Die Gesellschaft hat unverzüglich einen allgemeinen Abtorfungsplan für alle Flächen aufzustellen und ihn, mit hinreichenden Erläuterungen versehen, dem Ministerium in drei-

facher Ausfertigung vorzulegen. Die Art der Abtorfung muß hieraus klar zu erkennen sein und die Möglichkeit des vollständigen Abbaus gemäß § 7 nachgewiesen werden. Im übrigen bleibt es der Gesellschaft unbenommen, in Anlehnung an den allgemeinen Abtorfungsplan ihr wirtschaftlich erscheinende Gewinnungsmethoden beliebig zur Durchführung zu bringen. Die Arbeiten der Gesellschaft unterliegen insoweit der Aufsicht des Ministeriums, als dies zur Erreichung des in § 7 aufgestellten und in den Ausführungsbestimmungen näher umschriebenen Zieles notwendig ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diesbezüglichen Anordnungen des Ministeriums Folge zu leisten. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, pünktlich den Anordnungen der Kanalbauverwaltung, insbesondere bezüglich der Instandhaltung der Kanalwege und der Kanäle oder sonstiger für die Anlieger staatlicher Kanäle bestehender oder noch ergehender Vorschriften, sowie bezüglich der Schlammfänge nachzukommen.

## § 9.

Erfüllt die Gesellschaft ihre Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig oder nicht rechtzeitig, kommt sie insbesondere den nach § 8 gemachten Auflagen des Ministeriums oder des Kanalbauamts nicht innerhalb der von diesen gesetzten Frist nach, so haben die gedachten Behörden das Recht, die nötigen Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft selbst auszuführen oder durch andere ausführen zu lassen.

## § 10.

Stellt die Gesellschaft, abgesehen vom Falle des § 14, die Abtorfungsarbeiten auf einer der beiden überwiesenen Flächen (§ 1) länger als 1½ Jahre ein, ohne daß die ganze Fläche den Vorschriften dieses Vertrages und den Anordnungen des Ministeriums entsprechend abgetorft ist und ohne daß das Ministerium der Einstellung der Arbeiten zugestimmt hat, so hat der Staat das Recht, von diesem Vertrage zurückzutreten. Das gleiche Recht hat der Staat, wenn die Gesellschaft nach dem Jahre 1924 in drei hintereinander folgenden Jahren zusammen nicht mindestens 750 000 cbm Rohtorf verarbeitet.

Die Verpflichtung der Gesellschaft aus § 9 bleibt daneben bestehen.

## § 11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen über die von ihr erzeugten Torfmengen und die Selbstkosten dem Ministerium auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und ihm Torfmengen- und Geländemessungen aller Art auf den Flächen zu gestatten.

## § 12.

Die Gesellschaft übernimmt die Haftung für alle Ansprüche, die etwa gegen den oldenburgischen Staat aus der Abtorfung der in Rede stehenden Flächen oder aus dem Betrieb der auf den Mooren errichteten industriellen Anlagen erhoben werden.

## § 13.

Ist die Abtorfung der zwei Moorflächen oder einzelner derselben vor Ablauf des Vertrages beendet, so fällt die betreffende Moorfläche mit dem 31. Dezember des Jahres dieser Feststellung an den Staat zurück. Eine einjährige Frist für Lagerung des gegrabenen Torfes, zur Wegnahme der Bahn-

anlagen und Beordnung der Wege und Entwässerungen wird in diesem Falle gewährt.

## § 14.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Moorflächen einzeln oder zusammen nach vorhergehender einjähriger Kündigung dem Staat zurückzugeben. Im Falle der Rückgabe hat sie für alle Maßnahmen, welche eine künftige Verwertung der benutzten Flächen erschweren oder unmöglich machen, den Oldenburgischen Staat bis zu einem Betrage von 1 000 000 M. schadlos zu halten, auch soweit diese Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsmäßig geführten Betriebes erfolgt sind.

Der § 9 findet alsdann keine Anwendung.

## § 15.

Die Gesellschaft bedarf zur Übertragung der ihr aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf einen Dritten, soweit nicht im § 1 ein anderes bestimmt ist, der Genehmigung des Ministeriums. Wird diese nicht eingeholt oder wird sie verweigert und findet trotzdem eine Übertragung statt, so stehen dem Staat dieselben Rechte zu, wie im Falle einer rechtzeitigen Kündigung seitens der Gesellschaft.

## § 16.

Für die Erfüllung der in diesem Vertrage von ihr übernommenen Verpflichtungen hat die Gesellschaft auf Verlangen dem Staat in einer ihm genügenden Weise Sicherheit in einer Höhe bis zu 1 000 000 (einer Million) Mark zu leisten.

Dies Verlangen wird der Staat nur stellen, wenn er die Sicherheit der Gesellschaft für gefährdet erachtet.

## § 17.

Die im Süd-Edewechter Moor aufstehenden Baulichkeiten können bis 1. Juli 1921 stehen bleiben, soweit sie der Verwaltung des Landeskulturfonds gehören. Der dort vorhandene Motorschuppen mit Wohnung ist der Verwaltung jederzeit in der bisherigen Weise zugänglich zu halten.

## § 18.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in den Aufsichtsrat zwei vom Ministerium zu benennende Mitglieder zu wählen.

## Ausführungsbestimmungen.

### 1.

Die abzutorfenden Flächen werden der Gesellschaft in dem Zustande übergeben, wie sie z. Bt. des Vertragsabschlusses liegen. Die Schaffung der erforderlichen Vorflut- und Entwässerungsanlagen ist Sache der Gesellschaft, sie projiziert die Hauptentwässerung im Einverständnis mit dem Ministerium. Die Mitbenutzung der von der Gesellschaft anzulegenden Entwässerungen und Vorflutgräben ist dem Staat ohne Entgelt zu gestatten.

Die Mitbenutzung der vorhandenen Zuwegungen zu den abzutorfenden Flächen ist der Gesellschaft gestattet; sie ist verpflichtet, die Zuwegungen nebst Zubehör nach Ablauf des Vertrages in einwandfreiem Zustande zurückzugeben. Sie übernimmt während der Vertragszeit die Unterhaltung; etwa ihr notwendig erscheinende Verbesserungen hat sie auf ihre Kosten vorzunehmen.

Die in den zu nutzenden Flächen belegenen Wege und Dämme werden zum Abtorfen freigegeben. Sofern das Ministerium deren Neuanlage auf dem abgetorften Untergrunde durch Aufrunden und Aufwerfen neuer Seitengräben verlangt, hat die Gesellschaft dieser Forderung zu entsprechen.

Für die Sicherung der an den abgetorften Flächen angrenzenden staatlichen oder privaten Grundstücke, Wege, Gräben usw. hat die Gesellschaft auf Erfordern durch Anlegung von sichernden Entwässerungs- und Bankettierungsarbeiten oder entsprechende andere Maßnahmen zu sorgen. Für alle während der Vertragsdauer durch vertragswidrige Abtorfung, sowie für alle durch Zuwegung und Entwässerung entstehenden Schäden der benachbarten unter- oder oberliegenden Grundstücke hat die Gesellschaft aufzukommen.

Binnen 3 Jahren nach Vertragsabschluß sind die Flächen, soweit es noch nicht geschehen, durch die Gesellschaft mit einem Grenzgraben von 1,30 m oberer, 1 m unterer Breite und 1,20 m Tiefe zu umziehen, mit fortschreitender Abtorfung in diesem Bestick bis in den Untergrund zu vertiefen und während der Vertragszeit in diesen Abmessungen zu unterhalten.

Bis zum 1. Februar 1970 müssen die Flächen auf Verlangen des Ministeriums von jeglichen Anlagen und Materialien der Gesellschaft geräumt sein.

### 2.

Bei der Ausführung der Abtorfungsarbeiten ist die obere jüngere Moostorfschicht (Bunkerde) in einer Stärke von mindestens 50 cm (im gewachsenen Boden gemessen) abzuheben, beiseite zu schaffen und später auf den abgetorften Flächen einzuebnen; soweit weniger als 50 cm Bunkerde vorhanden ist, ist sie ganz einzuebnen.

### 3.

Die Abtorfung hat so zu erfolgen, daß die abgetorften und mit Bunkerde bedeckten Flächen eine vorteilhafte landwirtschaftliche Nutzung gestatten, bei der Abnahme mindestens 50 cm

über dem normalen Wasserstand der Hauptvorfluter liegen und von diesen aus gleichmäßig ansteigen. Die Neigung soll etwa 5 cm auf 100 m Länge betragen. Die abgetorften Flächen müssen möglichst eben sein und dürfen weder Moorbänke noch Einschnitte (Kuhlen) aufweisen. Etwa für den Abtorfungsbetrieb angelegte Gräben müssen, soweit sie nicht mit den in dem beigelegten Lageplan dargestellten Vorflutern übereinstimmen, vor Rückgabe der betreffenden Flächen von der Gesellschaft sachgemäß verfüllt werden.

## 4.

Etwa im Moor befindliche Holzteile und Steine sind vor der Aufbringung der Bunkerde soweit zu beseitigen, daß die Kultivierungsgeräte ohne Behindern benutzt werden können.

Wird die Abtorfung einzelner Flächen durch im Moor befindliche Baumreste unmöglich gemacht, so entfällt für diese Flächen die Verpflichtung zum Abtorfen.

## 5.

Alle Flächen, deren Sanduntergrund 50 cm oder mehr über dem normalen Wasserstand des betreffenden Gebiets liegen, sind möglichst bis auf den Sanduntergrund, jedenfalls aber bis auf mindestens 30 cm über Sanduntergrund abzutorfen.

## 6.

Die Abtorfungsarbeiten im einzelnen (vgl. § 8 des Vertrages) haben nach einem besonderen Plane zu erfolgen, der für einen Zeitraum von je drei Jahren von der Gesellschaft aufzustellen und dem Ministerium in dreifacher Ausfertigung mindestens 3 Monate vor Inangriffnahme der betreffenden Abtorfungsarbeiten einzureichen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die vom Staate hergestellten Kanäle und Gräben als Vorfluter zu benutzen, sie hat jedoch Vorkehrungen zu treffen, daß Schlamm Massen von den bereits bestehenden und noch herzustellenden Kanälen und öffentlichen Wasserzügen ferngehalten werden. Sollten trotz derartiger Vorkehrungen Schlamm Massen aus dem Abtorfungsgebiet in die Kanäle oder öffentlichen Wasserzüge gelangen, so ist die zuständige Wasserpolizeibehörde berechtigt, diese nach der allein maßgebenden Entscheidung des Ministeriums auf Kosten der Gesellschaft entfernen zu lassen.

## Anlage 89.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Wiederum ist, wie im Januar 1918, auch im Januar dieses Jahres infolge tagelanger schwerer Niederschläge und rascher Schneeschmelze der Landesteil Birkenfeld von einem starken Hochwasser heimgesucht. Am 11. Januar d. J. war die Nahe fast bis zur Hochwasserlinie vom 15./16. Januar 1918 gestiegen, so daß die in der Nähe des Flusses liegenden Häuser und Straßen, namentlich in Oberstein, derart überschwemmt waren, daß die Bewohner aus ihren Wohnungen fliehen mußten.

Zahlreiche Häuser sind beschädigt, Ufergelände ist abgebrochen und fortgerissen, von den Feldern und Wiesen ist Erdreich weggeschwemmt und sind viele von ihnen mit Steingeröll und Schlamm bedeckt worden. In den Kellern sind Lebensmittel vernichtet und zum Teil fortgeschwemmt. An Wegen, Brücken und Mauern sind starke Beschädigungen verursacht worden. Menschen sind glücklicherweise nicht umgekommen, während wiederum einiges Vieh dem Wasser zum Opfer gefallen sein soll.

Der angerichtete Schaden beläuft sich auf etwa das Doppelte des Hochwasserschadens von 1918, nämlich auf 1 014 800 *M* (1918: 537 500 *M*).

Diesen Betrag vermögen die einzelnen Gemeinden nicht aufzubringen, zumal gerade die wenigst leistungsfähigen und schwerst belasteten Gemeinden von dem Unglück betroffen sind (Fischbach, Georgweierbach, Kirnsulzbach), in denen zudem die jetzt entstandenen Schäden diejenigen des Jahres 1918 auch an ihrem tatsächlichen Umfang erheblich übertreffen.

Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete hat bereits aus den vom Reiche zur Vinderung von Hochwasserschäden zur Verfügung gestellten Mitteln die Summe von 200 000 *M* überwiesen.

Auch der Freistaat Oldenburg wird ebenso wie im Jahre 1918 nicht zur Seite stehen, und ferner wird der Landesteil Birkenfeld noch besonders sich an der Unterstützung beteiligen sollen. Die Verteilung der Summen wird dann zweckmäßigerweise in derselben Weise wie bei dem letzten Unglück durch eine Kommission in Birkenfeld erfolgen.

Im Jahre 1918 sind aus den Mitteln der Zentralkasse vom Landtage 60 000 *M* bewilligt worden. Diese Summe

wird entsprechend dem höheren Schaden auf 100 000 *M* festzusetzen sein.

Ferner erscheint die Bewilligung eines Zuschusses aus der Kasse des Landesteils Birkenfeld in Höhe von 50 000 *M* angemessen.

Demnach beantragt das Staatsministerium:

Der Landtag wolle zu dem Voranschlag der außerordentlichen Ausgaben der Zentralkasse für 1920 100 000 *M* und zu dem Voranschlag der außerordentlichen Ausgaben für den Landesteil Birkenfeld für das Jahr 1920 50 000 *M* bewilligen zur Vinderung der im Landesteil Birkenfeld durch Hochwasser hervorgerufenen Not.

Oldenburg, den 9. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

## Anlage 90.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nachdem durch Vertrag vom 26. April/5. Mai 1919 zwischen dem Direktorium und der Stadt Oldenburg letzterer ein fester Zuschuß von jährlich 40 000 *M* und die Erstattung der Hälfte des Fehlbetrages bis zur Höchstgrenze von 60 000 *M* zugesagt war, hat die Stadt Oldenburg durch eine an den Landtag und das Staatsministerium gerichtete Eingabe vom 10. November v. J. eine wesentliche Erhöhung der Leistungen des Staates beantragt. Das Ergebnis der daraufhin erfolgten Verhandlungen ist der Abschluß eines neuen Vertrages zwischen dem Staatsministerium und der Stadt Oldenburg, der abschriftlich anliegt. Sein Inhalt ist im wesentlichen, daß der Mindestzuschuß des Staates auf 100 000 *M* erhöht und die Deckung eines Fehlbetrages vom Staate zur Hälfte — ohne Einschränkung — übernommen wurde. Zu diesem weitgehenden Entgegenkommen hat sich das Staatsministerium mit Rücksicht darauf entschlossen, daß eine Reihe anderer schwebender Fragen in dem gleichen Vertrage einen für den Staat günstigen Abschluß gefunden haben; sie betreffen die Unterhaltung des Schloßgartens, des Realgymnasiums und des Kunstgewerbemuseums.

Die vom Staate in § 17 des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1920 zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 100 000 *M* reichen zur Erfüllung der neuen vertraglichen Verpflichtungen nicht aus. Nach dem Schreiben des Stadtmagistrats vom 10. November v. J. beläuft sich der Fehlbetrag für das Spieljahr 1919/20 bereits einschließlich der Beschaffungsbeihilfen auf rund 280 000 *M*, von denen die Landeskasse die Hälfte mit 140 000 *M* zu übernehmen hat. Es wird daher beantragt:

1. der Landtag wolle dem Vertrage seine Zustimmung erteilen und in § 17 des Voranschlags den eingestellten Betrag auf 140 000 *M* erhöhen.

Außerdem erhöht sich der auf das Jahr 1919 entfallende Teil des festen Zuschusses von 30 000 *M* auf 75 000 *M*, so daß

2. beantragt wird, 45 000 *M* nachzubewilligen.

Schließlich ist gemäß Ziffer III § 1 Abs. 2 des Vertrages der Stadt Oldenburg der Brandkassenwert des auf den Parzellen 143/62 und 144/62 stehenden Hauses auf 7800 *M* zu vergüten.

Es wird

3. beantragt, die hierfür erforderlichen Mittel zu § 329m des Voranschlages in Höhe von 7800 *M* zur Verfügung zu stellen.

Oldenburg, den 10. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

---

## Nebenanlage 1.

### Vertrag

zwischen

dem Staatsministerium, namens des Freistaats Oldenburg,

und

dem Stadtmagistrat Oldenburg, namens der Stadt Oldenburg,

betreffend das Oldenburger Landestheater und das Orchester sowie den Schloßgarten, das Realgymnasium und das Kunstgewerbemuseum.

---

### I. Das Oldenburger Landestheater und das Orchester.

#### § 1.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 26. April/5. Mai 1919, betreffend das Oldenburger Landestheater und das Orchester, bleiben aufrechterhalten, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

#### § 2.

Der feste Zuschuß (§ 3 des bisherigen Vertrages) wird auf 100 000 *M* jährlich erhöht, zahlbar mit je 25 000 *M* für das zurückliegende Vierteljahr. Der in einem Jahre zur Deckung des Fehlbetrages nicht erforderliche Teil dieser Summe ist dem Reservefonds zuzuführen.

#### § 3.

Die Hälfte des Fehlbetrages (§ 4 des bisherigen Vertrages) wird ohne Rücksicht auf seine Höhe auf die Landeskasse übernommen. Der nach § 2 zu zahlende Zuschuß ist hierauf in Anrechnung zu bringen.

#### § 4.

Das Staatsministerium erkennt die Verpflichtung des Staates an, für die den Hofkapellmusikern gegen den Groß-

herzog zustehenden Ruhegehaltsansprüche aufzukommen. Es ist bereit, die Ruhegehälter in eine von der Stadt Oldenburg zu gründende Pensionskasse fließen zu lassen, falls mit den Hofkapellmusikern seitens der Stadt ein dahingehendes Abkommen getroffen wird.

Die Bestimmung im § 8 Ziffer 2a des bisherigen Vertrages wird damit hinfällig.

#### § 5.

Falls der von der Stadt Oldenburg zu deckende Teil des Fehlbetrages die Höhe von 100 000 M nicht erreicht, werden die von der Landeskasse gemäß § 2 und 3 zu zahlenden Summen um den Betrag der gemäß § 4 zu zahlenden Ruhegehälter der Hofkapellmusiker insoweit gekürzt, als die Leistungen der Stadt hinter denen des Staates zurückbleiben.

#### § 6.

Das Staatsministerium ist berechtigt, ein Mitglied in die städtische Theaterkommission zu entsenden.

#### § 7.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten als Bestandteil des bisherigen Vertrages vom 26. April/5. Mai 1919. Sie gelten daher jedenfalls bis zum 30. April 1924 mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1919 an.

Der Vertrag gilt als stillschweigend um je ein Jahr verlängert, wenn er nicht von einer Seite ein Jahr vorher gekündigt wird. Die Kündigung ist nur jeweils zum 1. April zulässig.

#### § 8.

Das Recht der Stadt, den Betrieb des Theaters und des Orchesters jederzeit aufzugeben, bleibt unberührt.

## II. Der Schloßgarten.

#### § 1.

Die Stadt Oldenburg übernimmt vom 1. April 1920 an ein Drittel der Beträge, welche der Staat für die Unterhaltung des Schloßgartens aufzuwenden hat.

#### § 2.

Die Stadt Oldenburg übernimmt ferner die Hälfte der Kosten der einmaligen Einrichtung eines botanischen Gartens im Schloßgarten unter Benutzung und Ergänzung der dort vorhandenen Gewächshäuser sowie auch die Hälfte der jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten, soweit im übrigen dem Staat die erforderlichen Mittel vom Landtag zur Verfügung gestellt werden.

#### § 3.

Ein Mitglied der Stadtvertretung tritt in die staatliche Kommission ein, welche die Unterhaltung des Schloßgartens zu überwachen hat.

#### § 4.

Der Schloßgarten ist dem Publikum in bisheriger Weise offen zu halten.

**III. Das Realgymnasium.**

## § 1.

Die Stadt Oldenburg erklärt sich in Erfüllung ihrer im Jahre 1913 eingegangenen Verpflichtung, für den Neubau eines Realgymnasiums in Oldenburg einen Bauplatz von 50 bis 75 Ar Größe in geeigneter Lage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, bereit, an den Staat die folgenden Grundstücke auf dem Weidamm ohne Entschädigung und frei von Stempelfosten und sonstigen Gebühren bis 1. Juli d. Jz. aufzulassen:

Flur 9	Parzelle	485/59	groß	27,19 a,
"	9	"	487/60	" 12,83 a,
"	9	"	143/62	" 4,92 a,
"	9	"	144/62	" 2,23 a,
"	9	"	125/62	" 9,42 a,
"	9	"	472/68	" 8,44 a,
"	9	"	223/68	" 0,17 a,

zusammen 65,20 a.

Der Wert des auf den Parzellen 143/62 und 144/62 stehenden Hauses ist der Stadt mit 7800 M zu vergüten.

## § 2.

Eine Verpflichtung des Staates, das Realgymnasium auf diesen Grundstücken zu errichten, besteht nicht, vielmehr erklärt sich die Stadt ausdrücklich damit einverstanden, daß das Realgymnasium in das bisherige Gymnasium verlegt wird.

## § 3.

Das Recht des Staates zur Benutzung und Weiterveräußerung der in § 1 genannten Grundstücke ist in keiner Weise beschränkt, jedoch wird der Staat, ohne eine rechtliche Verpflichtung zu übernehmen, wenn er die Plätze selbst bebaut, auf die Gestaltung des Straßenbildes angemessene Rücksicht nehmen, und wenn er die Grundstücke veräußert, die Erwerber den vom Magistrat im Jahre 1915 festgesetzten besonderen Bedingungen für die Bebauung der städtischen Grundstücke auf dem Weidammgelände unterwerfen. (Vgl. den diesem Vertrage als Anlage beigefügten Vordruck.)

**IV. Das Kunstgewerbemuseum.**

## § 1.

Die Stadt Oldenburg erklärt sich damit einverstanden, daß von der Errichtung eines Neubaus für das Kunstgewerbemuseum auf dem zu diesem Zwecke aufgelassenen Grundstücke Flur 9 Parzelle 505/60 abgesehen und das Museum im alten Schloß eingerichtet wird.

## § 2.

Das Recht des Staates zur Benutzung und Weiterveräußerung des im § 1 genannten Grundstücks ist in keiner Weise beschränkt, jedoch wird der Staat, ohne eine rechtliche Verpflichtung zu übernehmen, wenn er das Grundstück selbst bebaut, auf die Gestaltung des Straßenbildes angemessene Rücksicht nehmen und wenn er es veräußert, die Erwerber den vom Magistrat im Jahre 1915 festgesetzten besonderen Bedingungen für die Bebauung der städtischen Grundstücke

auf dem Weidammgelände unterwerfen. (Vgl. den diesem Vertrage als Anlage beigefügten Vordruck.)

§ 3.

Zur Einrichtung des Kunstgewerbemuseums im alten Schloß leistet die Stadt Oldenburg einen einmaligen Beitrag in bar von 30 000 *M*, zahlbar spätestens bis zum 1. Januar 1921.

Oldenburg, den März 1920.

Staatsministerium. Stadtmagistrat.

Oldenburg, den 20. Februar 1914.

### Verkaufsbedingungen

technischer Art für die Bebauung der städtischen Grundstücke auf dem Weidammgelände.

1. Die Größe der Freifläche, unbebauten Fläche, muß mindestens 45 % der Gesamtfläche des Grundstücks betragen.
2. Für die äußere Gestaltung der auf den Plätzen zu errichtenden Gebäude behält sich der Magistrat das Recht der Genehmigung vor. Die Genehmigung wird sich auch auf die Wirkung der zu verwendenden Baustoffe im Gesamtbilde der benachbarten Gebäude erstrecken. Es wird darauf gesehen werden, daß der Gesamteindruck in Form, Material und Farbe ein einheitlicher wird.
3. Auch die Rück- und Seitenansichten der Gebäude sind architektonisch auszugestalten.
4. Zum Eindecken der Dächer dürfen Dachpappe, Rubroid oder ähnliche Baustoffe nicht verwendet werden. Es sollen in erster Linie rote oder braune unglasierte Tongiegel benutzt werden.
5. Die Gebäude an den Straßenfronten (Vordergebäude) müssen über Höhe des Vorgartens (Ziffer 13) zwei volle Geschosse erhalten, wobei das Dachgeschoss nicht als Geschoss gerechnet wird. Die Oberkante der Dachbalkenlage darf höchstens 8 m und die des Hauptgesimses höchstens 8,5 m über der Straßenfläche liegen. Im Dachgeschoss dürfen nur einzelne bewohnte Räume (§ 128 d. V.D.) und diese auch nur dann angelegt werden, wenn sie zu einer unteren Wohnung gehören und ihre Grundfläche die Hälfte der Grundfläche des ganzen Gebäudes nicht überschreitet. Im Kellergeschoss ist die Anlegung von bewohnten Räumen nicht gestattet. Alle Dächer haben eine Neigung von 45 Grad oder mehr gegen die Horizontale zu erhalten.
6. Hintergebäude sind in Architekturformen auszuführen, welche zu denen der Vordergebäude in gutem Einklang stehen.
7. Als Hintergebäude gelten Seiten- und Mittelflügel, welche mehr als 3 m vor der Hoffront der Vordergebäude vortreten, ferner Quer-, Seiten- und Mittelgebäude.

8. Es sind nur Hintergebäude zugelassen mit Räumen als Zubehörungen zu den Wohnungen im Vordergebäude, mit Wohnungen für Bedienstete oder mit Räumen für Wirtschaftszwecke.
9. Hintergebäude dürfen nicht mehr als ein Geschöß enthalten, und dürfen darüber nur einzelne bewohnbare Räume angelegt werden.
10. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf gleich der Breite der davor liegenden freien Hoffläche, höchstens aber 6 m betragen. Die Höhe (§ 133 d. V.D.) wird von der umgebenden Hoffläche aus gemessen.
11. Vorder- und Hintergebäude müssen wenigstens 1,50 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.
12. Gewerbliche Betriebe dürfen auf den Grundstücken nicht eingerichtet werden.
13. Wo im Bebauungsplan Vorgärten zwischen Straßengrenzlinie und Baulinie vorgesehen sind, verbleiben dieselben zwar in Privateigentum und können von den Bewohnern benutzt werden, werden aber von der Stadt auf städtische Kosten als Gartenanlagen einheitlich angelegt, fünf Jahre unterhalten und dürfen nicht eingefriedigt werden. Nach Ablauf der fünf Jahre übernehmen die Hausbesitzer die Unterhaltung der Vorgärten. Die Vorgärten liegen an der Baulinie 0,2 m an der Straßengrenzlinie 0,15 m höher als die Straße.

Tür- und Fenstereintrahmen, Gesimse, Pfeiler und andere kleinere Architekturteile dürfen in die Vorgärten vorspringen. Erkerartige Fensterbauten ohne betretbare Abdeckung dürfen in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der Frontlänge des Hauses nicht überschreiten und mit nicht mehr als 1,0 m, in die Vorgärten vorspringen. Andere Ausbauten als die hier genannten dürfen in die Vorgärten nicht hineinragen.

#### Bemerkungen:

- Ziffer 1. Verhinderung einer allzugroßen spekulativen Ausnutzung nach der Fläche.
- Ziffer 4. Verhinderung unschöner Dachformen.
- Ziffer 5. Verhinderung hoher Mietskasernen. Sicherung annähernd gleicher Gebäudehöhen und damit Vermeidung von Unschönheiten des Straßenbildes, hervorgerufen durch große Höhendifferenzen.
- Ziffer 6. Zur Verbesserung der Gestaltung der Hintergebäude.
- Ziffer 8/9 dienen dem gleichen Zweck wie 1 und 5.
- Ziffer 10/11 regeln die Stellung der Gebäude gegenseitig und zu den Nachbargebäuden, damit sie einander nicht Luft und Licht wegnehmen. Ziffer 11 befähigt auch für Hintergebäude die unschönen Brandmauern und ermöglicht die Anlage von Fenstern und Türen, gestattet also die Nutzbarmachung des Wachs von der Nachbargrenze.
- Ziffer 13. Wird wesentlich zur Verschönerung des Straßenbildes beitragen.